

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge, Dienstleistungsaufträge und Bauaufträge

(2001/C 531 E/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2000) 275 endg. — 2000/0115(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 11. Juli 2000)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 47 Absatz 2, Artikel 55 und Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

nach dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinien 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge ⁽¹⁾, 93/36/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge ⁽²⁾ und 93/37/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge ⁽³⁾ wurden zuletzt durch die Richtlinie 97/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ geändert. Anlässlich weiterer Änderungen, um die Texte zu vereinfachen und zu modernisieren, so wie dies sowohl von den öffentlichen Auftraggebern als auch von den Wirtschaftsteilnehmern als Reaktion auf das Grünbuch der Kommission vom 27. November 1996 ⁽⁵⁾ angeregt wurde, empfiehlt sich aus Gründen der Klarheit eine Neufassung in einem einzigen Text.
- (2) Die Verwirklichung des freien Warenverkehrs bei öffentlichen Lieferaufträgen, der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs bei öffentlichen Dienstleistungs- und Bauaufträgen, die in den Mitgliedstaaten für Rechnung des Staates, der Gebietskörperschaften sowie sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts vergeben werden, erfordert neben der Aufhebung der Beschränkungen die Einführung von Bestimmungen zur Koordinierung der nationalen Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge, die auf den für diese drei Freiheiten geltenden Vorschriften und den daraus abgeleiteten Grundsätzen basieren, nämlich dem Grundsatz der Gleichbe-

handlung, von dem der Grundsatz der Nichtdiskriminierung nur eine besondere Ausprägung darstellt, sowie den Grundsätzen der gegenseitigen Anerkennung, der Verhältnismäßigkeit und der Transparenz sowie auf der Öffnung dieser Märkte für den Wettbewerb. Folglich müssen diese Koordinierungsbestimmungen gemäß den genannten Regeln und Grundsätzen sowie gemäß den anderen Bestimmungen des Vertrages interpretiert werden.

- (3) Die Koordinierungsbestimmungen müssen die in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Verfahren und Verwaltungspraktiken so weit wie möglich berücksichtigen.
- (4) Mit dem Beschluß 94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Abschluß der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986—1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in bezug auf die in ihre Zuständigkeiten fallenden Bereiche ⁽⁶⁾ wurde unter anderem das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen, nachstehend „Beschaffungsübereinkommen“, genehmigt, das zum Ziel hat, einen multilateralen Rahmen ausgewogener Rechte und Pflichten im öffentlichen Beschaffungswesen festzulegen, um den Welthandel zu liberalisieren und auszuweiten. Aufgrund der internationalen Rechte und Pflichten, die sich für die Gemeinschaft aus der Annahme des Beschaffungsübereinkommens ergeben, sind auf Bieter und Erzeugnisse aus Drittländern, die dieses Übereinkommen unterzeichnet haben, die darin enthaltenen Regeln anzuwenden. Das Beschaffungsübereinkommen hat keine unmittelbare Wirkung. Es ist daher angebracht, daß die unter das Beschaffungsübereinkommen fallenden Auftraggeber, die der vorliegenden Richtlinie nachkommen und die gleichen Bestimmungen auf Wirtschaftsteilnehmer aus Drittländern anwenden, die das Beschaffungsübereinkommen unterzeichnet haben, sich damit im Einklang mit dem Beschaffungsübereinkommen befinden. Die vorliegende Richtlinie sollte den Wirtschaftsteilnehmern in der Gemeinschaft die gleichen günstigen Teilnahmebedingungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge garantieren, wie sie auch den Wirtschaftsteilnehmern aus Drittländern, die das Beschaffungsübereinkommen unterzeichnet haben, gewährt werden.
- (5) Eine Vielzahl von Schwellenwerten für die Anwendung der gegenwärtig in Kraft befindlichen Koordinierungsbestimmungen erschwert die Arbeit der Auftraggeber. Im Hinblick auf die Währungsunion ist es darüber hinaus angebracht, in Euro ausgedrückte Schwellenwerte festzulegen. Folglich sollten Schwellenwerte, in Euro, festgesetzt werden, die die Anwendung dieser Bestimmungen vereinfachen und gleichzeitig die Einhaltung der im Beschaf-

⁽¹⁾ ABl. L 209 vom 24.7.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 199 vom 9.8.1993, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 199 vom 9.8.1993, S. 54.

⁽⁴⁾ ABl. L 328 vom 28.11.1997, S. 1.

⁽⁵⁾ KOM(96) 583 endg.

⁽⁶⁾ ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 1.

- fungsübereinkommen genannten Schwellenwerte sicherstellen, die in Sonderziehungsrechten ausgedrückt sind. Vor diesem Hintergrund sind die in Euro ausgedrückten Schwellenwerte regelmäßig zu überprüfen, um sie erforderlichenfalls an einen möglichen Wertverlust des Euro gegenüber dem Sonderziehungsrecht anzupassen.
- (6) Öffentliche Aufträge, die von Auftraggebern aus den Bereichen Wasser, Energie und Verkehr vergeben werden und die Tätigkeiten in diesen Bereichen betreffen, fallen unter die Richtlinie .../.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch öffentliche Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung. Dagegen sollten Aufträge, die von Auftraggebern in Rahmen der Nutzung von Dienstleistungen im Bereich Seeschifffahrt, Küstenschifffahrt oder Binnenschifffahrt vergeben werden, in den Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie fallen.
- (7) Da infolge der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zur Liberalisierung des Telekommunikationssektors auf den Telekommunikationsmärkten inzwischen echter Wettbewerb herrscht, müssen öffentliche Aufträge in diesem Bereich aus dem Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie ausgeklammert werden, sofern sie allein mit dem Ziel vergeben werden, den Auftraggebern bestimmte Tätigkeiten auf dem Telekommunikationssektor zu ermöglichen.
- (8) Es ist vorzusehen, daß in bestimmten Fällen die Maßnahmen zur Koordinierung der Verfahren nicht angewendet werden können, und zwar aus Gründen der Sicherheit des Staates oder der staatlichen Geheimhaltung oder wenn besondere Vergabeverfahren zur Anwendung kommen, die aus internationalen Übereinkünften abgeleitet sind, die Stationierung von Truppen betreffen oder für internationale Organisationen gelten.
- (9) Gemäß Artikel 163 EG-Vertrag trägt unter anderem die Unterstützung der Forschung und Entwicklung dazu bei, die wissenschaftlichen und technischen Grundlagen der europäischen Wirtschaft zu stärken, und die Öffnung der öffentlichen Dienstleistungsmärkte hat einen Anteil an der Erreichung dieses Zieles. Die Mitfinanzierung von Forschungsprogrammen ist nicht Gegenstand dieser Richtlinie. Nicht unter diese Richtlinie fallen deshalb Aufträge über Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen, deren Ergebnisse nicht ausschließlich Eigentum des Auftraggebers für die Nutzung bei der Ausübung seiner eigenen Tätigkeit sind, sofern die Dienstleistung vollständig durch den Auftraggeber vergütet wird.
- (10) Dienstleistungsaufträge, die den Erwerb oder die Miete von unbeweglichem Vermögen oder Rechten daran betreffen, weisen Merkmale auf, die die Anwendung von Vergabevorschriften unangemessen erscheinen lassen.
- (11) Für die Vergabe von Aufträgen über bestimmte audiovisuelle Dienstleistungen im Fernseh- und Rundfunkbereich gelten besondere kulturelle und gesellschaftspolitische Erwägungen, die die Anwendung von Vergabevorschriften unangemessen erscheinen lassen.
- (12) Schiedsgerichts- und Schlichtungsdienste werden normalerweise von Organisationen oder Personen übernommen, deren Festlegung oder Auswahl in einer Art und Weise erfolgt, die sich nicht nach Vergabevorschriften richten kann.
- (13) Zu den finanziellen Dienstleistungen im Sinne der vorliegenden Richtlinie sollten nicht Instrumente der Geld-, Wechselkurs-, öffentlichen Kredit- oder Geldreservepolitik sowie anderer Politiken gehören, die Geschäfte mit Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten mit sich bringen. Verträge über Emission, Verkauf, Ankauf oder Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten sind daher nicht erfaßt. Dienstleistungen der Zentralbanken sind gleichermaßen ausgeschlossen.
- (14) Der Dienstleistungsbereich läßt sich für die Anwendung der Regeln dieser Richtlinie und zur Beaufsichtigung am besten durch eine Unterteilung in Kategorien in Anlehnung an bestimmte Positionen einer gemeinsamen Nomenklatur beschreiben. Diese Unterteilung ist in zwei Anhängen, I Teil A und I Teil B, nach der für sie geltenden Regelung zusammengefaßt. Für die in Anhang I Teil B genannten Dienstleistungen sollten die Bestimmungen dieser Richtlinie unbeschadet der Anwendung besonderer gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen für die jeweiligen Dienstleistungen gelten.
- (15) Die volle Anwendung dieser Richtlinie auf Dienstleistungsaufträge sollte für eine Übergangszeit auf Aufträge beschränkt werden, bei denen die Bestimmungen dazu beitragen, alle Möglichkeiten für eine Zunahme des grenzüberschreitenden Handels voll auszunutzen. Aufträge für andere Dienstleistungen müssen in diesem Übergangszeitraum beobachtet werden, bevor die volle Anwendung dieser Richtlinie beschlossen werden kann. Es ist daher ein entsprechendes Beobachtungsinstrument zu schaffen. Dieses Instrument soll gleichzeitig den Betroffenen die einschlägigen Informationen zugänglich machen.
- (16) Die Auftraggeber können eine Stellungnahme einholen bzw. entgegennehmen, die bei der Erstellung der Spezifikationen für einen bestimmten Auftrag verwendet werden kann, vorausgesetzt, daß diese Stellungnahme nicht den Wettbewerb ausschaltet.
- (17) Die von den Auftraggebern erarbeiteten technischen Spezifikationen müssen es erlauben, die öffentlichen Beschaffungsmärkte für den Wettbewerb zu öffnen. Hierfür muß es möglich sein, Angebote einzureichen, die die Vielfalt technischer Lösungsmöglichkeiten widerspiegeln. Damit dies gewährleistet ist, müssen einerseits Leistungs- und Funktionsanforderungen in technischen Spezifikationen erlaubt sein und andererseits müssen im Falle der Bezugnahme auf eine europäische Norm, oder wenn eine solche nicht vorliegt, auf eine nationale Norm weitere gleichwertige Lösungen akzeptiert werden. Der Bieter muß die Gleichwertigkeit seiner Lösung mit allen ihm zu Gebote stehenden Nachweisen belegen können. Der Verweis auf Produkte eines bestimmten Ursprungs muß die Ausnahme bleiben.

- (18) Bei manchen besonders komplexen Aufträgen kann es für den Auftraggeber objektiv unmöglich sein, die Mittel für die Erfüllung seiner Bedürfnisse zu definieren, oder zu beurteilen, welche technischen oder finanziellen Lösungen der Markt zu bieten hat, ohne daß dies auf mangelnde Information bzw. Versäumnisse seinerseits zurückzuführen wäre. Es ist daher ein Verhandlungsverfahren mit Wettbewerb vorzusehen, das die zur Bewältigung derartiger Situationen notwendige Flexibilität aufweist. In diesen Fällen sollte die Verhandlung lediglich dazu dienen, es dem Auftraggeber zu ermöglichen, durch die Gespräche mit den Bewerbern seine Erfordernisse so zu präzisieren, daß die Angebote formuliert und auf der Grundlage des Kriteriums des wirtschaftlich günstigsten Angebots objektiv beurteilt werden können. Die Verhandlung sollte also mit der Erstellung der Verdingungsunterlagen enden. Daher können Angebote, die auf der Grundlage der Verdingungsunterlagen erstellt wurden, nicht Gegenstand der Verhandlung sein. Diese Flexibilität wird gewährt unter Einhaltung der Grundsätze der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung und der Transparenz.
- (19) In den Mitgliedstaaten haben sich bestimmte Formen der Beschaffung entwickelt, die den Anforderungen der Auftraggeber entsprechen. Unter dieser Voraussetzung sind eine gemeinschaftliche Definition dieser Formen der Beschaffung, genannt Rahmenvereinbarungen, sowie besondere Bestimmungen vorzusehen, aufgrund deren die Parteien der Rahmenvereinbarung bei der Vergabe von Aufträgen, die sich auf diese Rahmenvereinbarung stützen, erneut zum Wettbewerb aufgerufen werden können; diese Bestimmungen gewährleisten dem Auftraggeber eine Versorgungssicherheit zum besten Preis-Leistungsverhältnis. Um die Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes sicherzustellen und eine Abschottung der Märkte zu vermeiden, erfolgt die neuerliche Aufforderung zum Wettbewerb unter Einhaltung besonderer Regelungen für die Veröffentlichung, die Fristen und die Bedingungen für das erneute Einreichen von Angeboten. Aus demselben Grund sollten die Rahmenvereinbarungen nur eine Gültigkeitsdauer von höchstens 3 Jahren haben, es sei denn der Auftraggeber kann eine längere Dauer mit der Art des Auftrags hinreichend begründen.
- (20) Damit auf dem Gebiet des öffentlichen Auftragswesens ein echter Wettbewerb entsteht, ist es erforderlich, daß die Ausschreibungen der Auftraggeber der Mitgliedstaaten in der gesamten Gemeinschaft bekanntgemacht werden. Die Angaben in diesen Ausschreibungen müssen es den Wirtschaftsteilnehmern in der Gemeinschaft erlauben zu beurteilen, ob die vorgeschlagenen Aufträge für sie von Interesse sind. Zu diesem Zweck müssen sie hinreichend über den Auftragsgegenstand und die Auftragsbedingungen informiert werden. Es ist daher wichtig, veröffentlichte Bekanntmachungen durch geeignete Mittel, wie die Verwendung von Standardformularen sowie die Verwendung des durch die Verordnung (EG) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates als Referenzklassifikation für öffentliche Aufträge vorgesehenen Gemeinsamen Vokabulars für öffentliche Aufträge (CPV) zu verbessern. Bei den nichtoffenen Verfahren sollte die Bekanntmachung es den Wirtschaftsteilnehmern der Mitgliedstaaten insbesondere ermöglichen, ihr Interesse an den Aufträgen dadurch zu bekunden, daß sie sich bei den Auftraggebern um eine Aufforderung bewerben, unter den vorgeschriebenen Bedingungen ein Angebot einzureichen.
- (21) Die zusätzlichen Angaben über die Aufträge müssen — wie in den Mitgliedstaaten üblich — in den Verdingungsunterlagen für jeden einzelnen Auftrag bzw. in allen gleichwertigen Unterlagen enthalten sein.
- (22) Bedingungen zur Ausführung des Auftrages sind mit der Richtlinie vereinbar, sofern sie nicht unmittelbar oder mittelbar zu einer Diskriminierung der Bieter aus anderen Mitgliedstaaten führen und in der Bekanntmachung der Ausschreibung zwingend angegeben sind. Sie können insbesondere das Ziel verfolgen, Arbeit von benachteiligter oder ausgeschlossenen Personen zu fördern oder gegen Arbeitslosigkeit zu kämpfen.
- (23) Angesichts der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und der Erleichterungen, die sie für die Bekanntmachung von Aufträgen und hinsichtlich der Effizienz und Transparenz der Vergabeverfahren mit sich bringen können, ist es angebracht, die elektronischen Mittel den klassischen Mitteln zur Kommunikation und zum Informationsaustausch gleichzusetzen. Soweit möglich sollten das gewählte Mittel und die gewählte Technologie mit den in den anderen Mitgliedstaaten verwendeten Technologien kompatibel sein.
- (24) Die Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen ⁽¹⁾ und die Richtlinie .../.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... (betreffend bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs im Binnenmarkt) gelten für die elektronische Übermittlung von Informationen im Rahmen der vorliegenden Richtlinie.
- (25) Der Einsatz elektronischer Mittel spart Zeit. Dementsprechend ist beim Einsatz dieser elektronischen Mittel eine Verkürzung der Mindestfristen vorzusehen, unter der Voraussetzung, daß sie mit den auf gemeinschaftlicher Ebene vorgesehenen spezifischen Übermittlungsmodalitäten vereinbar sind.
- (26) Die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine ⁽²⁾ gilt für die Berechnung der in der vorliegenden Richtlinie genannten Fristen.
- (27) Die Auswahl der Bewerber sollte in einem völlig transparenten Rahmen erfolgen. Zu diesem Zweck sind objektive Kriterien festzulegen, anhand deren die Auftraggeber die Bewerber auswählen können, sowie die Mittel, mit denen die Wirtschaftsteilnehmer nachweisen können, daß sie diesen Kriterien genügen. Im Hinblick auf die Transparenz sollte der Auftraggeber gehalten sein, bei einer Aufforderung zum Wettbewerb für einen Auftrag die Auswahlkriterien zu nennen, die er anzuwenden gedenkt, sowie gegebenenfalls die Fachkompetenz, die er von den Wirtschaftsteilnehmern fordert, um sie zum Vergabeverfahren zuzulassen.

⁽¹⁾ ABl. L 13 vom 19.1.2000, S. 20.

⁽²⁾ ABl. L 124 vom 8.6.1971, S. 1.

- (28) Soweit für die Teilnahme an einem Vergabeverfahren oder Wettbewerb für Dienstleistungsaufträge der Nachweis einer bestimmten Ausbildung durch Vorlage einschlägiger Zeugnisse gefordert wird, sind die einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften über die gegenseitige Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen zu beachten.
- (29) Die Auftragsvergabe muß ebenfalls auf der Grundlage objektiver Kriterien erfolgen, die die Einhaltung der Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Gleichbehandlung gewährleisten und sicherstellen, daß die Angebote unter echten Wettbewerbsbedingungen bewertet werden. Dementsprechend sind lediglich zwei Vergabekriterien zugelassen: das des „niedrigsten Preises“ und das des „wirtschaftlich günstigsten Angebots“.
- (30) Um bei der Auftragsvergabe die Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes sicherzustellen, ist hinsichtlich der Auswahlkriterien für das wirtschaftlich günstigste Angebot die nötige Transparenz zu gewährleisten und zu verstärken. Die Auftraggeber sollten daher bereits zu Beginn des Verfahrens anzugeben haben, wie sie die einzelnen Kriterien gewichten. Sie darf sich jedoch auf keinen Fall auf eine einfache Auflistung der Kriterien in absteigender Reihenfolge ihrer Bedeutung beschränken. Wenn ausnahmsweise und in vom Auftraggeber hinreichend begründeten Fällen die relative Gewichtung zu Beginn des Verfahrens nicht möglich ist, sollte in einer späteren Phase eine entsprechende Möglichkeit vorgesehen werden.
- (31) Bei öffentlichen Dienstleistungsaufträgen dürfen die Vergabekriterien nicht die Anwendung nationaler Bestimmungen beeinflussen, die die Vergütung bestimmter Dienstleistungen, wie beispielsweise die Vergütung von Architekten und Rechtsanwälten, regeln.
- (32) Bestimmte technische Vorschriften, insbesondere diejenigen bezüglich der Bekanntmachungen, der statistischen Berichte sowie die verwendeten Systematiken und die Vorschriften hinsichtlich des Verweises auf diese Systematiken müssen der Entwicklung der technischen Erfordernisse angenommen und geändert werden. Auch die Verzeichnisse der Auftraggeber in den Anhängen müssen aktualisiert werden. Zu diesem Zweck ist ein flexibles und rasches Annahmeverfahren einzuführen. Gemäß Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽¹⁾, sollten die zur Ausführung der Richtlinie zu treffenden Maßnahmen nach dem in Artikel 3 des genannten Beschlusses vorgesehenen Beratungsverfahren durchgeführt werden.
- (33) Um den Zugang von kleinen und mittleren Unternehmen zu öffentlichen Aufträgen zu fördern, sind Bestimmungen über Unteraufträge vorzusehen.
- (34) Diese Richtlinie läßt die Pflichten der Mitgliedstaaten betreffend die im Anhang X aufgeführten Fristen unberührt, innerhalb deren sie den Richtlinien 92/50/EWG, 93/36/EWG und 93/37/EWG nachkommen müssen —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

TITEL I

DEFINITIONEN UND ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Artikel 1

Definitionen

(1) Im Sinne dieser Richtlinie gelten die in den Absätzen 2 bis 14 genannten Definitionen.

(2) „Öffentliche Lieferaufträge“ sind zwischen einem oder mehreren Lieferanten und einem Auftraggeber geschlossene schriftliche entgeltliche Verträge über Kauf, Leasing, Miete, Mietkauf, mit oder ohne Kaufoption, von Waren.

„Öffentliche Dienstleistungsaufträge“ sind zwischen einem oder mehreren Dienstleistern und einem Auftraggeber geschlossene schriftliche entgeltliche Verträge, die ausschließlich oder hauptsächlich Dienstleistungen im Sinne von Anhang I betreffen.

„Öffentliche Bauaufträge“ sind zwischen einem oder mehreren Unternehmern und einem Auftraggeber geschlossene schriftliche entgeltliche Verträge über entweder die Ausführung oder gleichzeitig die Ausführung und die Planung von Bauvorhaben im Zusammenhang mit einer der in Anhang II genannten Tätigkeiten oder eines Bauwerks oder die Erbringung einer Bauleistung, gleichgültig mit welchen Mitteln, gemäß den vom Auftraggeber genannten Erfordernissen. Ein „Bauwerk“ ist das Ergebnis einer Gesamtheit von Tief- oder Hochbauarbeiten, das seinem Wesen nach eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll.

(3) Ein öffentlicher Auftrag über die Lieferung von Waren und über Nebenarbeiten wie das Verlegen und Anbringen ist ein öffentlicher Lieferauftrag.

Ein öffentlicher Auftrag über Waren und gleichzeitig Dienstleistungen gemäß Anhang I ist ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag, wenn der Wert der betreffenden Dienstleistungen denjenigen der in den Auftrag einbezogenen Waren übersteigt.

Ein öffentlicher Auftrag über Dienstleistungen im Sinne von Anhang I, der die in Anhang II genannten Tätigkeiten lediglich als Nebenarbeiten im Verhältnis zum Hauptauftragsgegenstand umfaßt, ist ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag.

(4) Die Begriffe „Lieferanten“, „Dienstleister“ beziehungsweise „Unternehmer“ bezeichnen natürliche oder juristische Personen, öffentliche Einrichtungen oder Gruppen dieser Personen und/oder Einrichtungen, die auf dem Markt Waren, Dienstleistungen oder die Ausführung von Bauarbeiten bzw. die Errichtung von Bauwerken anbieten.

Der Begriff „Wirtschaftsteilnehmer“ umfaßt sowohl Lieferanten als auch Dienstleister und Bauunternehmer. Ein Wirtschaftsteilnehmer, der ein Angebot vorlegt, wird als „Bieter“ bezeichnet. Derjenige, der eine Aufforderung zur Teilnahme an einem nichtoffenen Verfahren beantragt, wird als „Bewerber“ bezeichnet.

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.1.1999, S. 23.

(5) „Auftraggeber“ sind der Staat, Gebietskörperschaften, Einrichtungen des öffentlichen Rechts und Verbände, die aus einer oder mehreren dieser Körperschaften oder Einrichtungen bestehen.

Als „Einrichtungen des öffentlichen Rechts“ gelten alle Einrichtungen,

a) die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, die nicht gewerblicher Art sind,

und

b) Rechtspersönlichkeit besitzen

und

c) überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert werden oder die hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht letzterer unterliegen oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat, den Gebietskörperschaften oder anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind.

Die nicht abschließenden Verzeichnisse der Einrichtungen und Kategorien der Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die die in Unterabsatz 2 genannten Kriterien erfüllen, sind in Anhang III enthalten. Die Mitgliedstaaten geben der Kommission regelmäßig Änderungen ihrer Verzeichnisse bekannt.

(6) „Offene Verfahren“ sind einzelstaatliche Verfahren, bei denen alle interessierten Wirtschaftsteilnehmer ein Angebot abgeben können.

„Nichtoffene Verfahren“ sind einzelstaatliche Verfahren, bei denen nur die vom öffentlichen Auftraggeber aufgeforderten Wirtschaftsteilnehmer ein Angebot abgeben können.

„Verhandlungsverfahren“ sind einzelstaatliche Verfahren, bei denen der Auftraggeber sich an Wirtschaftsteilnehmer seiner Wahl wendet und mit einem oder mehreren von ihnen über die Auftragsbedingungen verhandelt.

(7) Eine „Rahmenvereinbarung“ ist eine Vereinbarung zwischen mehreren Wirtschaftsteilnehmern und einem Auftraggeber, aufgrund deren der Auftraggeber, nach Durchführung der Verfahren gemäß dieser Richtlinie bis zum Zeitpunkt der Vergabe, die Parteien dieser Vereinbarung auf der Grundlage der Angebote, die sie eingereicht haben, nach objektiven Kriterien, wie Qualität, Quantität, technischer Wert, Lieferfristen bzw. Ausführung der Arbeiten und Preisen den Auftragnehmer auswählt; mit dieser Vereinbarung verpflichten sich die Wirtschaftsteilnehmer zur Einhaltung bestimmter, vom Auftraggeber festgelegter Bedingungen für die Aufträge, die im Rahmen der Vereinbarung vergeben werden.

(8) Ein „vorläufiges Lösungskonzept“ ist eine vorläufige Beschreibung der Lösung, die ein Bewerber anzubieten beabsichtigt, um den Bedürfnissen und Anforderungen des Auftrag-

gebers zu entsprechen; für Dienstleistungsaufträge entspricht dieses vorläufige Lösungskonzept nicht einem Plan oder einer Planung im Sinne von Absatz 9.

(9) „Wettbewerbe“ sind einzelstaatliche Auslobungsverfahren, die dazu dienen, dem Auftraggeber insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, der Stadtplanung, der Architektur und des Ingenieurwesens oder der Datenverarbeitung einen Plan oder eine Planung zu verschaffen, deren Auswahl durch ein Preisgericht nach einer Aufforderung zum Wettbewerb mit oder ohne Verteilung von Preisen erfolgt.

(10) „Öffentliche Baukonzessionen“ sind Verträge, die von Bauaufträgen nur insoweit abweichen, als die Gegenleistung für die Arbeiten ausschließlich in dem Recht zur Nutzung des Bauwerks oder in diesem Recht zuzüglich der Zahlung eines Preises besteht.

(11) „Elektronisch“ ist ein Verfahren, bei dem elektronische Geräte für die Verarbeitung (einschließlich digitaler Kompression) und Speicherung von Daten zum Einsatz kommen und bei dem Information über Kabel, über Funk, mit optischen oder mit anderen elektromagnetischen Verfahren übertragen wird.

(12) Der Begriff „schriftlich“ umfaßt jede aus Wörtern und Ziffern bestehende Darstellung, die gelesen, reproduziert und mitgeteilt werden kann und die elektronisch übermittelte und gespeicherte Informationen enthalten kann.

(13) Das mit Verordnung (EG) Nr. .../... beschlossene „Gemeinsame Vokabular für öffentliche Aufträge“, nachfolgend „CPV“ (Common Procurement Vocabulary), ist die für öffentliche Aufträge anwendbare Referenzklassifikation.

(14) Im Sinne von Artikel 15, von Artikel 58 Absatz 2 und von Artikel 65 Absatz 1 bedeutet der Ausdruck:

a) „öffentliches Telekommunikationsnetz“ die öffentliche Telekommunikationsinfrastruktur, über die Signale zwischen bestimmten Netzabschlußpunkten über Kabel, über Richtfunk, mit optischen Verfahren oder mit anderen elektromagnetischen Verfahren übertragen werden können;

b) „Netzabschlußpunkte“ alle physischen Anschlüsse und ihre technischen Zugangsspezifikationen, die Teil des öffentlichen Telekommunikationsnetzes sind und für den Zugang zum und die Kommunikation über das öffentliche Netz notwendig sind;

c) „öffentliche Telekommunikationsdienste“ Telekommunikationsdienste, deren Bereitstellung die Mitgliedstaaten eigens einer bestimmten Stelle oder mehreren bestimmten Stellen übertragen haben;

d) „Telekommunikationsdienste“ Dienste, die ganz oder teilweise in der Übertragung und Weiterleitung von Signalen über das öffentliche Telekommunikationsnetz mit Hilfe telekommunikationstechnischer Verfahren bestehen.

Artikel 2

Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz

Der Auftraggeber trifft alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Grundsätze der Gleichbehandlung, der Transparenz und der Nichtdiskriminierung zu gewährleisten.

TITEL II

REGELN FÜR DAS ÖFFENTLICHE AUFTRAGSWESEN

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 3

Zusammenschlüsse von Wirtschaftsteilnehmern

(1) Angebote können auch von Bietergemeinschaften eingereicht werden. Von diesen kann nicht verlangt werden, daß sie zwecks Einreichung des Angebots eine bestimmte Rechtsform annehmen; dies kann jedoch verlangt werden, wenn ihnen der Zuschlag erteilt worden ist, sofern es für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags notwendig ist.

(2) Bei der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge dürfen Bewerber oder Bieter, die gemäß den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie ansässig sind, zur Erbringung der betreffenden Dienstleistung berechtigt sind, nicht allein deshalb zurückgewiesen werden, weil sie gemäß den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Auftrag vergeben wird, eine natürliche bzw. eine juristische Person sein müßten.

Juristische Personen können jedoch verpflichtet werden, in ihrem Angebot oder ihrem Antrag auf Teilnahme die Namen und die beruflichen Qualifikationen der Personen anzugeben, die für die Erbringung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen.

Artikel 4

Bedingungen aus den im Rahmen der Welthandelsorganisation geschlossenen Übereinkommen

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge wenden die Mitgliedstaaten untereinander Bedingungen an, die ebenso günstig sind wie diejenigen, die sie gemäß dem im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (im folgenden: Beschaffungsübereinkommen) Wirtschaftsteilnehmern aus Drittländern einräumen.

Zu diesem Zweck konsultieren die Mitgliedstaaten einander im Beratenden Ausschuß für öffentliches Auftragswesen über die Maßnahmen, die aufgrund des Beschaffungsübereinkommens zu treffen sind.

Artikel 5

Vertraulichkeit

Unbeschadet der in Artikel 34 Absatz 3 und Artikel 41 festgelegten Pflichten bezüglich der Bekanntmachung vergebener

Aufträge und der Unterrichtung der Bewerber und Bieter muß der Auftraggeber alle von den Wirtschaftsteilnehmern mitgeteilten Informationen vertraulich behandeln.

KAPITEL II

ANWENDUNGSBEREICH

Artikel 6

Allgemeine Bestimmung

Diese Richtlinie gilt für öffentliche Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge, die nicht nach Kapitel II dieses Titels ausgeschlossen sind und deren geschätzter Wert ohne Mehrwertsteuer (MwSt.) mindestens die in Artikel 8 genannten Schwellenwerte erreicht.

Artikel 7

Aufträge im Bereich der Verteidigung

Diese Richtlinie gilt für die Vergabe öffentlicher Aufträge durch Auftraggeber im Bereich der Verteidigung, mit Ausnahme öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge, auf die Artikel 296 EG-Vertrag Anwendung findet.

A b s c h n i t t 1

Schwellenwerte

Unterabschnitt 1

Die Beträge

Artikel 8

Öffentliche Aufträge

Für die Anwendung dieser Richtlinie gelten folgende Schwellenwerte:

a) 130 000 EUR bei öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, die von den in Anhang IV genannten zentralen Regierungsbehörden als Auftraggebern vergeben werden; bei öffentlichen Lieferaufträgen, die von Auftraggebern im Verteidigungsbereich vergeben werden, gilt dies nur für Aufträge über Waren, die in Anhang V erfaßt sind;

b) 200 000 EUR

— bei öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, die von anderen als den in Anhang IV genannten Auftraggebern vergeben werden;

— bei öffentlichen Lieferaufträgen, die von den in Anhang IV genannten Auftraggebern im Verteidigungsbereich vergeben werden, sofern es sich um Aufträge über Waren handelt, die nicht in Anhang V aufgeführt sind.

c) 5 300 000 EUR bei öffentlichen Bauaufträgen unabhängig vom Auftraggeber.

Artikel 9

Aufträge, die zu mehr als 50 v. H. vom Auftraggeber subventioniert werden

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit ein Auftraggeber, der zu mehr als 50 v. H. einen Bauauftrag subventioniert, dessen Wert ohne MwSt. mindestens 5 300 000 EUR beträgt und der Tief- und Hochbauarbeiten nach der Position 45200000 des CPV in Anhang II umfaßt oder die Errichtung von Krankenhäusern, Sport-, Erholungs- und Freizeitanlagen, Schulen und Universitäten sowie Verwaltungsgebäuden betrifft, für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie Sorge trägt, wenn der Auftrag nicht von ihm selbst, sondern von einer oder mehreren anderen Einrichtungen vergeben wird, beziehungsweise selbst die Bestimmungen dieser Richtlinie einhält, wenn er selbst im Namen und auf Rechnung dieser anderen Einrichtungen den Auftrag vergibt.

Absatz 1 gilt auch, wenn ein Auftraggeber zu mehr als 50 v. H. einen Dienstleistungsauftrag subventioniert, dessen Wert ohne MwSt. mindestens 200 000 Euro beträgt und der mit einem Bauauftrag im Sinne des ersten Gedankenstrichs verbunden ist.

Unterabschnitt 2

Methoden zur Berechnung des Wertes

Artikel 10

Berechnung des Wertes der Rahmenvereinbarungen

(1) Die Berechnung des Wertes einer Rahmenvereinbarung muß sich auf den geschätzten Gesamtwert ohne MwSt. aller für einen bestimmten Zeitraum geplanten Aufträge stützen.

(2) Der Wert der in Absatz 1 genannten Aufträge wird gemäß den Artikeln 11, 12 und 13 berechnet.

Artikel 11

Berechnung des Wertes öffentlicher Lieferaufträge

(1) Zur Berechnung des Wertes öffentlicher Lieferaufträge muß deren geschätzter Wert mindestens den jeweiligen Schwellenwerten zum Zeitpunkt der Absendung der Bekanntmachung gemäß Artikel 34 Absatz 2 erreichen.

(2) Ein Beschaffungsauftrag für eine bestimmte Menge von Lieferungen darf nicht in der Absicht aufgeteilt werden, ihn der Anwendung dieser Richtlinie zu entziehen.

(3) Bei Leasing, Miete oder Mietkauf wird der voraussichtliche Auftragswert wie folgt berechnet:

a) bei zeitlich begrenzten Aufträgen mit höchstens zwölf Monaten Laufzeit auf der Basis des geschätzten Gesamtwerts für die Laufzeit des Auftrags oder, bei einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten, auf der Basis des Gesamtwerts einschließlich des geschätzten Restwerts;

b) bei Aufträgen mit unbestimmter Laufzeit oder bei Aufträgen, deren Laufzeit nicht bestimmt werden kann, auf der Basis des Monatswerts multipliziert mit 48.

(4) Bei regelmäßigen Aufträgen oder Daueraufträgen wird der voraussichtliche Auftragswert wie folgt berechnet:

a) entweder auf der Basis des tatsächlichen Gesamtwerts entsprechender aufeinanderfolgender Aufträge für ähnliche Lieferungen aus den vorangegangenen zwölf Monaten oder dem vorangegangenen Haushaltsjahr; dabei sind voraussichtliche Änderungen bei Mengen oder Kosten während der auf die erste Lieferung folgenden zwölf Monate nach Möglichkeit zu berücksichtigen;

b) oder auf der Basis des geschätzten Gesamtwerts aufeinanderfolgender Aufträge, die während der auf die erste Lieferung folgenden zwölf Monate bzw. während des Haushaltsjahres, soweit dieses länger als zwölf Monate ist, vergeben werden.

Die Berechnung des Auftragswertes darf nicht in der Absicht erfolgen, die Anwendung dieser Richtlinie zu umgehen.

(5) Kann die beabsichtigte Beschaffung gleichartiger Waren zu Aufträgen führen, die gleichzeitig in Losen vergeben werden, so ist bei der Anwendung von Absatz 3 und Artikel 8 Buchstaben a) und b) der geschätzte Gesamtwert aller dieser Lose zugrunde zu legen.

(6) Sieht der beabsichtigte Lieferauftrag ausdrücklich Optionen vor, so ist der voraussichtliche Auftragswert aufgrund des größtmöglichen genehmigten Gesamtwertes von Kauf, Leasing, Miete oder Mietkauf unter Einbeziehung der Optionen zu berechnen.

Artikel 12

Berechnung des Wertes öffentlicher Dienstleistungsaufträge

(1) Bei der Berechnung des geschätzten Auftragswerts von Dienstleistungsanträgen ist vom Auftraggeber die geschätzte Gesamtvergütung des Dienstleisters nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 zu berücksichtigen.

(2) Sieht der beabsichtigte Dienstleistungsauftrag Optionen vor, so ist der Auftragswert aufgrund des größtmöglichen genehmigten Gesamtwerts unter Einbeziehung der Optionen zu berechnen.

(3) Bei der Berechnung des geschätzten Auftragswerts für die folgenden Arten von Dienstleistungen sind gegebenenfalls zu berücksichtigen:

a) bei Versicherungsleistungen die Versicherungsprämie;

b) bei Bank- und anderen Finanzdienstleistungen die Gebühren, Provisionen und Zinsen sowie andere vergleichbare Vergütungen;

c) bei Planungsaufträgen die Gebühren oder Provisionen.

(4) Bestehen die Dienstleistungen aus mehreren Losen, für die jeweils ein gesonderter Auftrag vergeben wird, so ist der Wert eines jeden Loses bei der Berechnung des anzuwendenden Schwellenwerts zu berücksichtigen.

(5) Entspricht der Wert der Lose dem anzuwendenden Schwellenwert oder überschreitet er diesen, so werden die Bestimmungen dieser Richtlinie auf alle Lose angewandt. Der Auftraggeber kann von den Bestimmungen des Artikels 8 Buchstaben a) und b) erster Gedankenstrich bei Losen abweichen, deren geschätzter Wert ohne MwSt. unter 80 000 EUR liegt, sofern der kumulierte Wert dieser Lose 20 v. H. des kumulierten Wertes aller Lose nicht übersteigt.

(6) Bei Aufträgen, für die kein Gesamtpreis angegeben wird, wird der voraussichtliche Auftragswert wie folgt berechnet:

- a) bei zeitlich begrenzten Aufträgen auf der Basis des geschätzten Gesamtwerts für die Laufzeit des Vertrages, soweit diese 48 Monate nicht überschreitet;
- b) bei Verträgen mit unbestimmter Laufzeit oder mit einer Laufzeit von mehr als 48 Monaten der Monatswert multipliziert mit 48.

(7) Bei regelmäßig wiederkehrenden Aufträgen oder Daueraufträgen wird der voraussichtliche Auftragswert wie folgt berechnet:

- a) entweder auf der Basis des tatsächlichen Gesamtwerts entsprechender Aufträge für ähnliche Arten von Dienstleistungen aus den vorangegangenen zwölf Monaten oder dem vorangegangenen Haushaltsjahr; dabei sind voraussichtliche Änderungen bei Mengen oder Kosten während der auf den ersten Vertrag folgenden zwölf Monate nach Möglichkeit zu berücksichtigen;
- b) oder auf der Basis des geschätzten Gesamtwerts der Verträge während der auf die erste Dienstleistungserbringung folgenden zwölf Monate bzw. während der Laufzeit des Vertrages, soweit diese zwölf Monate überschreitet.

(8) Die Wahl der Berechnungsmethode darf nicht in der Absicht erfolgen, die Anwendung dieser Richtlinie zu umgehen; ein Auftrag für eine bestimmte Menge von Dienstleistungen darf nicht in der Absicht aufgeteilt werden, ihn der Anwendung dieses Artikels zu entziehen.

Artikel 13

Berechnung des Wertes öffentlicher Bauaufträge

(1) Bei der Berechnung der in Artikel 8 Buchstabe c) genannten Schwellenwerte sowie der in Artikel 31 Nummer 4 Buchstaben a) und b) genannten Beträge wird außer dem Wert der öffentlichen Bauaufträge auch der voraussichtliche Wert der für die Ausführung der Bauarbeiten nötigen und vom Auftraggeber dem Unternehmer zur Verfügung gestellten Lieferungen berücksichtigt.

(2) Bauwerke oder Bauaufträge dürfen nicht in der Absicht aufgeteilt werden, sie der Anwendung dieser Richtlinie zu entziehen.

(3) Besteht ein Bauwerk aus mehreren Losen, für die jeweils ein gesonderter Auftrag vergeben wird, so muß der Wert eines jeden Loses bei der Berechnung des in Artikel 8 Buchstabe c) genannten Schwellenwerts berücksichtigt werden.

Entspricht der kumulierte Wert der Lose diesem Schwellenwert oder überschreitet er diesen, wird Artikel 8 Buchstabe c) auf alle Lose angewandt.

Der Auftraggeber jedoch kann von den Bestimmungen des Artikels 8 Buchstabe c) bei Losen abweichen, deren geschätzter Wert ohne MwSt. unter 1 Mio. EUR liegt, sofern der kumulierte Wert dieser Lose 20 v. H. des kumulierten Wertes aller Lose nicht übersteigt.

Abschnitt 2

Aufträge, die nicht unter die Richtlinie fallen

Artikel 14

Aufträge, die im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung vergeben werden

Die vorliegende Richtlinie gilt weder für öffentliche Aufträge im Sinne der Richtlinie .../EG (Wasser; Energie ...), die von Auftraggebern vergeben werden, die eine oder mehrere Tätigkeiten gemäß Artikel 3 bis 6 der genannten Richtlinie ausüben, und die der Durchführung dieser Tätigkeiten dienen noch für Aufträge, die gemäß Artikel 5 Absatz 2, Artikel 20 und Artikel 27 der genannten Richtlinie nicht in ihren Geltungsbereich fallen.

Artikel 15

Aufträge im Telekommunikationssektor, die nicht unter diese Richtlinie fallen

Die vorliegende Richtlinie gilt nicht für Aufträge, die hauptsächlich den Zweck haben, dem Auftraggeber die Bereitstellung oder den Betrieb öffentlicher Telekommunikationsnetze oder die Bereitstellung eines oder mehrerer öffentlicher Telekommunikationsdienste zu ermöglichen.

Artikel 16

Geheime Aufträge und Aufträge, die bestimmte Sicherheitsmaßnahmen erfordern

Diese Richtlinie gilt nicht für öffentliche Aufträge, die gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats für geheim erklärt werden oder deren Ausführung nach diesen Vorschriften besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordert, oder wenn der Schutz wesentlicher Sicherheitsinteressen dieses Staates es gebietet.

Artikel 17

Aufträge, die auf der Grundlage internationaler Vorschriften vergeben werden

Diese Richtlinie gilt nicht für öffentliche Aufträge, die anderen Verfahrensregeln unterliegen und vergeben werden aufgrund

- a) eines gemäß dem EG-Vertrag geschlossenen internationalen Abkommens zwischen einem Mitgliedstaat und einem oder mehreren Drittländern über Lieferungen, Bauleistungen oder Dienstleistungen für ein von den Unterzeichnerstaaten gemeinsam zu verwirklichendes oder zu nutzendes Projekt; jedes Abkommen wird der Kommission mitgeteilt, die hierzu den Beratenden Ausschuß für öffentliches Auftragswesen anhören kann;
- b) eines internationalen Abkommens in Zusammenhang mit der Stationierung von Truppen, das Unternehmen eines Mitgliedstaats oder eines dritten Landes betrifft;
- c) des besonderen Verfahrens einer internationalen Organisation.

Artikel 18

Aufträge, die keine öffentlichen Dienstleistungsaufträge sind

Diese Richtlinie gilt nicht für Dienstleistungsaufträge,

- a) über Erwerb oder Miete von Grundstücken oder vorhandenen Gebäuden oder anderem unbeweglichen Vermögen oder über Rechte an ihnen ungeachtet der Finanzmodalitäten dieser Aufträge; Finanzdienstleistungsverträge jedweder Form jedoch, die gleichzeitig, vor oder nach dem Kauf- oder Mietvertrag abgeschlossen werden, fallen unter diese Richtlinie;
- b) die den Kauf, die Entwicklung, die Produktion oder die Koproduktion von Programmen durch Rundfunk- oder Fernsehanstalten oder Sendezeiten zum Gegenstand haben;
- c) über Schiedsgerichts- und Schlichtungstätigkeiten;
- d) über Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf, dem Ankauf oder der Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten sowie Dienstleistungen der Zentralbanken;
- e) die Arbeitsverträge sind;
- f) über Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen, deren Ergebnisse nicht ausschließlich Eigentum des Auftraggebers für die Nutzung bei der Ausübung seiner eigenen Tätigkeit sind, sofern die Dienstleistung vollständig durch den Auftraggeber vergütet wird.

Artikel 19

Dienstleistungsaufträge, die aufgrund eines ausschließlichen Rechts vergeben werden

Diese Richtlinie gilt nicht für Dienstleistungsaufträge, die an eine Stelle vergeben werden, die ihrerseits Auftraggeber ist,

aufgrund eines ausschließlichen Rechts, das diese Stelle gemäß veröffentlichter, mit dem EG-Vertrag übereinstimmender Rechts- oder Verwaltungsvorschriften innehat.

KAPITEL III

REGELUNGEN FÜR ÖFFENTLICHE DIENSTLEISTUNGS-AUFTRÄGE

Artikel 20

Dienstleistungsaufträge gemäß Anhang I Teil A

Aufträge über Dienstleistungen gemäß Anhang I Teil A werden nach den Vorschriften der Kapitel IV bis VII vergeben.

Artikel 21

Dienstleistungsaufträge gemäß Anhang I Teil B

Aufträge über Dienstleistungen gemäß Anhang I Teil B unterliegen nur den Bestimmungen von Artikel 24 und von Artikel 34 Absatz 3.

Artikel 22

Gemischte Dienstleistungsaufträge gemäß Anhang I Teil A und Teil B

Aufträge über Dienstleistungen gemäß Anhang I Teil A und Anhang I Teil B werden nach den Vorschriften der Kapitel IV bis VII vergeben, wenn der Wert der Dienstleistungen des Anhangs I Teil A höher ist als derjenige der Dienstleistungen des Anhangs I Teil B. In allen anderen Fällen wird der Auftrag nach den Bestimmungen von Artikel 24 und von Artikel 34 Absatz 3 vergeben.

KAPITEL IV

BESONDERE REGELUNGEN FÜR DIE VERDINGUNGSUNTERLAGEN UND DIE AUFTRAGSUNTERLAGEN

Artikel 23

Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Auftraggeber erstellt für jeden Auftrag Verdingungsunterlagen, die die Informationen der Ausschreibung erläutern und ergänzen. Sie enthalten nur technische Spezifikationen, die Artikel 24 entsprechen; sind Änderungsvorschläge zugelassen, gelten die Bestimmungen des Artikels 25.

(2) Der Auftraggeber kann nach Artikel 26 Informationen über die Vergabe von Unteraufträgen verlangen oder nach Artikel 27 Bedingungen hinsichtlich der Vorschriften über Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen stellen.

(3) Der Auftraggeber kann zusätzliche Bedingungen zur Ausführung des Auftrags verlangen, sofern diese mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind.

*Artikel 24***Technische Spezifikationen**

(1) Die technischen Spezifikationen im Sinne von Anhang VI Ziffer 1 sind in den Auftragsunterlagen, wie der Bekanntmachung, den Verdingungsunterlagen oder den zusätzlichen Dokumenten enthalten.

(2) Die technischen Spezifikationen müssen für alle Bieter gleichermaßen zugänglich sein und dürfen die Öffnung der öffentlichen Beschaffungsmärkte für den Wettbewerb nicht in ungerechtfertigter Weise behindern.

(3) Die technischen Spezifikationen sind mit Bezugnahme auf nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen und internationale Normen zu formulieren. Bestehen solche Normen und Spezifikationen nicht, so sind sie mit Bezugnahme auf nationale Normen, nationale technische Zulassungen oder auf jede andere technische Bezugsgröße, die von den europäischen Normungsgremien erarbeitet wurde, nach den Definitionen in Anhang VI zu formulieren, sofern diese Bezugnahme mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ versehen wird.

Sie können auch als Leistungs- und Funktionsanforderungen formuliert werden. Sie sind jedoch so genau zu fassen, daß sie den Bietern ein klares Bild vom Auftragsgegenstand vermitteln und dem Auftraggeber die Vergabe des Auftrags ermöglichen.

(4) Fehlen europäische Normen, europäische technische Zulassungen oder gemeinsame technische Spezifikationen und ist es nicht möglich, die technischen Spezifikationen in Leistungs- und Funktionsanforderungen zu formulieren, so können bei öffentlichen Bauaufträgen die technischen Spezifikationen unter Bezugnahme auf nationale technische Spezifikationen für die Planung, Berechnung und Verwirklichung von Bauvorhaben und den Einsatz von Produkten festgelegt werden. Diese Bezugnahme ist mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ zu versehen.

(5) Macht der Auftraggeber von der Möglichkeit Gebrauch, auf die in Absatz 3 Unterabsatz 1 und Absatz 4 genannten Spezifikationen zu verweisen, so kann er ein Angebot nicht mit der Begründung ablehnen, die angebotenen Erzeugnisse und Dienstleistungen entsprächen nicht einer nationalen Norm, mit der eine europäische Norm umgesetzt wird, oder einer europäischen technischen Zulassung, einer gemeinsamen technischen Spezifikation, einer internationalen Norm oder einer nationalen Norm oder technischen Zulassung, wenn der Bieter, mit jedem geeigneten Mittel, in seinem Angebot nachweist, daß die von ihm vorgeschlagenen Lösungen den Anforderungen der technischen Spezifikation, auf die Bezug genommen wurde, gleichermaßen entsprechen.

Als geeignete Mittel gelten eine technische Beschreibung des Herstellers oder ein Prüfbericht Dritter.

(6) Macht der Auftraggeber von der Möglichkeit des Absatzes 3 Unterabsatz 2 Gebrauch, die technischen Spezifikationen in Form von Leistungsanforderungen zu formulieren, darf er ein Angebot für Waren oder Dienstleistungen, die einer nationalen Norm, mit der eine europäische Norm umgesetzt wird, oder einer europäischen technischen Zulassung, einer gemeinsamen technischen Spezifikation oder einer internationalen Norm entsprechen, nicht zurückweisen, wenn diese Normen und Zulassungen die gleichen Leistungs- und Funktionsanforderungen bezeichnen und angemessen sind.

Der Bieter muß in seinem Angebot mit geeigneten Mitteln, wie einer technischen Beschreibung oder einem Prüfbericht Dritter, nachweisen, daß die der Norm entsprechende jeweilige Ware oder Dienstleistung den Leistungs- und Funktionsanforderungen des Auftraggebers entspricht.

(7) In technischen Spezifikationen darf nicht auf eine bestimmte Herstellung oder Herkunft oder eine Herkunft, die durch besondere Verfahren erzielt wurde, oder auf Marken, Patente, Typen, einen bestimmten Ursprung oder eine bestimmte Produktion verwiesen werden. Solche Verweise sind jedoch ausnahmsweise zulässig, wenn der Auftragsgegenstand nach den Bestimmungen der Absätze 3 und 4 nicht hinreichend genau und allgemeinverständlich beschrieben werden kann; solche Verweise sind mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ zu versehen.

*Artikel 25***Änderungsvorschläge**

(1) Bei Aufträgen, die nach dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots vergeben werden, kann der Auftraggeber von Bietern vorgelegte Änderungsvorschläge berücksichtigen, wenn diese den vom Auftraggeber festgelegten Leistungs- beziehungsweise Mindestanforderungen entsprechen.

(2) Der Auftraggeber nennt in den Verdingungsunterlagen die Mindestanforderungen, die Änderungsvorschläge erfüllen müssen, und gibt an, in welcher Art und Weise sie einzureichen sind. Sind Änderungsvorschläge nicht zugelassen, gibt der Auftraggeber das in der Ausschreibung an.

(3) Änderungsvorschläge unterliegen den Bestimmungen des Artikels 24.

(4) Bei der Vergabe öffentlicher Lieferaufträge darf ein Auftraggeber, der Änderungsvorschläge nach Absatz 1 zugelassen hat, einen Änderungsvorschlag nicht allein deshalb zurückweisen, weil er, wenn er den Zuschlag erhalten sollte, zu einem Dienstleistungsauftrag und nicht zu einem Lieferauftrag führen würde.

Bei der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge darf ein Auftraggeber, der Änderungsvorschläge nach Absatz 1 zugelassen hat, einen Änderungsvorschlag nicht allein deshalb zurückweisen, weil er, wenn er den Zuschlag erhalten sollte, zu einem Lieferauftrag und nicht zu einem Dienstleistungsauftrag führen würde.

Artikel 26

Unteraufträge

In den Verdingungsunterlagen kann der Auftraggeber den Bieter auffordern, ihm in seinem Angebot den Teil des Auftrags, den der Bieter gegebenenfalls im Wege von Unteraufträgen an Dritte zu vergeben gedenkt, sowie die bereits vorbestimmten Unterauftragnehmer bekanntzugeben. Die Haftung des Hauptauftragnehmers bleibt hiervon unberührt.

Artikel 27

Dienstleistungs- und Bauaufträge: Vorschriften über Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen

(1) Bei der Vergabe öffentlicher Dienstleistungs- und Bauaufträge kann der Auftraggeber in den Verdingungsunterlagen die Behörde(n) angeben, bei der (denen) die Bieter die erforderlichen Auskünfte über die Verpflichtungen erhalten, die sich aus den Vorschriften über Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen ergeben können, die in dem Mitgliedstaat, der Region oder an dem Ort gelten, an dem die Dienstleistung zu erbringen beziehungsweise die Bauarbeiten auszuführen sind, und die während der Durchführung des Auftrags anzuwenden sind; er kann durch einen Mitgliedstaat zu dieser Angabe verpflichtet werden.

(2) Der Auftraggeber, der die Auskünfte nach Absatz 1 erteilt, verlangt von den Bietern oder Beteiligten eines Vergabeverfahrens anzugeben, daß sie bei der Ausarbeitung ihres Angebots den Verpflichtungen aus den Vorschriften über Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen Rechnung getragen haben, die dort gelten, wo die Dienstleistung zu erbringen ist beziehungsweise die Bauarbeiten auszuführen sind.

Unterabsatz 1 steht der Anwendung des Artikels 54 über die Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote nicht entgegen.

KAPITEL V

DIE VERFAHREN

Artikel 28

Verwendung des offenen, des nichtoffenen und des Verhandlungsverfahrens

(1) Für die Vergabe öffentlicher Aufträge wendet der Auftraggeber die in Artikel 1 Absatz 6 genannten Verfahren dieser Richtlinie entsprechend an.

(2) Der Auftraggeber vergibt seine öffentlichen Aufträge im Wege des offenen oder nichtoffenen Verfahrens.

(3) In den in den Artikeln 29, 30 und 31 genannten Fällen und unter den dort ausdrücklich genannten Voraussetzungen kann der Auftraggeber auf das Verhandlungsverfahren zurückgreifen.

Artikel 29

Fälle, die das Verhandlungsverfahren mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung rechtfertigen

Der Auftraggeber kann in folgenden Fällen Aufträge im Verhandlungsverfahren vergeben, nachdem er eine Bekanntmachung veröffentlicht hat:

1. Bei öffentlichen Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträgen:

- a) wenn im Rahmen eines offenen oder nichtoffenen Verfahrens nichtordnungsgemäße Angebote oder nur Angebote abgegeben worden sind, die nach den Vorschriften der Artikel 3, 25, 26 und 27 sowie den Bestimmungen des Titels VII unannehmbar sind, sofern die ursprünglichen Auftragsbedingungen nicht grundlegend geändert werden.

Der Auftraggeber braucht keine Bekanntmachung zu veröffentlichen, wenn er in das betreffende Verhandlungsverfahren alle die und nur die Bieter einbezieht, die die Kriterien der Artikel 46 bis 52 erfüllen und die im Verlauf des vorangegangenen offenen oder nichtoffenen Verfahrens Angebote eingereicht haben, die den formalen Voraussetzungen für das Vergabeverfahren entsprechen;

- b) bei einem besonders komplexen Auftrag, sofern der Auftrag nach dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots vergeben wird und die Verfahrensvorschriften des Artikels 30 eingehalten werden.

Als besonders komplex gilt ein Auftrag, wenn der Auftraggeber

— objektiv nicht in der Lage ist anzugeben, mit welchen technischen oder sonstigen Mitteln seine Anforderungen zu erfüllen sind, oder

— objektiv nicht in der Lage ist zu beurteilen, welche technischen oder finanziellen Lösungen der Markt zu bieten hat.

2. Bei öffentlichen Dienstleistungs- oder Bauaufträgen in Ausnahmefällen, wenn es sich um Dienstleistungen oder Bauarbeiten handelt, die ihrer Natur nach oder wegen der damit verbundenen Risiken eine vorherige globale Preisgestaltung nicht zulassen.

3. Bei öffentlichen Dienstleistungsaufträgen, wenn die Dienstleistungen, insbesondere geistig-schöpferische Dienstleistungen und Dienstleistungen der Kategorie 6 des Anhangs I Teil A, dergestalt sind, daß vertragliche Spezifikationen nicht so genau festgelegt werden können, daß der Auftrag durch die Wahl des besten Angebots in Übereinstimmung mit den Vorschriften über offene und nichtoffene Verfahren vergeben werden kann.

4. Bei öffentlichen Bauaufträgen, wenn es sich um Bauarbeiten handelt, die ausschließlich für Zwecke der Forschung, der Erprobung oder der Entwicklung und nicht mit dem Ziel der Gewährleistung der Rentabilität oder der Deckung der Forschungs- und Entwicklungskosten durchgeführt werden.

Artikel 30

Besondere Regelungen für besonders komplexe öffentliche Aufträge

(1) In den in Artikel 29 Nummer 1 Buchstabe b) genannten Fällen veröffentlicht der Auftraggeber eine Bekanntmachung, wählt die Bewerber aus und verhandelt mit ihnen über die Mittel und die Lösungen, mit denen seine Anforderungen erfüllt werden können. Im Anschluß daran erstellt er die Verdingungsunterlagen, überprüft die Eignung der Bewerber für die gewählte technische Lösung und fordert alle oder eine begrenzte Zahl Bewerber auf, ein Angebot abzugeben; er bewertet die Angebote, ohne über sie zu verhandeln, auf der Grundlage der Kriterien für das wirtschaftlich günstigste Angebot.

(2) Der Auftraggeber nennt in der Bekanntmachung alle Voraussetzungen, die die Wirtschaftsteilnehmer erfüllen müssen, um zum Vergabeverfahren zugelassen zu werden. Diese Voraussetzungen beinhalten:

- a) entweder lediglich die Informationen gemäß Artikel 44 und jene über die Eignungskriterien, gemäß den Artikeln 46 bis 52; oder
- b) diese Informationen und die Verpflichtung, ein vorläufiges Lösungskonzept vorzulegen sowie gegebenenfalls eine Schätzung der Kosten für seine Umsetzung.

Die in der Bekanntmachung genannten Eignungskriterien werden während des Vergabeverfahrens nicht geändert.

Artikel 45 Absatz 2 kann der Auftraggeber eine beschränkte Zahl Bewerber, die die Eignungskriterien erfüllen, zur Verhandlung auffordern. Er gibt dies in der Bekanntmachung an und schränkt die Anzahl der Bewerber, die er zu Verhandlungen auffordert, anhand objektiver Gesichtspunkte ein, die sich nur an den in der Bekanntmachung genannten Eignungskriterien orientieren.

Wird von den Bewerbern ein vorläufiges Lösungskonzept gefordert, kann der Auftraggeber von ihnen verlangen, daß der in Artikel 48 vorgesehene Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in Form von Vomhundertsätzen der geschätzten Kosten ihres Lösungskonzepts erbracht wird und sich der in Artikel 49 vorgesehene Nachweis der fachlichen Eignung auf die für die Durchführung ihres Lösungskonzepts erforderliche Sachkenntnis und Erfahrung bezieht.

(3) Der Auftraggeber formuliert seine Bedürfnisse und Anforderungen in Form von Zielen und gegebenenfalls in Form von Leistungs- und Funktionsanforderungen. Diese Bedürfnisse werden so genau wie möglich formuliert.

Die so definierten Bedürfnisse dienen als Grundlage für die vorläufigen Lösungskonzepte und Kostenschätzungen, falls diese verlangt werden, sowie für die Verhandlung.

(4) Die Zuschlagskriterien werden gemäß Artikel 29 Nummer 1 Buchstabe b) und Artikel 53 festgelegt und dürfen während des Verfahrens nicht geändert werden, es sei denn, daß sie nicht mehr dem Auftragsgegenstand, so wie er in den Verdingungsunterlagen nach der Verhandlungsphase festgelegt wurde, entsprechen. Artikel 54 betreffend ungewöhnlich niedrige Angebote ist anwendbar.

Die Zuschlagskriterien werden in der Bekanntmachung oder in Unterlagen, in denen die Bedürfnisse des Auftraggebers beschrieben sind, erläutert; sie können jedoch in der Aufforderung zur Teilnahme am Verhandlungsverfahren präzisiert werden, wenn kein vorläufiges Lösungskonzept gefordert wird.

(5) Hat der Auftraggeber nicht gefordert, daß dem Antrag auf Teilnahme ein vorläufiges Lösungskonzept beigefügt wird, kann er die Vorlage eines solchen Konzepts in der Aufforderung zur Teilnahme am Verhandlungsverfahren verlangen. Die Frist für die Vorlage hat der Komplexität der Anforderungen die das vorläufige Lösungskonzept erfüllen soll, zu entsprechen und beträgt mindestens 25 Tage, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Aufforderung.

(6) Bei der Verhandlung mit den ausgewählten Bewerbern werden allein die Mittel erörtert und festgelegt, mit denen die Bedürfnisse des Auftraggebers am besten erfüllt werden können.

Während der Verhandlung darf der Auftraggeber Lösungsvorschläge oder vertrauliche Informationen eines Teilnehmers nicht an die anderen Teilnehmer weitergeben.

(7) Hat der Auftraggeber alle Teilnehmer vom Abschluß der Verhandlung in Kenntnis gesetzt, überprüft er anhand der zuvor nach Absatz 2 festgelegten Eignungskriterien, ob die wirtschaftliche, finanzielle und technische Leistungsfähigkeit der Bewerber für die in den endgültigen Verdingungsunterlagen festgelegte technische Lösung geeignet sind. Für den Fall, daß die wirtschaftliche, finanzielle oder technische Leistungsfähigkeit, wie sie für den Antrag auf Teilnahme an der Verhandlung vorgelegt wurden, von einem oder von mehreren Bewerbern für die gewählte technische Lösung nicht geeignet ist, lädt der Auftraggeber die betroffenen Bewerber schriftlich ein, die notwendigen Unterlagen vorzulegen, um auf der Grundlage der genannten Kriterien zu überprüfen, ob sie über die an die gewählte technische Lösung angepaßten Leistungsfähigkeiten verfügen. Artikel 44 Absatz 5 findet Anwendung.

Die Aufforderungen zur Angebotsabgabe werden gemäß den Bestimmungen des Artikels 40 erstellt und schriftlich übermittelt. Sie enthalten die endgültigen Verdingungsunterlagen mit den technischen Anforderungen gemäß Artikel 24.

Nach Artikel 45 Absatz 2 beträgt die Zahl der zur Angebotsabgabe aufgeforderter Bewerber mindestens 3, sofern eine hinreichende Zahl von Bewerbern die Auswahlkriterien des Auftraggebers erfüllt.

(8) Die Fristen für den Eingang der Angebote werden gemäß Artikel 37 festgelegt.

(9) Der Auftraggeber kann für die Teilnehmer Sach- und Geldpreise vorsehen. Sie sind bei der Anwendung von Artikel 8 zu berücksichtigen.

Artikel 31

Fälle, die das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung einer Bekanntmachung rechtfertigen

Ein Auftraggeber kann in folgenden Fällen Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben:

1. Bei öffentlichen Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträgen:

- a) wenn im Rahmen eines offenen oder nichtoffenen Verfahrens keine oder keine geeigneten Angebote abgegeben worden sind, sofern die ursprünglichen Auftragsbedingungen nicht grundlegend geändert werden; der Kommission muß in diesem Fall ein Bericht vorgelegt werden, wenn sie dies wünscht;
- b) wenn der Auftrag aus technischen oder künstlerischen Gründen oder aufgrund des Schutzes von Ausschließlichkeitsrechten nur von einem bestimmten Wirtschaftsteilnehmer ausgeführt werden kann;
- c) soweit dies unbedingt erforderlich ist, wenn dringliche, zwingende Gründe im Zusammenhang mit Ereignissen, die der betreffende Auftraggeber nicht voraussehen konnte, es nicht zulassen, die in den offenen, den nichtoffenen oder den Verhandlungsverfahren mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung gemäß Artikel 29 vorgeschriebenen Fristen einzuhalten. Die angeführten Umstände zur Begründung der zwingenden Dringlichkeit dürfen auf keinen Fall dem Auftraggeber zuzuschreiben sein.

2. Bei öffentlichen Lieferaufträgen:

- a) wenn es sich um Erzeugnisse handelt, die ausschließlich für Zwecke der Forschung, der Erprobung, der Untersuchung oder der Entwicklung hergestellt werden, wobei unter diese Bestimmung nicht eine Serienfertigung zum Nachweis der Marktfähigkeit des Erzeugnisses oder zur Deckung der Forschungs- und Entwicklungskosten fällt;
- b) bei zusätzlichen Lieferungen des ursprünglichen Unternehmers, die entweder zur teilweisen Erneuerung von gelieferten Waren oder Einrichtungen gängiger Art oder zur Erweiterung von Lieferungen oder bestehenden Einrichtungen bestimmt sind, wenn ein Wechsel des Unternehmers dazu führen würde, daß der Auftraggeber Waren unterschiedlicher technischer Beschaffenheit kaufen müßte und dies technische Unvereinbarkeit oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten bei Gebrauch und Wartung mit sich bringen würde; die Laufzeit dieser Aufträge sowie der Daueraufträge darf in der Regel drei Jahre nicht überschreiten.

3. Bei öffentlichen Dienstleistungsaufträgen, wenn im Anschluß an einen Wettbewerb der Auftrag gemäß den einschlägigen Bestimmungen an den Gewinner oder an einen der Gewinner des Wettbewerbs vergeben werden muß. Im

letzteren Fall müssen alle Gewinner des Wettbewerbs zur Teilnahme an den Verhandlungen aufgefordert werden.

4. Bei öffentlichen Dienstleistungs- und Bauaufträgen:

- a) für zusätzliche Dienstleistungen oder Bauarbeiten, die weder in dem der Vergabe zugrundeliegenden Entwurf noch im zuerst geschlossenen Vertrag vorgesehen sind, die aber wegen eines unvorhergesehenen Ereignisses zur Ausführung der darin beschriebenen Dienst- oder Bauleistung erforderlich sind, sofern der Auftrag an den Wirtschaftsteilnehmer vergeben wird, der diese Dienst- oder Bauleistung ausführt:

— wenn sich diese zusätzlichen Dienstleistungen oder Bauarbeiten in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht nicht ohne wesentlichen Nachteil für den Auftraggeber vom Hauptauftrag trennen lassen

oder

— wenn diese Dienstleistungen oder Bauarbeiten zwar von der Ausführung des ursprünglichen Auftrags getrennt werden können, aber für dessen Verbesserung unbedingt erforderlich sind;

der Gesamtbetrag der Aufträge für die zusätzlichen Dienstleistungen oder Bauarbeiten darf jedoch 50 v. H. des Wertes des Hauptauftrags nicht überschreiten;

- b) bei neuen Dienstleistungen oder Bauarbeiten, die in der Wiederholung gleichartiger Dienst- oder Bauleistungen bestehen, die durch den gleichen Auftraggeber an den Auftragnehmer vergeben werden, der den ersten Auftrag erhalten hat, sofern sie einem Grundentwurf entsprechen und dieser Entwurf Gegenstand des ersten Auftrags war, der nach den offenen oder nichtoffenen Verfahren vergeben wurde.

Die Möglichkeit der Anwendung dieses Verfahrens muß bereits beim Aufruf zum Wettbewerb für den ersten Auftragsabschnitt angegeben werden; der für die Fortführung der Dienstleistungen und Bauarbeiten in Aussicht genommene Gesamtbetrag wird vom Auftraggeber bei der Anwendung des Artikels 8 berücksichtigt.

Dieses Verfahren darf jedoch nur binnen drei Jahren nach Abschluß des ursprünglichen Auftrags angewandt werden.

Artikel 32

Rahmenvereinbarungen

- (1) Der Auftraggeber, der eine Rahmenvereinbarung im Sinne von Artikel 1 Absatz 7 geschlossen hat, ruft die Parteien der Rahmenvereinbarung gemäß dem folgenden Verfahren zum erneuten Wettbewerb auf:

- a) Vor Vergabe jedes Einzelauftrags wendet der Auftraggeber sich schriftlich an alle Wirtschaftsteilnehmer, die Parteien der Rahmenvereinbarung sind;

- b) der Auftraggeber setzt eine hinreichende Frist für die Abgabe der Angebote für jeden Einzelauftrag; dabei berücksichtigt er unter anderem die Komplexität des Auftragsgegenstands und die für die Übermittlung der Angebote erforderliche Zeit;
- c) die Angebote sind schriftlich einzureichen, ihr Inhalt ist bis zum Ablauf der Einreichungsfrist geheimzuhalten;
- d) der Auftraggeber vergibt die einzelnen Aufträge an den Bieter, der auf der Grundlage der gemäß Artikel 53 aufgestellten Zuschlagskriterien das jeweils beste Angebot vorgelegt hat.

Das Verfahren nach Unterabsatz 1 gilt nur für den Auftraggeber und die ursprünglichen Parteien der Rahmenvereinbarungen.

(2) Ein Auftraggeber, der nicht eine Rahmenvereinbarung im Sinne von Artikel 1 Absatz 7 geschlossen hat, muß jeden Auftrag, der in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fällt, gemäß deren Bestimmungen vergeben.

(3) Der Auftraggeber schließt eine Rahmenvereinbarung im Sinne von Artikel 1 Absatz 7 mit mindestens drei Parteien, sofern eine ausreichende Anzahl an Wirtschaftsteilnehmern den Eignungskriterien entspricht.

Die Laufzeit der Rahmenvereinbarungen darf drei Jahre beziehungsweise in hinreichend begründeten Ausnahmefällen fünf Jahre nicht überschreiten. Der Auftraggeber darf das Instrument der Rahmenvereinbarung nicht mißbräuchlich oder in der Absicht anwenden, den Wettbewerb zu beschränken oder zu verzerrern.

Artikel 33

Öffentliche Bauaufträge: besondere Regelungen für den sozialen Wohnungsbau

Im Fall von Bauaufträgen, die sich auf die Gesamtplanung und den Bau von Wohneinheiten im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus erstrecken und bei denen die Planung wegen des Umfangs, der Komplexität und der voraussichtlichen Dauer der Arbeiten von Anfang an in enger Zusammenarbeit in einer Arbeitsgemeinschaft aus Beauftragten des Auftraggebers, Sachverständigen und dem für die Ausführung des Vorhabens verantwortlichen Unternehmer durchgeführt werden muß, kann ein besonderes Vergabeverfahren angewandt werden, um sicherzustellen, daß der zur Aufnahme in die Arbeitsgemeinschaft am besten geeignete Unternehmer ausgewählt wird.

Der Auftraggeber gibt in der Bekanntmachung eine möglichst genaue Beschreibung der auszuführenden Arbeiten, damit die daran interessierten Unternehmer das auszuführende Vorhaben richtig beurteilen können. Außerdem gibt er in dieser Bekanntmachung gemäß den in den Artikeln 46 bis 52 genannten Eignungskriterien an, welche persönlichen, technischen und finanziellen Anforderungen die Bewerber erfüllen müssen.

Wird ein solches Verfahren in Anspruch genommen, so wendet der Auftraggeber die gemeinsamen Bekanntmachungsvorschriften für das nichtoffene Verfahren sowie die Vorschriften über die Eignungskriterien an.

KAPITEL VI

REGELUNGEN FÜR DIE VERÖFFENTLICHUNG UND DIE TRANSPARENZ

Abschnitt 1

Veröffentlichung der Bekanntmachungen

Artikel 34

Bekanntmachungen

(1) Der Auftraggeber teilt im Rahmen einer nichtverbindlichen Bekanntmachung folgendes mit:

- a) bei öffentlichen Lieferaufträgen, sämtliche Aufträge, aufgeschlüsselt nach Warengruppen, die er im Laufe der kommenden 12 Monate vergeben will, wenn der geschätzte Gesamtwert nach Maßgabe der Artikel 8 und 11 mindestens 750 000 EUR beträgt.

Die Warengruppen werden vom Auftraggeber unter Bezugnahme auf die Positionen des CPV festgelegt;

- b) bei Dienstleistungsaufträgen, den voraussichtlichen Gesamtwert der Dienstleistungsaufträge, die er in den kommenden 12 Monaten vergeben will, und zwar aufgeschlüsselt nach den in Anhang I Teil A genannten Kategorien, wenn dieser Gesamtwert nach Maßgabe der Artikel 8 und 13 mindestens 750 000 EUR beträgt;
- c) bei öffentlichen Bauaufträgen, die wesentlichen Merkmale der Bauaufträge, die er vergeben will, wenn die Auftragswerte nach Maßgabe des Artikels 13 den in Artikel 8 genannten Schwellenwert nicht unterschreiten.

Die unter den Buchstaben a) und b) genannte Bekanntmachung wird so bald wie möglich nach Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres abgesendet.

Die unter Buchstabe c) genannte Bekanntmachung wird so bald wie möglich nach der Entscheidung, mit der die den beabsichtigten Bauaufträgen zugrundeliegende Planung genehmigt wird, abgesendet.

Die Kommission legt nach dem in Artikel 76 Absatz 2 vorgesehenen Verfahren fest, in welcher Art und Weise in der Bekanntmachung auf bestimmte Positionen der Güterklassifikation Bezug genommen wird.

(2) Ein Auftraggeber, der einen Dienstleistungsauftrag im Wege eines offenen, eines nichtoffenen oder — in den in Artikel 29 genannten Fällen — eines Verhandlungsverfahrens vergeben will, teilt seine Absicht durch Bekanntmachung mit.

(3) Ein Auftraggeber, der einen öffentlichen Auftrag vergeben oder eine Rahmenvereinbarung im Sinne von Artikel 1 Absatz 7 geschlossen hat, sendet spätestens 48 Tage nach der Vergabe des Auftrags beziehungsweise nach Abschluß der Rahmenvereinbarung eine Bekanntmachung mit den Ergebnissen des Vergabeverfahrens ab.

Bei Rahmenvereinbarungen im Sinne von Artikel 1 Absatz 7 braucht der Auftraggeber für die jeweiligen Einzelaufträge, die aufgrund dieser Vereinbarung vergeben werden, keine Bekanntmachung mit den Ergebnissen des Vergabeverfahrens abzusenden.

Bei öffentlichen Dienstleistungsaufträgen des Anhangs I Teil B gibt der Auftraggeber in seiner Bekanntmachung an, ob er mit der Veröffentlichung einverstanden ist. Die Kommission legt nach dem in Artikel 76 Absatz 2 genannten Verfahren die Regeln fest, nach denen auf der Grundlage dieser Bekanntmachungen statistische Berichte zu erstellen und zu veröffentlichen sind.

Bestimmte Angaben über die Auftragsvergabe oder den Abschluß der Rahmenvereinbarungen brauchen jedoch nicht veröffentlicht zu werden, wenn die Offenlegung dieser Angaben den Gesetzesvollzug behindern, dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen, die berechtigten geschäftlichen Interessen öffentlicher oder privater Wirtschaftsteilnehmer schädigen oder den lautereren Wettbewerb zwischen ihnen beeinträchtigen würde.

Artikel 35

Abfassung und Modalitäten für die Veröffentlichung der Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen werden nach den Mustern der Standardbekanntmachungen, die von der Kommission gemäß den in Artikel 76 Absatz 2 genannten Verfahren angenommen werden, erstellt. Sie enthalten zumindest die in Anhang VII Teil A enthaltenen Informationen.

Der Auftraggeber darf keine anderen als die in den Artikeln 48 und 49 vorgesehenen Nachweise fordern, wenn er Auskünfte über die wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit der Wirtschaftsteilnehmer im Hinblick auf deren Auswahl verlangt.

(2) Bei Rahmenvereinbarungen, die im Sinne von Artikel 1 Absatz 7 müssen die in Artikel 34 Absätze 1 und 2 genannten Bekanntmachungen ferner den Hinweis „Rahmenvereinbarung“ enthalten sowie Angaben über die voraussichtliche Laufzeit, gegebenenfalls die Rechtfertigungsgründe wenn die Laufzeit drei Jahre überschreitet, die Zahl, gegebenenfalls die Höchstzahl, der vorgesehenen Auftragnehmer, den für die Laufzeit geschätzten Gesamtwert der Lieferungen, Dienstleistungen oder Bauleistungen sowie informationshalber den Wert und die Häufigkeit der zu vergebenden Aufträge. Daneben muß sie Aufschluß geben über die objektiven Kriterien, auf die sich die Auswahl der Angebote stützt und die Kriterien für die Vergabe jedes Auftrags nach einem erneuten Aufruf zum Wettbewerb; diese Kriterien werden nach Maßgabe des Artikels 53 aufgestellt.

(3) Die Bekanntmachungen werden gemäß den technischen Spezifikationen für die Veröffentlichung in Anhang VIII veröffentlicht.

(4) Bekanntmachungen, die nach den technischen Spezifikationen für die Veröffentlichung in Anhang VIII elektronisch erstellt und abgesendet wurden, werden spätestens fünf Tage nach ihrer Absendung veröffentlicht.

Bekanntmachungen, die nicht nach den technischen Spezifikationen für die Veröffentlichung in Anhang VIII elektronisch

abgesendet wurden, werden spätestens 12 Tage nach ihrer Absendung veröffentlicht.

Bei dem beschleunigten Verfahren des Artikels 37 Absatz 9 wird diese Frist auf fünf Tage verkürzt, sofern die Bekanntmachung per Fax oder E-Mail abgesendet wurde.

(5) Die Bekanntmachungen gemäß Artikel 34 Absatz 2 werden ungekürzt in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft veröffentlicht, wobei nur der Text in dieser Sprache verbindlich ist. Eine Zusammenfassung der wichtigsten Bestandteile einer jeden Bekanntmachung wird in den anderen Amtssprachen veröffentlicht.

(6) Die Bekanntmachungen und ihr Inhalt dürfen der Öffentlichkeit auf nationaler Ebene erst nach dem Tag ihrer Absendung nach Maßgabe des Anhangs VIII zugänglich gemacht werden.

(7) Die auf nationaler Ebene veröffentlichten Bekanntmachungen dürfen nur die Informationen enthalten, die in den gemäß Anhang VIII abgesendeten Bekanntmachungen enthalten sind, und müssen zusätzlich auf das Datum dieser Absendung hinweisen.

(8) Die Kosten für die Veröffentlichung der Bekanntmachungen gemäß Anhang VIII gehen zu Lasten der Gemeinschaft.

Der Inhalt der Bekanntmachungen, die nicht elektronisch nach den technischen Spezifikationen für die Veröffentlichung in Anhang VIII abgesendet werden, ist auf ca. 650 Worte beschränkt.

(9) Der Auftraggeber muß den Tag der Absendung nachweisen können.

Artikel 36

Freiwillige Veröffentlichung

Der Auftraggeber kann gemäß den Bestimmungen des Anhangs VIII Bekanntmachungen über öffentliche Aufträge veröffentlichen, die nicht der Veröffentlichungspflicht gemäß diesem Abschnitt unterliegen.

A b s c h n i t t 2

Fristen

Artikel 37

Anträge auf Teilnahme und Eingang der Angebote

(1) Die vom Auftraggeber festgesetzten Fristen für den Eingang der Angebote und der Anträge auf Teilnahme müssen so bemessen sein, daß Interessenten ein vernünftiger und dem Auftrag angemessener Zeitraum zur Ausarbeitung und Einreichung ihrer Angebote bleibt. Bei der Festsetzung dieser Fristen berücksichtigt der Auftraggeber insbesondere die Komplexität des Auftrags und die Zeit, die für die Ausarbeitung der Angebote erforderlich ist.

(2) Bei offenen Verfahren beträgt die Frist für den Eingang der Angebote mindestens 52 Tage, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Bekanntmachung.

(3) Bei nichtoffenen und den in Artikel 29 genannten Verhandlungsverfahren mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung:

a) beträgt die Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme mindestens 37 Tage, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Bekanntmachung. Bei den in Artikel 29 Nummer 1 Buchstabe b) genannten besonders komplexen Aufträgen beträgt diese Frist jedoch mindestens 47 Tage, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Bekanntmachung, wenn der Antrag auf Teilnahme ein vorläufiges Lösungskonzept enthalten soll;

b) beträgt die Frist für den Eingang der Angebote mindestens 40 Tage, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe.

(4) Hat der Auftraggeber eine nichtverbindliche Bekanntmachung veröffentlicht, beträgt die Frist für den Eingang der Angebote im allgemeinen mindestens 36 Tage, jedoch auf keinen Fall weniger als 26 Tage.

Diese Frist läuft gerechnet ab dem Tag der Absendung der Bekanntmachung bei offenen Verfahren und gerechnet ab dem Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bei nichtoffenen und den in Artikel 29 genannten Verhandlungsverfahren mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung.

Die in Unterabsatz 1 genannten verkürzten Fristen sind zugelassen, sofern die nichtverbindliche Bekanntmachung alle in der Musterbekanntmachung geforderten Informationen enthält und spätestens 52 Tage und frühestens 12 Monate vor dem Tag der Absendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung übermittelt wurde.

(5) Bei Bekanntmachungen, die gemäß Anhang VIII elektronisch erstellt und versandt werden, können in offenen Verfahren die in den Absätzen 2 und 4 genannten Fristen für den Eingang der Angebote und in den nichtoffenen und Verhandlungsverfahren die in Absatz 3 Buchstabe a) Satz 1 genannte Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme um sieben Tage verkürzt werden.

(6) Die in Absatz 2 Absatz 3 Buchstabe b) und Absatz 4 genannten Fristen für den Eingang der Angebote bei offenen, nichtoffenen und Verhandlungsverfahren können um fünf Tage verkürzt werden, wenn der Auftraggeber gemäß Anhang VIII ab dem Tag der Absendung der Bekanntmachung die gesamten Verdingungs- und etwaigen zusätzlichen Unterlagen frei und direkt elektronisch verfügbar macht.

Diese Verkürzung kann mit der in Absatz 5 genannten Verkürzung kumuliert werden.

(7) Die in den Absätzen 5 und 6 genannten Verkürzungen der Fristen für den Eingang der Angebote gelten nicht für besonders komplexe öffentliche Aufträge, die nach dem Verfahren des Artikels 30 vergeben werden.

(8) Wurden, aus welchem Grund auch immer, die Verdingungsunterlagen und die zusätzlichen Unterlagen oder Auskünfte, obwohl sie rechtzeitig angefordert wurden, nicht innerhalb der in Artikel 35 festgesetzten Fristen zugesandt bzw.

erteilt oder können die Angebote nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in Anlagen zu den Verdingungsunterlagen vor Ort erstellt werden, so sind die Fristen entsprechend zu verlängern und zwar so, daß die Fristen erst zu laufen beginnen, wenn alle betroffenen Wirtschaftsteilnehmer von allen Informationen, die für die Erstellung des Angebotes notwendig sind, Kenntnis genommen haben.

(9) Bei nichtoffenen und den in Artikel 29 genannten Verhandlungsverfahren mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung kann der Auftraggeber, wenn die Dringlichkeit die Einhaltung der Mindestfristen der Absätze 3 bis 6 unmöglich macht, folgende Fristen festlegen:

a) mindestens 15 Tage für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Bekanntmachung, beziehungsweise mindestens zehn Tage, wenn die Bekanntmachung gemäß Anhang VIII elektronisch übermittelt wurde,

b) mindestens zehn Tage für den Eingang der Angebote, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe.

Diese Fristen gelten nicht für besonders komplexe Aufträge, die nach dem Verfahren des Artikels 30 vergeben werden.

Artikel 38

Verdingungsunterlagen und zusätzliche Auskünfte

(1) Wenn der Auftraggeber nicht die gesamten Verdingungsunterlagen und etwaigen zusätzlichen Unterlagen gemäß Anhang VIII frei und direkt elektronisch verfügbar macht und bei nichtoffenen und Verhandlungsverfahren mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung diese Unterlagen der Aufforderung zur Angebotsabgabe nicht beigelegt sind, werden die Verdingungsunterlagen und zusätzlichen Unterlagen den Wirtschaftsteilnehmern binnen 6 Tagen nach Eingang des Antrags zugesandt, sofern dieser Antrag rechtzeitig vor dem Schlußtermin für den Eingang der Angebote eingegangen ist.

(2) Zusätzliche Auskünfte zu den Verdingungsunterlagen erteilen der Auftraggeber oder die zuständigen Stellen, sofern sie rechtzeitig angefordert worden sind, spätestens sechs Tage vor dem Schlußtermin für den Eingang der Angebote. Bei beschleunigten nichtoffenen oder Verhandlungsverfahren beträgt diese Frist vier Tage.

Abschnitt 3

Inhalt und Übermittlung der Informationen

Artikel 39

Übermittlung der Anträge auf Teilnahme

(1) Anträge auf Teilnahme am Vergabeverfahren können auf elektronischem Wege, per Brief oder per Fax gestellt werden.

(2) Bei den beschleunigten nichtoffenen und Verhandlungsverfahren sind die Anträge auf Teilnahme auf schnellstmöglichem Wege zu stellen.

(3) Anträge auf Teilnahme, die per Fax gestellt wurden, sind per Brief oder auf elektronischem Wege vor Ablauf der Frist für den Eingang der Anträge zu bestätigen.

Artikel 40

Aufforderung zur Angebotsabgabe und/oder zur Verhandlung

(1) Bei nichtoffenen Verfahren und Verhandlungsverfahren mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung gemäß Artikel 29 fordert der Auftraggeber die ausgewählten Bewerber gleichzeitig schriftlich auf, ihre Angebote einzureichen oder zu verhandeln.

(2) Die Aufforderung an die Bewerber gibt an, wie die Bewerber auf die Verdingungsunterlagen und die zusätzlichen Unterlagen zugreifen können, die nach den Bestimmungen des Anhangs VIII auf elektronischem Wege unmittelbar zugänglich gemacht werden.

Die Einladung enthält die Verdingungsunterlagen und die zusätzlichen Unterlagen, wenn diese nicht auf elektronischem Wege zugänglich sind.

(3) Bei den beschleunigten nichtoffenen und Verhandlungsverfahren müssen die Aufforderungen zur Angebotsabgabe auf schnellstmöglichem Wege ergehen.

(4) Die Aufforderung zur Angebotsabgabe und die in Artikel 29 genannte Aufforderung zur Verhandlung enthalten mindestens:

- a) wenn eine andere Einrichtung als der für das Vergabeverfahren zuständige Auftraggeber die Verdingungs- und/oder Auftragsunterlagen bereithält, die Anschrift der Stelle, bei der diese Unterlagen angefordert werden können und die Frist, bis zu der sie angefordert werden können; ferner sind gegebenenfalls der Betrag und die Bedingungen für die Zahlung des Betrags anzugeben, der für die Unterlagen zu entrichten ist;
- b) bei besonders komplexen Aufträgen, die nach dem Verfahren des Artikels 30 vergeben werden, enthält die Aufforderung den Termin für den Beginn der Verhandlung, den Ort, an dem die Verhandlung stattfindet sowie die Sprache(n), in der (denen) verhandelt wird;
- c) den Tag, bis zu dem die Angebote eingehen müssen, die Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind, sowie die Sprache(n), in der (denen) sie abzufassen sind;
- d) einen Hinweis auf die veröffentlichte Bekanntmachung;
- e) die Bezeichnung der gegebenenfalls beizufügenden Unterlagen entweder zum Beleg der vom Bewerber gemäß Artikel 35 Absatz 1 Unterabsatz 2 abgegebenen nachprüfbaren Erklärungen oder als Ergänzung der in demselben Artikel vorgesehenen Auskünfte, wobei keine anderen als die in den Artikeln 48 und 49 genannten Anforderungen gestellt werden dürfen;
- f) die Gewichtung der Zuschlagskriterien, wenn sie in den Ausnahmefällen gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 3 nicht in der Bekanntmachung enthalten ist;

g) alle weiteren besonderen Teilnahmebedingungen.

Artikel 41

Unterrichtung der Bewerber und Bieter

(1) Der Auftraggeber teilt den nicht berücksichtigten Bewerbern oder Bietern binnen einer Frist von 15 Tagen nach Eingang einer schriftlichen Anfrage die Gründe für die Ablehnung ihrer Bewerbung oder ihres Angebots sowie den Bietern, die ein ordnungsgemäßes Angebot abgegeben haben, die Merkmale und Vorteile des gewählten Angebots sowie den Namen des erfolgreichen Bieters mit.

Der Auftraggeber kann jedoch beschließen, bestimmte in Unterabsatz 1 genannte Angaben über die Auftragsvergabe nicht mitzuteilen, wenn die Offenlegung dieser Angaben den Gesetzesvollzug behindern, dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen, die berechtigten geschäftlichen Interessen öffentlicher oder privater Wirtschaftsteilnehmer schädigen oder den lautereren Wettbewerb zwischen ihnen beeinträchtigen würde.

(2) Der Auftraggeber teilt den Bewerbern und Bietern unverzüglich, auf Antrag auch schriftlich, seine Entscheidungen über die Auftragsvergabe mit, einschließlich der Gründe, aus denen beschlossen wurde, auf die Vergabe eines dem Wettbewerb unterstellten Auftrags zu verzichten oder das Verfahren erneut einzuleiten.

Abschnitt 4

Mitteilungen

Artikel 42

Kommunikationsmittel

(1) Jede Mitteilung sowie jede in diesem Titel genannte Übermittlung von Informationen kann nach Wahl des Auftraggebers per Brief, per Fax oder auf elektronischem Wege erfolgen.

Für die elektronische Übermittlung von Informationen gelten die Richtlinie 1999/93/EG (vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen) und die Richtlinie .../.../EG (betreffend bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs im Binnenmarkt).

(2) Bei der Mitteilung bzw. Übermittlung von Informationen ist die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit der Angebote sowie aller von den Wirtschaftsteilnehmern übermittelten Informationen zu gewährleisten und der Auftraggeber darf vom Inhalt der Angebote erst nach Ablauf der Frist für ihre Einreichung Kenntnis erhalten.

(3) Wird ein Angebot auf elektronischem Wege übermittelt, ist der Bieter verpflichtet, die in den Artikeln 46 bis 50 und 52 genannten Unterlagen, Bescheinigungen und Erklärungen spätestens am Tag vor der Angebotsöffnung auf geeignetem Wege einzureichen.

(4) Das für die Übermittlung der Angebote gewählte Verfahren darf das Funktionieren des Binnenmarktes nicht behindern.

Abschnitt 5

Vergabevermerke

Artikel 43

Inhalt der Vergabevermerke

Der Auftraggeber fertigt über jeden vergebenen Auftrag einen Vergabevermerk an, der mindestens folgendes umfaßt:

- a) den Namen und die Anschrift des Auftraggebers, Gegenstand und Wert des Auftrags;
- b) die Namen der berücksichtigten Bewerber oder Bieter und die Gründe für ihre Auswahl;
- c) die Namen der nicht berücksichtigten Bewerber oder Bieter und die Gründe für die Ablehnung;
- d) die Gründe für die Ablehnung von ungewöhnlich niedrigen Angeboten;
- e) den Namen des erfolgreichen Bieters und die Gründe für die Auswahl seines Angebots sowie — falls bekannt — den Auftragsanteil, den der erfolgreiche Bieter an Dritte weiterzugeben beabsichtigt;
- f) bei Verhandlungsverfahren die in den Artikeln 29 und 31 genannten Umstände, die die Anwendung dieses Verfahrens rechtfertigen;
- g) gegebenenfalls die Gründe, aus denen der Auftraggeber auf die Vergabe des Auftrags verzichtet hat.

Der Vergabevermerk oder seine Hauptpunkte werden der Kommission auf Anfrage übermittelt.

KAPITEL VII

ABLAUF DES VERFAHRENS

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 44

Auswahl der Bewerber und Vergabe des Auftrags

(1) Die Vergabe des Auftrags erfolgt aufgrund der in Abschnitt 3 aufgeführten Kriterien unter Berücksichtigung des Artikels 25, nachdem der Auftraggeber die fachliche Eignung der Wirtschaftsteilnehmer, die nicht aufgrund von Artikel 46 und 47 ausgeschlossen wurden, nach den in den Artikeln 48 bis 52 genannten Kriterien der wirtschaftlichen, finanziellen, beruflichen und technischen Leistungsfähigkeit geprüft hat.

(2) Nach den Bestimmungen des Abschnitts 2 kann der Auftraggeber für einen Auftrag ein bestimmtes Niveau an Leistungsfähigkeit und Erfahrung verlangen.

(3) Die Bieter können in offenen Verfahren beziehungsweise die Bewerber in nichtoffenen und Verhandlungsverfahren aus dem Vergabeverfahren nur auf der Grundlage von Eignungskriterien und/oder Leistungs- und Erfahrungsanforderungen ausgeschlossen werden, die in der Bekanntmachung genannt wurden.

(4) Muß der Auftraggeber in einem nichtoffenen oder einem Verhandlungsverfahren mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung die Zahl der Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, verringern, so tut er dies auf der Grundlage objektiver gemäß Absatz 2 aufgestellter Kriterien und unter Berücksichtigung der in Artikel 45 genannten Zahl oder Marge.

Diese Kriterien sind in der Bekanntmachung zu nennen.

(5) Der Auftraggeber darf in offenen Verfahren keine Bieter beziehungsweise in nichtoffenen und Verhandlungsverfahren keine Bewerber berücksichtigen, die die von ihm im vorhinein festgelegten Eignungskriterien und das geforderte Leistungs- und Erfahrungsniveau nicht erfüllen beziehungsweise nicht erreichen.

(6) Der Umfang der in den Artikeln 48 und 49 genannten Informationen sowie das für einen Auftrag geforderte Leistungsniveau dürfen nicht über den Auftragsgegenstand hinausgehen und müssen in angemessenem Verhältnis dazu stehen. Der Auftraggeber muß beim Umgang mit den Informationen die rechtmäßigen Interessen der Wirtschaftsteilnehmer am Schutz ihrer technischen und Betriebsgeheimnisse berücksichtigen.

Artikel 45

Zusätzliche Regelungen für nichtoffene und Verhandlungsverfahren

(1) Bei den nichtoffenen und den Verhandlungsverfahren wählt der Auftraggeber anhand der erteilten Auskünfte über die persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie anhand der Auskünfte und Formalitäten, die zur Beurteilung der von letzterem zu erfüllenden wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen nötig sind, unter den Bewerbern, die die in Abschnitt 2 vorgesehenen Anforderungen erfüllen, diejenigen aus, die er zur Angebotsabgabe oder zu Verhandlungen auffordert.

(2) Bei der Auftragsvergabe im Wege des nichtoffenen und des Verhandlungsverfahrens mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung, d. h. in den Fällen des Artikels 29, kann der Auftraggeber eine Mindestanzahl an Bewerbern, die er zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung auffordert, bestimmen. Die Mindestanzahl beträgt fünf Bewerber in nichtoffenen Verfahren und drei Bewerber in Verhandlungsverfahren. Der Auftraggeber kann auch eine Höchstzahl von Bewerbern bestimmen, die er zur Angebotsabgabe auffordert, sofern diese Höchstzahl ohne Einschränkung des Wettbewerbs festgelegt wird. Die so bestimmten Zahlen sind in der Ausschreibung anzugeben.

A b s c h n i t t 2

Eignungskriterien

Artikel 46

Persönliche Lage des Bewerbers bzw. Bieters

(1) Von der Teilnahme am Vergabeverfahren sind Wirtschaftsteilnehmer auszuschließen, die während der fünf der Ausschreibung vorangegangenen Jahre auf Grund eines letztinstanzlichen Urteils aus folgenden Gründen bestraft worden sind:

- a) wegen schwerer Straftaten durch Beteiligung an Tätigkeiten einer kriminellen Vereinigung. Dies ist ein auf längere Dauer angelegter organisierter Zusammenschluß in Verabredung zu handeln um geldwerte Vorteile zu erlangen und gegebenenfalls die Tätigkeit öffentlicher Stellen in unzulässiger Weise zu beeinflussen.
- b) wegen Bestechung, d. h. für einen direkt oder über Vermittlung Dritter versprochenen, angebotenen oder gewährten Vorteil welcher Natur auch immer an einen Beamten oder einen öffentlichen Bediensteten eines Mitgliedstaates, eines Drittstaates oder einer internationalen Organisation oder an jede andere Person. Dieser Vorteil wird entweder für sich selbst oder für einen Dritten versprochen, angeboten oder gewährt, damit die genannte Person eine Handlung, die eine Verletzung ihrer Berufspflicht darstellt, vornimmt oder unterläßt.
- c) wegen Betrugs im Sinne von Artikel 1 des mit Rechtsakt des Rates vom 26. Juli 1995 ⁽¹⁾ geschaffenen Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften.

(2) Von der Teilnahme am Vergabeverfahren können Wirtschaftsteilnehmer ausgeschlossen werden,

- a) die sich im Konkursverfahren, im gerichtlichen Vergleichsverfahren oder in Liquidation befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer entsprechenden Lage befinden;
- b) gegen die ein Konkursverfahren oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren oder die Liquidation eröffnet ist oder gegen die andere in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehene gleichartige Verfahren eingeleitet worden sind;
- c) die aufgrund eines Urteils wegen Delikten bestraft worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen;
- d) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, die vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;
- e) die ihre Verpflichtung zur Zahlung der Sozialbeiträge nach den Rechtsvorschriften des Landes in dem sie niedergelassen sind oder des Landes des Auftraggebers nicht erfüllt haben;

f) die ihre Verpflichtung zur Zahlung der Steuern und Abgaben nach den Rechtsvorschriften des betroffenen Landes nicht erfüllt haben;

g) die sich bei der Erteilung von Auskünften, die gemäß diesem Abschnitt eingeholt werden können, in erheblichem Maße falscher Erklärungen schuldig gemacht haben;

h) die aufgrund eines Urteils wegen Betruges oder sonstiger illegaler Handlungen im Sinne des Artikel 280 EG-Vertrag, die nicht unter Absatz 1 Buchstabe c) fallen, bestraft worden sind.

(3) Verlangt der Auftraggeber vom Wirtschaftsteilnehmer den Nachweis, daß die in Absatz 1 und die in Absatz 2 unter den Buchstaben a), b), c), e), f) oder h) genannten Fälle auf ihn nicht zutreffen, so akzeptiert er als ausreichenden Nachweis:

- a) im Fall von Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a), b), c) oder h) einen Auszug aus dem Strafregister oder — in Ermangelung eines solchen — eine gleichwertige Urkunde einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslands, aus der hervorgeht, daß diese Anforderungen erfüllt sind;
- b) im Fall von Absatz 2 Buchstaben e) oder f) eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaates ausgestellte Bescheinigung.

(4) Wird eine Urkunde oder Bescheinigung nach Absatz 3 von dem betreffenden Land nicht ausgestellt oder werden darin nicht alle in Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a), b) oder c) vorgesehenen Fälle erwähnt, so kann sie durch eine Erklärung unter Eid oder in den Mitgliedstaaten, in denen es keine Erklärung unter Eid gibt, durch eine Erklärung an Eides Statt ersetzt werden, die der betreffende Wirtschaftsteilnehmer vor einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür qualifizierten Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslands abgibt.

(5) Die Mitgliedstaaten bezeichnen die für die Ausgabe der Urkunden, Bescheinigungen oder Erklärungen nach den Absätzen 3 und 4 zuständigen Behörden und Stellen und unterrichten davon unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission.

Artikel 47

Befähigung zur Berufsausübung

Jeder Wirtschaftsteilnehmer der sich an einem Auftrag beteiligen möchte, kann aufgefordert werden, nachzuweisen, daß er im Berufs- oder Handelsregister seines Herkunftslandes vorschriftsmäßig eingetragen ist, bzw. eine Erklärung unter Eid oder eine Bescheinigung vorzulegen. Für die Vergabe öffentlicher Lieferaufträge gelten die Angaben in Anhang IX Teil A, für die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge gelten die Angaben in Anhang IX Teil B und für die Vergabe öffentlicher Bauaufträge gelten die Angaben in Anhang IX Teil C.

Bei der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge kann der Auftraggeber den Nachweis einer Genehmigung oder Mitgliedschaft verlangen, wenn Bewerber um einen öffentlichen Auftrag oder Bieter im Ursprungsmitgliedstaat diese Genehmigung besitzen oder Mitglieder einer bestimmten Organisation sein müssen, um die betreffende Dienstleistung erbringen zu dürfen.

⁽¹⁾ ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 48.

Artikel 48

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

(1) Die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Wirtschaftsteilnehmers kann in der Regel durch einen oder mehrere der nachstehenden Nachweise belegt werden:

- a) entsprechende Bankerklärungen oder den Nachweis einer entsprechenden Berufshaftpflichtversicherung;
- b) Bilanzen oder Bilanzauszüge, falls deren Veröffentlichung in dem Land, in dem der Wirtschaftsteilnehmer ansässig ist, gesetzlich vorgeschrieben ist;
- c) Erklärung über den Gesamtumsatz.

(2) Der Auftraggeber gibt in der Bekanntmachung oder in der Aufforderung zur Angebotsabgabe an, welche der in Absatz 1 genannten Nachweise sowie welche anderen Nachweise vorzulegen sind.

(3) Kann ein Wirtschaftsteilnehmer aus einem gerechtfertigten Grund die vom Auftraggeber geforderten Nachweise nicht beibringen, so kann er den Nachweis seiner finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch Vorlage jedes anderen vom Auftraggeber für geeignet erachteten Belegs erbringen.

Artikel 49

Technische und/oder berufliche Leistungsfähigkeit

(1) Die technische und/oder berufliche Leistungsfähigkeit des Wirtschaftsteilnehmers wird gemäß den Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 4 bewertet und überprüft.

(2) Bei öffentlichen Lieferaufträgen kann der Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit des Lieferanten je nach Art, Menge und Verwendungszweck der zu liefernden Erzeugnisse wie folgt erbracht werden:

- a) durch eine Liste der in den letzten drei Jahren erbrachten wesentlichen Lieferungen mit Angabe des Rechnungswerts, des Lieferzeitpunkts sowie des öffentlichen oder privaten Empfängers:
 - bei Lieferungen an einen öffentlichen Auftraggeber durch eine von der zuständigen Behörde ausgestellte oder beglaubigte Bescheinigung;
 - bei Lieferungen an einen privaten Käufer durch eine vom Käufer ausgestellte Bescheinigung; ist eine derartige Bescheinigung nicht erhältlich, so ist eine einfache Erklärung des Lieferanten zulässig;
- b) durch die Beschreibung der technischen Ausrüstung des Lieferanten, seiner Maßnahmen zur Qualitätssicherung und seiner Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten;
- c) durch Angabe der technischen Leitung oder der technischen Stellen, unabhängig davon, ob sie dem Lieferanten angeschlossen sind oder nicht, und zwar insbesondere derjenigen, die mit der Qualitätskontrolle beauftragt sind;
- d) durch Muster, Beschreibungen und/oder Fotografien der zu liefernden Erzeugnisse, wobei die Echtheit auf Verlangen des Auftraggebers nachgewiesen werden muß;

e) durch Bescheinigungen, die von als zuständig anerkannten Instituten oder amtlichen Stellen für Qualitätskontrolle ausgestellt wurden und in denen bestätigt wird, daß durch entsprechende Bezugnahmen genau gekennzeichnete Erzeugnisse bestimmten Spezifikationen oder Normen entsprechen;

f) sind die zu liefernden Erzeugnisse komplexer Art oder sollen sie ausnahmsweise einem besonderen Zweck dienen, durch eine Kontrolle, die vom Auftraggeber oder in dessen Namen von einer zuständigen amtlichen Stelle durchgeführt wird, die sich dazu bereit erklärt und sich in dem Land befindet, in dem der Lieferant ansässig ist; diese Kontrolle betrifft die Produktionskapazität und erforderlichenfalls die Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten des Lieferanten sowie die von diesem für die Qualitätskontrolle getroffenen Vorkehrungen.

(3) Bei der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge kann die Eignung von Dienstleistern zur Durchführung von Dienstleistungen insbesondere anhand ihrer Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung und Zuverlässigkeit beurteilt werden.

Der Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit kann je nach Art, Umfang und Verwendungszweck der betreffenden Dienstleistungen folgendermaßen erbracht werden:

- a) durch Studiennachweise und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung des Dienstleisters und/oder der Führungskräfte des Unternehmens, insbesondere der für die Dienstleistungen verantwortlichen Person oder Personen;
- b) durch eine Liste der in den letzten drei Jahren erbrachten wesentlichen Leistungen mit Angabe des Rechnungswerts, des Lieferzeitpunkts sowie der öffentlichen oder privaten Empfänger der erbrachten Dienstleistungen:
 - bei Leistungen für einen öffentlichen Auftraggeber durch eine von der zuständigen Behörde ausgestellte oder beglaubigte Bescheinigung;
 - bei Leistungen für einen privaten Auftraggeber durch eine von ihm ausgestellte Bescheinigung; ist eine derartige Bescheinigung nicht erhältlich, so ist eine einfache Erklärung des Dienstleisters zulässig;
- c) durch Angabe der technischen Leitung oder der technischen Stellen, unabhängig davon, ob sie dem Dienstleister angeschlossen sind oder nicht, und zwar insbesondere derjenigen, die mit der Qualitätskontrolle beauftragt sind;
- d) durch eine Erklärung, aus der die durchschnittliche jährliche Beschäftigtenzahl des Dienstleisters in den letzten drei Jahren und die Zahl seiner Führungskräfte in den letzten drei Jahren ersichtlich ist;
- e) durch eine Erklärung, aus der hervorgeht, über welche Ausstattung, welche Geräte und welche technische Ausrüstung der Dienstleister für die Erbringung der Dienstleistungen verfügt;
- f) durch eine Beschreibung der Maßnahmen des Dienstleisters zur Qualitätssicherung und seiner Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten;

g) sind die Dienstleistungen komplexer Art oder sollen sie ausnahmsweise einem besonderen Zweck dienen, durch eine Kontrolle, die vom Auftraggeber oder in dessen Namen von einer zuständigen amtlichen Stelle durchgeführt wird, die sich dazu bereit erklärt und sich in dem Land befindet, in dem der Dienstleister ansässig ist; diese Kontrolle betrifft die Leistungsfähigkeit und erforderlichenfalls die Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten des Dienstleisters sowie die zur Gewährleistung der Qualität getroffenen Vorkehrungen;

h) durch Angabe des Auftragsanteils, für den der Dienstleister möglicherweise einen Unterauftrag zu erteilen beabsichtigt.

(4) Bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge kann der Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit des Unternehmers wie folgt erbracht werden:

a) durch Studiennachweise und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung des Unternehmers und/oder der Führungskräfte des Unternehmens, insbesondere der für die Ausführung der Arbeiten verantwortlichen Person oder Personen;

b) durch eine Liste der in den letzten fünf Jahren erbrachten Bauleistungen, der Bescheinigungen über die ordnungsgemäße Ausführung für die wichtigsten Bauleistungen beizufügen sind. Aus diesen Bescheinigungen muß folgendes hervorgehen: der Wert der Bauleistung sowie Zeit und Ort der Bauausführung, ob die Arbeiten fachgerecht und ordnungsgemäß ausgeführt wurden; gegebenenfalls leitet die zuständige Behörde diese Bescheinigungen direkt dem Auftraggeber zu;

c) durch eine Erklärung, aus der hervorgeht, über welche Ausstattung, welche Geräte und welche technische Ausrüstung der Unternehmer für die Ausführung des Bauvorhabens verfügt;

d) durch eine Erklärung, aus der die durchschnittliche jährliche Beschäftigtenzahl des Unternehmens und die Zahl seiner Führungskräfte in den letzten drei Jahren ersichtlich ist;

e) durch Angabe der technischen Leitung oder der technischen Stellen, über die der Unternehmer bei der Ausführung des Bauvorhabens verfügt, unabhängig davon, ob sie seinem Unternehmen angeschlossen sind oder nicht.

(5) Der Auftraggeber gibt in der Bekanntmachung oder in der Aufforderung zur Angebotsabgabe an, welche der in den Absätzen 2, 3 und 4 genannten Nachweise vorzulegen sind.

Artikel 50

Qualitätssicherungsnormen

Verlangt der Auftraggeber zum Nachweis dafür, daß der Wirtschaftsteilnehmer bestimmte Qualitätssicherungsnormen erfüllt, die Vorlage von Bescheinigungen unabhängiger Stellen, so nimmt er auf Qualitätssicherungsverfahren Bezug, die den einschlägigen europäischen Normen genügen und von entsprechenden Stellen gemäß den europäischen Zertifizierungsnormen zertifiziert sind. Gleichwertige Bescheinigungen von Stellen aus anderen Mitgliedstaaten werden anerkannt. Hat der

Wirtschaftsteilnehmer keine Möglichkeit, diese Bescheinigungen zu erhalten oder sie innerhalb der festgelegten Fristen vorzulegen, erkennt der Auftraggeber auch andere gleichwertige Nachweise für Qualitätssicherungsmaßnahmen an.

Artikel 51

Zusätzliche Unterlagen und Auskünfte

Der Auftraggeber kann die Wirtschaftsteilnehmer in dem von Artikel 46 bis 49 gesetzten Rahmen auffordern, die vorgelegten Nachweise und Dokumente zu vervollständigen oder zu erläutern.

Artikel 52

Amtliche Verzeichnisse zugelassener Wirtschaftsteilnehmer

(1) Mitgliedstaaten, die amtliche Verzeichnisse zugelassener Lieferanten, Dienstleister oder Bauunternehmer führen, passen die Verzeichnisse an die Bestimmungen des Artikels 46 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a) bis d) und g), der Artikel 47 und 48 und des Artikels 49 Absatz 2 bei Lieferanten, Absatz 3 bei Dienstleistern bzw. Absatz 4 bei Bauunternehmern an.

(2) Wirtschaftsteilnehmer, die in solchen amtlichen Verzeichnissen eingetragen sind, können dem Auftraggeber bei jeder Vergabe eine Bescheinigung der zuständigen Stelle über die Eintragung vorlegen. In dieser Bescheinigung sind die Nachweise, aufgrund deren die Eintragung in das Verzeichnis erfolgt ist, sowie die sich aus dem Verzeichnis ergebende Klassifizierung anzugeben.

(3) Die von den zuständigen Stellen bescheinigte Eintragung in die amtlichen Verzeichnisse der Lieferanten stellt für die Auftraggeber der anderen Mitgliedstaaten nur eine Eignungsvermutung im Sinne des Artikels 46 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a) bis d) und g), des Artikels 47, des Artikels 48 Absatz 1 Buchstaben b) und c) sowie des Artikels 49 Absatz 2 Buchstabe a) dar.

Die von den zuständigen Stellen bescheinigte Eintragung in die Verzeichnisse der Dienstleister stellt für die Auftraggeber der anderen Mitgliedstaaten nur eine Eignungsvermutung im Sinne des Artikels 46 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a) bis d) und g), des Artikels 47, des Artikels 48 Absatz 1 Buchstaben b) und c) und des Artikels 49 Absatz 3 Unterabsatz 2 Buchstabe a) dar.

Die von den zuständigen Stellen bescheinigte Eintragung in die Verzeichnisse der Bauunternehmer stellt für die Auftraggeber der anderen Mitgliedstaaten nur eine Eignungsvermutung im Sinne des Artikels 46 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a) bis d) und g), des Artikels 47, des Artikels 48 Absatz 1 Buchstaben b) und c) sowie des Artikels 49 Absatz 4 Buchstaben b) und d) dar.

(4) Die Angaben, die den amtlichen Verzeichnissen zu entnehmen sind, können nicht in Zweifel gezogen werden. Hinsichtlich der Zahlung der Sozialbeiträge kann jedoch bei jeder Vergabe von jedem in das Verzeichnis eingetragenen Wirtschaftsteilnehmer eine zusätzliche Bescheinigung verlangt werden.

Auftraggeber aus anderen Mitgliedstaaten wenden die Bestimmungen von Absatz 3 und der Unterabsätze 1 und 2 des vorliegenden Absatzes nur zugunsten von Wirtschaftsteilnehmern an, die in dem Lande ansässig sind, in dem das amtliche Verzeichnis geführt wird.

(5) Für die Eintragung von Wirtschaftsteilnehmern aus anderen Mitgliedstaaten in ein amtliches Verzeichnis können nur die für inländische Wirtschaftsteilnehmer vorgesehenen Nachweise gefordert werden, in jedem Fall jedoch nur diejenigen, die in Artikel 46, 47, 48 und Artikel 50 sowie in Artikel 49 Absatz 2 für Lieferanten, Absatz 3 für Dienstleister bzw. Absatz 4 für Bauunternehmer genannt sind.

(6) Die Mitgliedstaaten, die amtliche Verzeichnisse führen, sind gehalten, den übrigen Mitgliedstaaten die Anschrift der Stelle, bei der die Anträge auf Eintragung eingereicht werden können, mitzuteilen.

A b s c h n i t t 3

Auftragsvergabe

Artikel 53

Zuschlagskriterien

(1) Der Auftraggeber wendet unbeschadet der für die Vergütung von bestimmten Leistungen geltenden einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bei der Erteilung des Zuschlags folgende Kriterien an:

- a) entweder ausschließlich das Kriterium des niedrigsten Preises
- b) oder — wenn der Zuschlag auf das für den Auftraggeber wirtschaftlich günstigste Angebot erfolgt — mehrere Kriterien die im direkten Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen, z. B. Qualität, Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebskosten, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe, Lieferzeitpunkt und Frist für die Lieferung beziehungsweise die Ausführung der Bauleistungen.

(2) Im Fall von Absatz 1 Buchstabe b) gibt der Auftraggeber an, wie er die einzelnen Kriterien gewichtet, um das wirtschaftlich günstigste Angebot zu ermitteln, und zwar:

- a) bei offenen Verfahren in der Bekanntmachung oder den Verdingungsunterlagen;
- b) bei nichtoffenen und Verhandlungsverfahren in der Bekanntmachung.

Diese Gewichtung kann mittels einer Marge innerhalb derer sich der Wert eines jeden Kriteriums befindet, angegeben werden.

Bei nichtoffenen und Verhandlungsverfahren kann der Auftraggeber in hinreichend begründeten Fällen, die mit der Art des Auftrages zusammenhängen, ausnahmsweise diese Gewichtung in den Verdingungsunterlagen oder in der Aufforderung zur Angebotsabgabe bekanntgeben. Bei besonders komplexen Aufträgen, die nach dem Verfahren des Artikels 30 vergeben werden, muß die Gewichtung unter den gleichen Voraussetzungen in der Aufforderung zur Verhandlung bekanntgegeben werden.

Artikel 54

Ungewöhnlich niedrige Angebote

Scheinen im Fall eines bestimmten Auftrags Angebote im Verhältnis zur Leistung ungewöhnlich niedrig zu sein, so muß der Auftraggeber vor Ablehnung dieser Angebote schriftlich Aufklärung über die Einzelposten des Angebots verlangen, wo er dies für angezeigt hält; die anschließende kontradiktorische Prüfung erfolgt unter Berücksichtigung der eingegangenen Begründungen.

Der Auftraggeber muß Begründungen berücksichtigen, die folgendes betreffen:

- a) die Wirtschaftlichkeit des Fertigungsverfahrens, der Erbringung der Dienstleistung oder des Bauverfahrens,
- b) die technischen Lösungen und/oder außergewöhnlich günstigen Bedingungen, über die der Bieter bei der Lieferung der Waren, der Erbringung der Dienstleistung oder der Durchführung der Bauarbeiten verfügt,
- c) die Originalität des Projekts des Bieters.

Stellt der Auftraggeber fest, daß ein Angebot ungewöhnlich niedrig ist, weil der Bieter eine staatliche Beihilfe erhalten hat, kann er dieses Angebot nur zurückweisen, wenn er den Bieter kontaktiert und dieser nicht in der Lage ist innerhalb einer vom Auftraggeber ausreichend lang festgelegten Frist zu beweisen, daß die Kommission von der betreffenden Beihilfe gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag unterrichtet wurde und diese genehmigt hat. Weist der Auftraggeber ein Angebot unter diesen Bedingungen zurück, hat er die Kommission hiervon zu informieren.

TITEL III

BESONDERE ODER AUSSCHLIESSLICHE RECHTE

Artikel 55

Obligatorische Klausel

Wenn ein Auftraggeber einer Einrichtung, die kein Auftraggeber ist, ungeachtet ihrer Rechtsstellung besondere oder ausschließliche Rechte zur Ausführung einer Tätigkeit des öffentlichen Dienstleistungsbereichs zuerkennt, so muß in dem Rechtsakt über die Zuerkennung dieses Rechts bestimmt sein, daß die betreffende Einrichtung bei der Vergabe öffentlicher Lieferaufträge an Dritte im Rahmen dieser Tätigkeit die Grundsätze und Prinzipien des EG-Vertrags zu beachten hat.

TITEL IV

REGELUNGEN FÜR WETTBEWERBE IM DIENSTLEISTUNGSBEREICH

Artikel 56

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die auf die Durchführung eines Wettbewerbs anwendbaren Regeln müssen den Artikeln 56 bis 63 entsprechen und sind den an der Teilnahme am Wettbewerb Interessierten mitzuteilen.

(2) Die Zulassung zur Teilnahme an einem Wettbewerb darf nicht beschränkt werden

- a) auf das Gebiet eines Mitgliedstaats oder einen Teil davon;
- b) aufgrund der Tatsache, daß gemäß den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Wettbewerb organisiert wird, nur natürliche oder nur juristische Personen teilnehmen dürften.

Artikel 57

Anwendungsbereich

(1) Die Wettbewerbe werden gemäß den Bestimmungen dieses Titels durchgeführt:

- a) von Auftraggebern, die zentrale Regierungsbehörden im Sinne des Anhangs IV sind, ab einem Schwellenwert von mindestens 130 000 EUR,
- b) von Auftraggebern, die nicht zu den in Anhang IV genannten gehören, ab einem Schwellenwert von mindestens 200 000 EUR.

(2) Die Bestimmungen dieses Titels gelten für:

- a) Wettbewerbe, die im Rahmen der Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags durchgeführt werden;
- b) Wettbewerbe, bei denen Preisgelder oder ähnliches an die Teilnehmer gezahlt werden.

In den Fällen nach Buchstabe a) ist der Schwellenwert der geschätzte Wert dieser Dienstleistungen ohne MwSt. In den Fällen nach Buchstabe b) ist der Schwellenwert der Gesamtwert dieser Preisgelder und Zahlungen.

Artikel 58

Ausschluß vom Anwendungsbereich

Dieser Titel findet keine Anwendung auf

1. Wettbewerbe für Dienstleistungen im Sinne der Richtlinie .../.../EG [Wasser etc.], die von Auftraggebern, die eine oder mehrere Tätigkeiten gemäß Artikel 3 bis 6 der genannten Richtlinie ausüben, zum Zwecke der Durchführung dieser Tätigkeiten durchgeführt werden; Wettbewerbe, die gemäß Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 60 der genannten Richtlinie nicht unter ebendiese Richtlinie fallen;
2. Wettbewerbe, die hauptsächlich den Zweck haben, dem Auftraggeber die Bereitstellung oder den Betrieb öffentlicher Telekommunikationsnetze oder die Bereitstellung eines oder mehrerer öffentlicher Telekommunikationsdienste zu ermöglichen.
3. Wettbewerbe, die unter andere Verfahrensregeln fallen und durchgeführt werden auf der Grundlage:
 - a) eines gemäß dem EG-Vertrag geschlossenen internationalen Abkommens zwischen einem Mitgliedstaat und einem oder mehreren Drittländern über Dienstleistungen für ein von den Unterzeichnerstaaten gemeinsam zu verwirk-

lichendes und zu nutzendes Projekt; jedes Abkommen wird der Kommission mitgeteilt, die hierzu den Beratern den Ausschluß für öffentliches Auftragswesen anhören kann;

- b) eines internationalen Abkommens in Zusammenhang mit der Stationierung von Truppen, das sich auf Unternehmen eines Mitgliedstaats oder eines dritten Landes bezieht;
- c) des besonderen Verfahrens einer internationalen Organisation.

Artikel 59

Bekanntmachungen

(1) Ein Auftraggeber, der einen Wettbewerb durchführen will, teilt seine Absicht in einer Wettbewerbsbekanntmachung mit.

(2) Ein Auftraggeber, der einen Wettbewerb durchgeführt hat, übermittelt eine Bekanntmachung über die Ergebnisse des Vergabeverfahrens gemäß Anhang VIII und muß einen Nachweis über das Datum der Absendung vorlegen können.

Angaben über das Ergebnis des Wettbewerbs brauchen jedoch nicht veröffentlicht zu werden, wenn ihre Offenlegung den Gesetzesvollzug behindern, dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen oder die legitimen geschäftlichen Interessen öffentlicher oder privater Unternehmen schädigen oder den lauterer Wettbewerb zwischen den Dienstleistern beeinträchtigen würde.

(3) Der Auftraggeber kann gemäß Anhang VIII Bekanntmachungen über Wettbewerbe veröffentlichen, die nicht der Veröffentlichungspflicht gemäß diesem Titel unterliegen.

Artikel 60

Abfassung und Modalitäten für die Veröffentlichung der Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen werden nach den Mustern der Standardbekanntmachungen erstellt, die von der Kommission gemäß den in Artikel 76 Absatz 2 genannten Verfahren beschlossen werden. Sie enthalten zumindest die in Anhang VII Teil B enthaltenen Informationen.

(2) Die Bekanntmachungen werden nach Maßgabe des Anhangs VIII veröffentlicht.

(3) Bekanntmachungen, die nach den technischen Spezifikationen für die Veröffentlichung in Anhang VIII elektronisch erstellt und abgesendet wurden, werden spätestens fünf Tage nach ihrer Absendung veröffentlicht.

Bekanntmachungen, die nicht nach den technischen Spezifikationen für die Veröffentlichung in Anhang VIII elektronisch abgesendet wurden, werden spätestens 12 Tage nach ihrer Absendung veröffentlicht.

(4) Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Information, die er zur Veröffentlichung abgesendet, sowie dafür, daß diese Information den Bestimmungen dieses Titels entspricht.

(5) Die Wettbewerbsbekanntmachungen gemäß Artikel 59 Absatz 1 werden ungekürzt in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft veröffentlicht, wobei nur der Text in dieser Sprache verbindlich ist. Eine Zusammenfassung der wichtigsten Bestandteile einer jeden Bekanntmachung wird in den anderen Amtssprachen veröffentlicht.

(6) Die Bekanntmachungen und ihr Inhalt dürfen der Öffentlichkeit auf nationaler Ebene nicht vor dem Tag der Absendung gemäß den Bestimmungen des Anhangs VIII zugänglich gemacht werden.

(7) Die in den Mitgliedstaaten veröffentlichten Bekanntmachungen dürfen nur die Informationen enthalten, die in den gemäß Anhang VIII abgesendeten Bekanntmachungen enthalten sind, und müssen zusätzlich auf das Datum dieser Absendung hinweisen.

(8) Die Kosten für die Veröffentlichung der Bekanntmachungen gemäß Anhang VIII gehen zu Lasten der Gemeinschaft.

Der Inhalt der Bekanntmachungen, die nicht elektronisch nach den technischen Spezifikationen für die Veröffentlichung in Anhang VIII abgesendet werden, ist auf ca. 650 Worte beschränkt.

Artikel 61

Kommunikationsmittel

(1) Jede in diesem Titel genannte Übermittlung von Informationen kann nach Wahl des Auftraggebers per Brief, per Fax oder auf elektronischem Wege erfolgen.

(2) Bei der Übermittlung von Informationen sind die Integrität und die Vertraulichkeit der Daten, die von den Dienstleistern übermittelt werden, zu gewährleisten, und darf der Auftraggeber vom Inhalt der Pläne und Projekte erst nach Ablauf der Frist für ihre Einreichung Kenntnis erhalten.

(3) Werden Pläne und Projekte auf elektronischem Wege übermittelt, sind die Teilnehmer am Wettbewerb verpflichtet, die gegebenenfalls vom Auftraggeber geforderten Unterlagen, Bescheinigungen und Erklärungen spätestens am Tag bevor das Preisgericht Kenntnis von den Plänen und Projekten erhält, auf geeignetem Wege einzureichen.

(4) Das für die Übermittlung der Pläne und Projekte gewählte Verfahren darf das Funktionieren des Binnenmarktes nicht behindern.

Artikel 62

Auswahl der Wettbewerber

Bei Wettbewerben mit beschränkter Teilnehmerzahl legt der Auftraggeber eindeutige und nichtdiskriminierende Auswahlkriterien fest. In jedem Fall muß die Zahl der Bewerber, die zur Teilnahme aufgefordert werden, ausreichen, um einen echten Wettbewerb zu gewährleisten.

Artikel 63

Zusammensetzung und Entscheidungen des Preisgerichts

Das Preisgericht darf nur aus natürlichen Personen bestehen, die von den Teilnehmern des Wettbewerbs unabhängig sind.

Wird von den Wettbewerbsteilnehmern eine bestimmte berufliche Qualifikation verlangt, muß mindestens ein Drittel der Preisrichter über dieselbe oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.

Das Preisgericht ist in seinen Entscheidungen und Stellungnahmen unabhängig. Es trifft diese aufgrund von Wettbewerbsarbeiten, die anonym vorgelegt werden, und nur aufgrund der Kriterien, die in der Wettbewerbsbekanntmachung genannt sind.

TITEL V

REGELUNGEN FÜR KONZESSIONEN

KAPITEL I

REGELUNGEN FÜR KONZESSIONEN BEI ÖFFENTLICHEN BAUAUFTRÄGEN

Artikel 64

Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für alle vom Auftraggeber geschlossenen Konzessionsverträge über öffentliche Bauarbeiten, sofern der Wert dieser Verträge mindestens 5 300 000 EUR beträgt.

Artikel 65

Ausschluß vom Anwendungsbereich

Dieser Titel findet keine Anwendung auf

1. Baukonzessionen, die hauptsächlich den Zweck haben, dem Auftraggeber die Bereitstellung oder den Betrieb öffentlicher Telekommunikationsnetze oder die Bereitstellung eines oder mehrerer öffentlicher Telekommunikationsdienste zu ermöglichen.
2. Baukonzessionen, die gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats für geheim erklärt werden oder deren Ausführung nach diesen Vorschriften besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordert, oder bei denen der Schutz wesentlicher Interessen des Mitgliedstaats es gebietet.
3. Baukonzessionen, die unter verschiedene Verfahrensregeln fallen und vergeben werden auf der Grundlage:
 - a) eines zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland oder mehreren Drittländern gemäß dem EG-Vertrag geschlossenen internationalen Abkommens über Arbeiten zur gemeinsamen Verwirklichung oder Nutzung eines Bauwerks durch die Unterzeichnerstaaten; jedes Abkommen wird der Kommission mitgeteilt, die hierzu den Beratenden Ausschuß für öffentliches Auftragswesen anhören kann;
 - b) eines internationalen Abkommens in Zusammenhang mit der Stationierung von Truppen, das sich auf Unternehmen eines Mitgliedstaats oder eines dritten Landes bezieht;

- c) des besonderen Verfahrens einer internationalen Organisation.

Artikel 66

Veröffentlichung der Bekanntmachung

- (1) Ein Auftraggeber, der eine Baukonzession vergeben will, teilt seine Absicht in einer Bekanntmachung mit.
- (2) Die Bekanntmachungen werden nach den Mustern der Standardbekanntmachungen die von der Kommission gemäß den in Artikel 76 Absatz 2 genannten Verfahren angenommen werden, erstellt und enthalten zumindest die in Anhang VII Teil C aufgeführten Informationen.
- (3) Die Bekanntmachungen werden nach den Bestimmungen des Anhangs VIII veröffentlicht.
- (4) Bekanntmachungen, die nach den technischen Spezifikationen für die Veröffentlichung in Anhang VIII elektronisch erstellt und abgesendet wurden, werden spätestens 5 Tage nach ihrer Absendung veröffentlicht.

Bekanntmachungen, die nicht nach den technischen Spezifikationen für die Veröffentlichung in Anhang VIII elektronisch abgesendet wurden, werden spätestens 12 Tage nach ihrer Absendung veröffentlicht.

- (5) Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Information, die er zur Veröffentlichung abgesendet, sowie dafür, daß diese Information den Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht und er muß einen Nachweis über das Datum der Absendung der Bekanntmachung vorlegen können.

- (6) Die Bekanntmachungen werden ungekürzt in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft veröffentlicht, wobei nur der Text in dieser Sprache verbindlich ist. Eine Zusammenfassung der wichtigsten Bestandteile einer jeden Bekanntmachung wird in den anderen Amtssprachen veröffentlicht.

- (7) Die Bekanntmachungen und ihr Inhalt dürfen der Öffentlichkeit auf nationaler Ebene nicht vor dem Tag der Absendung gemäß den Bestimmungen des Anhangs VIII zugänglich gemacht werden. Die in den Mitgliedstaaten veröffentlichten Bekanntmachungen dürfen nur die Informationen enthalten, die auch in den gemäß Anhang VIII abgesendeten Bekanntmachungen enthalten sind, und müssen zusätzlich auf das Datum dieser Absendung hinweisen.

- (8) Die Kosten für die Veröffentlichung der Bekanntmachungen gemäß Anhang VIII gehen zu Lasten der Gemeinschaft.

Der Inhalt der Bekanntmachungen, die nicht elektronisch nach den technischen Spezifikationen für die Veröffentlichung in Anhang VIII abgesendet werden, ist auf ca. 650 Worte beschränkt.

- (9) Der Auftraggeber kann gemäß Anhang VIII Bekanntmachungen über Konzessionen veröffentlichen, die nicht der Veröffentlichungspflicht gemäß diesem Kapitel unterliegen.

Artikel 67

Fristen für die Einreichung der Bewerbungen

Vergibt der Auftraggeber eine Baukonzession, so beträgt die Frist für die Bewerbung um die Konzession mindestens 52 Tage, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Bekanntmachung.

Artikel 68

Unteraufträge

Der Auftraggeber kann

- a) entweder vorschreiben, daß der Konzessionär einen Mindestsatz von 30 v. H. des Gesamtwerts der Arbeiten, die Gegenstand der Baukonzession sind, an Dritte vergibt, wobei vorzusehen ist, daß die Bewerber diesen Vomhundertsatz erhöhen können; der Mindestsatz muß im Baukonzessionsvertrag angegeben werden;
- b) oder die Konzessionsbewerber auffordern, in ihren Angeboten selbst anzugeben, welchen Vomhundertsatz des Gesamtwertes der Arbeiten, die Gegenstand der Baukonzession sind, sie gegebenenfalls an Dritte vergeben wollen.

KAPITEL II

REGELUNGEN FÜR AUFTRÄGE, DIE VON KONZESSIONÄREN VERGEBEN WERDEN

Artikel 69

Regelungen für Konzessionäre, die Auftraggeber sind

Ist der Konzessionär selbst Auftraggeber im Sinne des Artikels 1 Absatz 5, so muß er bei der Vergabe von Bauarbeiten an Dritte die Vorschriften dieser Richtlinie über die Vergabe öffentlicher Bauaufträge beachten.

Artikel 70

Regelungen für Konzessionäre, die keine Auftraggeber sind

Ist der Konzessionär kein Auftraggeber im Sinne des Artikels 1 Absatz 5, so muß er bei der Vergabe von Aufträgen an Dritte die Bestimmungen der Artikel 71, 72 und 73 beachten.

Artikel 71

Regelungen für die Veröffentlichung: Schwellenwerte und Ausnahmen

- (1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß Baukonzessionäre bei den von ihnen an Dritte vergebenen Aufträgen die in Artikel 72 enthaltenen Bekanntmachungsvorschriften anwenden, wenn der Auftragswert 5 300 000 EUR oder mehr beträgt.

Eine Bekanntmachung ist nicht erforderlich bei Bauaufträgen, die die in Artikel 31 genannten Bedingungen erfüllen.

- (2) Unternehmen, die sich zusammengeschlossen haben, um die Konzession zu erhalten, sowie mit den betreffenden Unternehmen verbundene Unternehmen gelten nicht als Dritte.

Ein „verbundenes Unternehmen“ ist ein Unternehmen, auf das der Konzessionär unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluß ausüben kann oder das seinerseits einen beherrschenden Einfluß auf den Konzessionär ausüben kann oder das ebenso wie der Konzessionär dem beherrschenden Einfluß eines dritten Unternehmens unterliegt, sei es durch Eigentum, finanzielle Beteiligung oder sonstige Bestimmungen, die die Tätigkeit der Unternehmen regeln. Ein beherrschender Einfluß wird vermutet, wenn ein Unternehmen unmittelbar oder mittelbar

- a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals eines anderen Unternehmens besitzt oder
- b) über die Mehrheit der mit den Anteilen eines anderen Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt oder
- c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines anderen Unternehmens bestellen kann.

Die abschließende Liste dieser Unternehmen muß der Bewerbung um eine Konzession beigelegt werden. Diese Liste muß auf den neuesten Stand gebracht werden, falls sich später in den Beziehungen zwischen den Unternehmen Änderungen ergeben.

Artikel 72

Veröffentlichung der Bekanntmachung

- (1) Baukonzessionäre, die einen Bauauftrag an Dritte vergeben wollen, teilen ihre Absicht in einer Bekanntmachung mit.
- (2) Die Bekanntmachungen werden nach den Mustern der Standardbekanntmachungen die von der Kommission gemäß den in Artikel 76 Absatz 2 genannten Verfahren angenommen werden, erstellt und enthalten zumindest die in Anhang VII Teil D aufgeführten Informationen.
- (3) Die Bekanntmachungen werden gemäß den Bestimmungen des Artikels 66 Absätze 2 bis 8 veröffentlicht.
- (4) Für die freiwillige Veröffentlichung der Bekanntmachungen gilt Artikel 66 Absatz 9.

Artikel 73

Fristen für den Eingang der Anträge auf Teilnahme und für den Eingang der Angebote

Bei der Vergabe von Bauaufträgen setzen Baukonzessionäre die Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme auf nicht weniger als 37 Tage, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Bekanntmachung, und die Frist für den Eingang der Angebote auf nicht weniger als 40 Tage, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Bekanntmachung oder der Aufforderung zur Einreichung eines Angebots, fest.

TITEL VI

STATISTISCHE PFLICHTEN, DURCHFÜHRUNGSBEFUGNISSE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 74

Statistische Pflichten

Um eine Einschätzung der Ergebnisse der Anwendung dieser Richtlinie zu ermöglichen, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission spätestens am 31. Oktober jeden Jahres eine statistische Aufstellung der von den Auftraggebern im Vorjahr vergebenen Aufträge, und zwar getrennt nach öffentlichen Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträgen.

Artikel 75

Inhalt der statistischen Aufstellung

(1) Für jeden in Anhang IV aufgeführten Auftraggeber enthält die statistische Aufstellung mindestens

- a) die Anzahl und den Wert der vergebenen Aufträge;
- b) die Anzahl und den Gesamtwert der Aufträge, die aufgrund der Ausnahmeregelung des Beschaffungsübereinkommens vergeben wurden.

Soweit möglich werden die Angaben gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a) aufgeschlüsselt nach:

- a) den jeweiligen Vergabeverfahren,
- b) und für jedes Verfahren nach:
 - Kategorien von Waren gemäß dem CPV,
 - Kategorien von Dienstleistungen gemäß der in Anhang I aufgeführten Klassifikation,
 - Kategorien von Bauarbeiten gemäß der in Anhang II aufgeführten Klassifikation,
- c) nach der Staatszugehörigkeit des Wirtschaftsteilnehmers, an den der Auftrag vergeben wurde.

Werden die Aufträge im Verhandlungsverfahren vergeben, werden die Daten auch nach den in den Artikeln 29 und 31 genannten Voraussetzungen aufgeschlüsselt und enthalten die Anzahl und den Wert der vergebenen Aufträge nach Staatszugehörigkeit der erfolgreichen Bieter.

(2) Für jede Kategorie von Auftraggebern, die nicht in Anhang IV genannt sind, enthält die statistische Aufstellung mindestens

- a) die Anzahl und den Wert der vergebenen Aufträge aufgeschlüsselt gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2,
- b) den Gesamtwert der Aufträge, die aufgrund der Ausnahmeregelung des Beschaffungsübereinkommens vergeben wurden.

(3) Die statistische Aufstellung enthält alle weiteren statistischen Informationen, die gemäß dem Beschaffungsübereinkommen verlangt werden.

Die in Unterabsatz 1 genannten Informationen werden nach dem in Artikel 76 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.

Artikel 76

Der Beratende Ausschuß

(1) Die Kommission wird von dem Beratenden Ausschuß für öffentliches Auftragswesen, nachfolgend „Ausschuß“ genannt, unterstützt, der mit Artikel 1 des Beschlusses 71/306/EWG des Rates⁽¹⁾ eingesetzt wurde.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Beratungsverfahren nach Artikel 3 des Beschlusses 1999/486/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und Artikel 8 anzuwenden.

(3) Der Ausschuß prüft auf Veranlassung der Kommission oder auf Antrag eines Mitgliedstaats alle Fragen bezüglich der Anwendung der Richtlinie.

Artikel 77

Neufestsetzung der Schwellenwerte

(1) Die Kommission setzt nach dem in Artikel 76 Absatz 2 genannten Verfahren die in Artikel 8 genannten Schwellenwerte alle zwei Jahre ab dem 1. Januar 2000 neu fest, sofern dies nötig ist, um die Einhaltung der geltenden Schwellenwerte zu gewährleisten, die in dem Beschaffungsübereinkommen vorgesehen sind und in Sonderziehungsrechten (SZR) ausgedrückt werden.

Die Berechnung dieser Schwellenwerte beruht auf dem durchschnittlichen Tageskurs des Euro ausgedrückt in SZR während der 24 Monate, die am letzten Augusttag enden, der der Neufestsetzung zum 1. Januar vorausgeht. Der so neu festgesetzte Schwellenwert wird, sofern erforderlich auf volle Zehntausend Euro abgerundet.

(2) Anlässlich der in Absatz 1 genannten Neufestsetzung paßt die Kommission nach dem in Artikel 76 Absatz 2 genannten Verfahren:

- a) die Schwellenwerte in Artikel 9 Absatz 1 (subventionierte Bauaufträge), in Artikel 64 (Konzessionen) und in Artikel 71 Absatz 1 (Aufträge, die vom Konzessionär vergeben werden) an die neu festgesetzten und für die öffentlichen Bauaufträge geltenden Schwellenwerte an;
- b) die Schwellenwerte in Artikel 9 Absatz 2 (subventionierte Dienstleistungsaufträge) und in Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe a) (Wettbewerbe, die von den zentralen Regierungsbehörden durchgeführt werden) an die neu festgesetzten Schwellenwerte an, die für öffentliche Dienstleistungsaufträge gelten, die von Auftraggebern des Anhangs IV vergeben werden;

c) die Schwellenwerte in Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe b) (Wettbewerbe für Dienstleistungsaufträge, die von anderen Auftraggebern als den zentralen Regierungsbehörden vergeben werden) an den neu festgesetzten Schwellenwert an, der für Dienstleistungsaufträge gilt, die nicht von Auftraggebern des Anhangs IV vergeben werden.

(3) Der Gegenwert der gemäß Absatz 1 festgesetzten Schwellenwerte in den Währungen der Mitgliedstaaten, die nicht an der Währungsunion teilnehmen, wird grundsätzlich alle zwei Jahre ab dem 1. Januar 2002 überprüft. Die Berechnung dieses Gegenwertes beruht auf dem durchschnittlichen Tageskurs dieser Währungen in Euro in den 24 Monaten, die am letzten Augusttag enden, der der Neufestsetzung zum 1. Januar vorausgeht.

(4) Die in Absatz 1 genannten neu festgesetzten Schwellenwerte und ihr in Absatz 3 genannter Gegenwert in den Währungen der Mitgliedstaaten werden von der Kommission im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu Beginn des Monats November, der auf die Neufestsetzung folgt, veröffentlicht.

Artikel 78

Änderungen

(1) Die Kommission kann nach dem in Artikel 76 Absatz 2 genannten Verfahren folgendes ändern:

- a) die in Artikel 77 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Absatz 3 genannten Berechnungsmethoden;
- b) die Anforderungen für Erstellung, Übermittlung, Eingang, Übersetzung, Erhebung und Verteilung der in den Artikeln 34, 59, 66 und 71 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Bekanntmachungen sowie der in Artikel 34 Absatz 3 Unterabsatz 3 sowie der in Artikel 74 und 75 genannten statistischen Aufstellungen;
- c) die Bedingungen für die Bezugnahme auf diese CPV-Klassifikation in den Bekanntmachungen;
- d) die in Anhang III genannten Verzeichnisse der Einrichtungen und Kategorien von Einrichtungen des öffentlichen Rechts, sofern, insbesondere aufgrund von Mitteilungen der Mitgliedstaaten, Änderungen notwendig werden;
- e) die in Anhang IV enthaltenen Verzeichnisse der zentralen Regierungsbehörden, sofern Anpassungen aufgrund der im Rahmen der Welthandelsorganisation geschlossenen Übereinkommen notwendig werden;
- f) die in Anhang I genannte Klassifikation, sofern der materielle Anwendungsbereich der Richtlinie davon unberührt bleibt, und die Bedingungen für die Bezugnahme in den Bekanntmachungen auf bestimmte Positionen der Klassifikation innerhalb der in den genannten Anhängen aufgeführten Dienstleistungskategorien;

⁽¹⁾ ABl. L 185 vom 16.8.1971, S. 15; Entscheidung geändert durch Beschluß 77/63/EWG (ABl. L 13 vom 15.1.1977, S. 15).

g) die in Anhang II genannte Klassifikation, sofern der materielle Anwendungsbereich der Richtlinie davon unberührt bleibt, und die Bedingungen für die Bezugnahme auf bestimmte Positionen der Klassifikation in den Bekanntmachungen;

h) Anhang VIII.

(2) Gemäß dem in Artikel 76 Absatz 2 genannten Verfahren prüft die Kommission die Anwendung dieser Richtlinie auf die öffentlichen Dienstleistungsaufträge und bewertet insbesondere die Möglichkeiten einer uneingeschränkten Anwendung der Richtlinie auf die in Anhang I Teil B genannten Dienstleistungsaufträge sowie die Auswirkungen staatlicher Eigenleistungen auf die tatsächliche Öffnung der Märkte in diesem Bereich. Sie macht erforderlichenfalls Anpassungsvorschläge.

Artikel 79

Umsetzung

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 30. Juni 2002 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in diesen selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 80

Aufhebungen

Die Richtlinien 92/50/EWG, 93/36/EWG und 93/37/EWG werden unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Umsetzungs- und Anwendungsfristen in Anhang X mit Wirkung ab dem in Artikel 79 genannten Datum aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobenen Richtlinien gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang XI zu lesen.

Artikel 81

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 82

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG I

DIENSTLEISTUNGEN DES ARTIKELS 1 ABSATZ 2 UNTERABSATZ 2

TEIL A

Kategorie	Bezeichnung	CPC-Referenznummer	CPV-Referenznummer
1	Instandhaltung und Reparatur	6112, 6122, 633, 886	50000000, 50100000, 50110000, 50111110, 50112000, 50112100, 50112110, 50112111, 50112120, 50112200, 50112300, 50113000, 50113100, 50113200, 50114000, 50114100, 50114200, 50115000, 50115100, 50115200, 50116000, 50116100, 50116200, 50116300, 50116400, 50116500, 50116510, 50116600, 50117000, 50117100, 50117200, 50117300, 50118000, 50118100, 50118110, 50118200, 50118300, 50118400, 50118500, 50200000, 50210000, 50211000, 50211100, 50211200, 50211210, 50211211, 50211212, 50211300, 50211310, 50212000, 50220000, 50221000, 50221100, 50221200, 50221300, 50221400, 50222000, 50222100, 50223000, 50224000, 50224100, 50224200, 50225000, 50230000, 50231000, 50231100, 50232000, 50232100, 50232200, 50240000, 50241000, 50241100, 50241200, 50242000, 50243000, 50244000, 50245000, 50246000, 50246100, 50246200, 50246300, 50246400, 50314000, 50315000, 50330000, 50331000, 50332000, 50333000, 50333100, 50333200, 50334000, 50334100, 50334110, 50334120, 50334130, 50334140, 50334200, 50334300, 50334400, 50340000, 50341000, 50341100, 50341200, 50342000, 50343000, 50344000, 50344100, 50344200, 50400000, 50410000, 50411000, 50411100, 50411200, 50411300, 50411400, 50411500, 50412000, 50413000, 50413100, 50413200, 50420000, 50421000, 50421100, 50421200, 50422000, 50430000, 50431000, 50432000, 50433000, 50510000, 50511000, 50511100, 50511200, 50512000, 50513000, 50514000, 50514100, 50514200, 50530000, 50531000, 50531100, 50531200, 50531300, 50531400, 50531600, 50532000, 50532100, 50532200, 50532300, 50532400, 50800000, 50810000, 50820000, 50821000, 50822000, 50830000, 50840000, 50841000, 50842000, 50850000, 50860000, 50870000, 50880000, 50881000, 50882000, 50883000, 50884000, 50911000, 50911100, 50911110, 50911120, 50911130, 50911200, 50911210, 50911220, 50912100, 50913100, 50913300, 50913310, 50913400, 50913500, 50913510, 50914000, 50914100, 50914200, 50914300, 50914400, 50914500, 50914600, 50920000, 50921000, 50921100, 50922000, 50923000, 50924000, 50930000, 50931000, 50931100, 50931200, 50931300, 50931400, 50932000, 50932100, 50932200, 50933000, 50934000, 50935000, 50940000, 50941000, 50942000, 50951000, 50952000, 50952100, 50952110, 50952200, 50952400, 50952500, 50960000, 50961000, 50961100, 50961110, 50961200, 50962000, 50970000, 50971000, 50971100, 50971200, 50972000, 50973000, 50973100, 50973200, 50973300, 50973400, 50974000, 50974100, 50974200, 50974300, 50975000, 50975100, 50975200, 50975300, 50976000, 50976100, 50976200, 74732000, 74732100, 74741000, 74742000, 74743000

Kategorie	Bezeichnung	CPC-Referenznummer	CPV-Referenznummer
2	Landverkehr ⁽¹⁾ , einschließlich Geldtransport und Kurierdienste, ohne Postverkehr	712 (ohne 71235), 7512, 87304	55521200, 60110000, 60112000, 60112100, 60112200, 60112300, 60113000, 60113100, 60113310, 60113400, 60114000, 60115000, 60115100, 60115110, 60116000, 60116100, 60116200, 60116300, 60122110, 60122120, 60122130, 60122140, 60122150, 60122160, 60122161, 60122170, 60123100, 60123200, 60123300, 60123400, 60123500, 60123600, 64120000, 64121000, 64122000, 74612000
3	Fracht- und Personenbeförderung im Flugverkehr, ohne Postverkehr	73 (ohne 7321)	62110000, 62122000, 62210000, 62230000, 62300000
4	Postbeförderung im Landverkehr ⁽¹⁾ sowie Luftpostbeförderung	71235, 7321	62121000
5	Fernmeldewesen	752	64200000, 64210000, 64211000, 64212000, 64213000, 64214000, 64214200, 64216000, 64216100, 64216110, 64216120, 64216130, 64216140, 64216200, 64216210, 64216300, 64221000, 64222000, 64223000, 64224000, 64225000, 64226000, 72315000, 72318000, 72511100
6	Finanzielle Dienstleistungen: a) Versicherungsdienstleistungen b) Bankdienstleistungen und Wertpapiergeschäfte ⁽²⁾	ex 81, 812, 814	66000000, 66100000, 66110000, 66120000, 66130000, 66140000, 66200000, 66300000, 66310000, 66311000, 66312000, 66313000, 66314000, 66315000, 66316000, 66317000, 66320000, 66321000, 66330000, 66331000, 66332000, 66333000, 66334000, 66335000, 66340000, 66341000, 66342000, 66343000, 66343100, 66343200, 66350000, 66360000, 66370000, 66371000, 66372000, 66373000, 66374000, 66380000, 66381000, 66382000, 66383000, 66384000, 67200000, 67210000, 67211000, 67212000, 67220000, 67221000, 67230000, 67240000, 67250000, 67251000, 67260000
7	Datenverarbeitung und verbundene Tätigkeiten	84	50310000, 50311000, 50311400, 50312000, 50312100, 50312110, 50312120, 50312200, 50312210, 50312220, 50312300, 50312310, 50312320, 50312400, 50312410, 50312420, 50312500, 50312510, 50312520, 50312600, 50312610, 50312620, 50313000, 50313100, 50313200, 50316000, 50317000, 50320000, 50321000, 50322000, 50323000, 50323100, 50323200, 50324000, 50324100, 50324200, 72000000, 72100000, 72110000, 72120000, 72130000, 72140000, 72150000, 72200000, 72210000, 72211000, 72212000, 72220000, 72221000, 72222000, 72222100, 72222200, 72222300, 72223000, 72224000, 72224100, 72224200, 72225000, 72226000, 72227000, 72228000, 72230000, 72231000, 72232000, 72240000, 72241000, 72243000, 72245000, 72246000, 72250000, 72251000, 72252000, 72253000, 72253100, 72253200, 72254000, 72254100, 72260000, 72261000, 72262000, 72263000, 72264000, 72265000, 72266000, 72267000, 72268000, 72300000, 72310000, 72311000, 72311100, 72311200, 72311300, 72312000, 72312100, 72312200, 72313000, 72314000, 72315100, 72316000, 72317000, 72319000, 72320000, 72321000, 72510000, 72511000, 72511110, 72512000, 72514000, 72514100, 72514200, 72514300, 72520000, 72521000, 72521100, 72540000, 72541000, 72541100, 72550000, 72560000, 72570000, 72580000, 72590000, 72591000

Kategorie	Bezeichnung	CPC-Referenznummer	CPV-Referenznummer
8	Forschung und Entwicklung ⁽³⁾	85	63368000, 73000000, 73100000, 73110000, 73111000, 73112000
9	Buchführung, -haltung und -prüfung	862	74121000, 74121100, 74121110, 74121112, 74121113, 74121120, 74121200, 74121210, 74121220, 74121230, 74121240, 74121250, 74541000
10	Markt- und Meinungsforschung	864	74130000, 74131000, 74131100, 74131110, 74131120, 74131121, 74131130, 74131200, 74131300, 74131400, 74131500, 74131600, 74132000, 74133000, 74423100, 74423110
11	Unternehmensberatung ⁽⁴⁾ und verbundene Tätigkeiten	865, 866	73200000, 73210000, 73220000, 73300000, 74121111, 74141000, 74141100, 74141110, 74141200, 74141300, 74141400, 74141500, 74141510, 74141600, 74141610, 74141620, 74141700, 74141800, 74141900, 74142200, 74150000, 74871000, 90311000, 93620000
12	Architektur, technische Beratung und Planung, integrierte technische Leistungen, Stadt- und Landschaftsplanung, zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung, technische Versuche und Analysen	867	72242000, 72244000, 74142300, 74142310, 74220000, 74221000, 74222000, 74223000, 74224000, 74225000, 74225100, 74230000, 74231100, 74231110, 74231120, 74231130, 74231200, 74231300, 74231310, 74231320, 74231400, 74231500, 74231510, 74231520, 74231521, 74231530, 74231540, 74231600, 74231700, 74231710, 74231720, 74231721, 74231800, 74231900, 74232000, 74232100, 74232110, 74232120, 74232200, 74232210, 74232220, 74232230, 74232240, 74232300, 74232310, 74232320, 74232400, 74232500, 74232600, 74233000, 74233100, 74233200, 74233300, 74233400, 74233500, 74233600, 74233700, 74240000, 74250000, 74251000, 74252000, 74252100, 74260000, 74261000, 74262000, 74262100, 74263000, 74270000, 74271000, 74271100, 74271200, 74271210, 74271220, 74271300, 74271400, 74271500, 74271700, 74271710, 74271720, 74271800, 74272000, 74272100, 74272110, 74272111, 74272112, 74272113, 74272300, 74273000, 74273100, 74273200, 74274000, 74274100, 74274200, 74274300, 74274400, 74274500, 74275000, 74275100, 74275200, 74276000, 74276100, 74276200, 74276300, 74276400, 74300000, 74310000, 74311000, 74312000, 74312100, 74313000, 74313100, 74313110, 74313120, 74313130, 74313140, 74313141, 74313142, 74313143, 74313144, 74313145, 74313146, 74313147, 74313200, 74313210, 74313220, 74874000
13	Werbung	871	74410000, 74411000, 74412000, 78225000
14	Gebäudereinigung und Hausverwaltung	874, 82201 bis 82206	70300000, 70310000, 70311000, 70320000, 70321000, 70322000, 70330000, 70331000, 70331100, 70332000, 70332100, 70332200, 70332300, 74710000, 74720000, 74721000, 74721100, 74721210, 74721300, 74722000, 74724000, 74730000, 74731000, 74744000, 74750000, 74760000, 93411200, 93411300, 93411400
15	Verlegen und Drucken gegen Vergütung oder auf vertraglicher Grundlage	88442	74831530, 78000000, 78100000, 78110000, 78110000, 78112000, 78113000, 78113100, 78114000, 78114100, 78114200, 78114300, 78114400, 78115000, 78115100, 78116000, 78117000, 78118000, 78119000, 78120000,

Kategorie	Bezeichnung	CPC-Referenznummer	CPV-Referenznummer
			78121000, 78122000, 78122100, 78123000, 78124000, 78125000, 78130000, 78131000, 78132000, 78133000, 78134000, 78135000, 78135100, 78136000, 78140000, 78141000, 78142000, 78150000, 78151000, 78152000, 78153000, 78160000, 78170000, 78180000, 78200000, 78210000, 78220000, 78221000, 78222000, 78223000, 78224000, 78230000, 78240000, 78300000, 78310000, 78311000, 78312000
16	Abfall- und Abwasserbeseitigung, sanitäre und ähnliche Dienstleistungen	94	71221110, 74734000, 74735000, 85142200, 90000000, 90100000, 90110000, 90111000, 90111100, 90111200, 90111300, 90112000, 90112100, 90112200, 90112210, 90112300, 90113000, 90114000, 90120000, 90121000, 90121100, 90121110, 90121120, 90121130, 90121140, 90121200, 90121300, 90121310, 90121320, 90121330, 90121340, 90121400, 90122000, 90122100, 90122110, 90122111, 90122112, 90122113, 90122120, 90122121, 90122122, 90122123, 90122124, 90122130, 90122131, 90122200, 90122210, 90122220, 90122230, 90122240, 90122300, 90122310, 90122320, 90122330, 90122340, 90200000, 90210000, 90211000, 90212000, 90213000, 90220000, 90221000, 90240000, 90300000, 90310000, 90312000, 90313000, 90313100, 90313110, 90313120, 90314000, 90315000, 90315100, 90315200, 90315300, 90320000

TEIL B

Kategorie	Bezeichnung	CPC-Referenznummer	CPV-Referenznummer
17	Gaststätten und Beherbergungsgewerbe	64	55000000, 55100000, 55200000, 55210000, 55220000, 55221000, 55240000, 55241000, 55242000, 55243000, 55250000, 55260000, 55270000, 55300000, 55310000, 55311000, 55312000, 55320000, 55321000, 55322000, 55330000, 55400000, 55410000, 55500000, 55510000, 55511000, 55512000, 55520000, 55521000, 55521100, 55522000, 55523000, 55523100, 55524000, 93410000, 93411000
18	Eisenbahnen	711	60111000, 60121000, 60121100, 60121200, 60121300, 60121400, 60121500, 60121600
19	Schifffahrt	72	61000000, 61100000, 61110000, 61200000, 61210000, 61220000, 61230000, 61240000, 61250000, 61400000, 63370000, 63371000, 63372000, 71221120, 71221130
20	Neben- und Hilfstätigkeiten des Verkehrs	74	62224000, 62224100, 62226000, 63000000, 63100000, 63110000, 63111000, 63112000, 63112100, 63112110, 63120000, 63121000, 63121100, 63121110, 63122000, 63200000, 63210000, 63220000, 63221000, 63222000, 63222100, 63223000, 63223100, 63223110, 63223200, 63223210, 63224000, 63225000, 63226000, 63300000, 63310000, 63311000,

Kategorie	Bezeichnung	CPC-Referenznummer	CPV-Referenznummer
			63313000, 63314000, 63315000, 63320000, 63330000, 63340000, 63341000, 63341100, 63342000, 63343000, 63343100, 63344000, 63350000, 63351000, 63352000, 63353000, 63360000, 63361000, 63362000, 63363000, 63364000, 63365000, 63366000, 63366100, 63369000, 63400000, 63410000, 63420000, 63430000, 63500000, 63510000, 63511000, 63512000, 63514000, 63515000, 63516000, 63520000, 63521000, 63522000, 63523000, 63524000, 63600000, 71221140, 74322000, 93600000
21	Rechtsberatung	861	74110000, 74111000, 74111100, 74111200, 74112000, 74112100, 74112110, 74113000, 74113100, 74113200, 74113210, 74114000
22	Arbeits- und Arbeitskräftevermittlung	872	74512000, 74522000, 95100000, 95110000, 95120000, 95130000, 95131000, 95132000, 95133000
23	Auskunfts- und Schutzdienste, ohne Geldtransport	873 (außer 87304)	74611000, 74613000, 74614000, 74614100, 74614110, 74615000, 74620000
24	Unterrichtswesen und Berufsausbildung	92	80000000, 80100000, 80110000, 80200000, 80210000, 80211000, 80212000, 80220000, 80300000, 80310000, 80320000, 80330000, 80340000, 80400000, 80411000, 80411100, 80411200, 80412000, 80421000, 80422000, 80422100, 80423000, 80423100, 80423110, 80423120, 80423200, 80423300, 80423320, 80424000, 80425000, 80426000, 80426100, 80426200, 80427000, 80428000, 80430000, 92312212, 92312213
25	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	93	60113300, 74511000, 85000000, 85100000, 85110000, 85111000, 85111100, 85111200, 85111300, 85111320, 85111400, 85111500, 85111600, 85111700, 85111800, 85112000, 85112100, 85120000, 85121000, 85121100, 85121200, 85121300, 85130000, 85131000, 85131100, 85131110, 85140000, 85141000, 85141100, 85141200, 85141210, 85141211, 85141212, 85141220, 85142000, 85142100, 85142200, 85142300, 85142400, 85143000, 85144000, 85144100, 85145000, 85146000, 85146100, 85146200, 85147000, 85148000, 85149000, 85200000, 85300000, 85310000, 85311000, 85311100, 85311200, 85311300, 85312000, 85312100, 85312200, 85312300, 85312310, 85312320, 85312330, 85312400, 85320000, 85323000
26	Erholung, Kultur und Sport	96	74875000, 74875100, 74875200, 77310000, 77311000, 77313000, 77400000, 80413000, 80414000, 80415000, 92000000, 92100000, 92110000, 92111000, 92111100, 92111200, 92111210, 92111220, 92111230, 92111240, 92111250, 92111260, 92111300, 92111310, 92111320, 92112000, 92120000, 92121000, 92122000, 92130000, 92140000, 92200000, 92210000, 92211000, 92220000, 92221000, 92300000, 92310000, 92311000, 92312000, 92312100, 92312110, 92312120, 92312130, 92312140, 92312200, 92312210, 92312220, 92312230, 92312240, 92312250, 92320000, 92330000, 92331000, 92331100, 92331200, 92332000, 92340000, 92341000, 92342000, 92342100, 92342200, 92350000, 92351000, 92351100, 92351200, 92352000, 92352100,

Kategorie	Bezeichnung	CPC-Referenznummer	CPV-Referenznummer
			92352200, 92360000, 92400000, 92500000, 92510000, 92511000, 92512000, 92520000, 92521000, 92521100, 92521200, 92521210, 92521220, 92522000, 92522100, 92522200, 92530000, 92531000, 92532000, 92533000, 92534000, 92600000, 92610000, 92620000, 92621000, 92622000
27	Sonstige Dienstleistungen		50111000, 50232110, 50246500, 50520000, 50521000, 50522000, 50523000, 50531500, 50531510, 50700000, 50710000, 50711000, 50712000, 50720000, 50730000, 50731000, 50732000, 50732100, 50740000, 50760000, 50761000, 50762000, 50911230, 50912200, 50913200, 50915000, 50915100, 50915200, 50952300, 50977000, 52000000, 52100000, 52200000, 52300000, 52400000, 52500000, 52600000, 52700000, 52800000, 52900000, 60113200, 60200000, 60210000, 60220000, 61300000, 62221000, 62222000, 62223000, 63367000, 64110000, 64111000, 64112000, 64113000, 64114000, 64115000, 64116000, 64214100, 64214400, 65000000, 65100000, 65110000, 65120000, 65130000, 65200000, 65210000, 65300000, 65310000, 65320000, 65400000, 65410000, 65500000, 67100000, 67110000, 67120000, 67121000, 67122000, 67130000, 67140000, 67300000, 70100000, 70110000, 70111000, 70112000, 70120000, 70121000, 70121100, 70121200, 70122000, 70122100, 70122110, 70122200, 70122210, 70123000, 70123100, 70123200, 70130000, 70311100, 70311200, 70333000, 71000000, 71100000, 71110000, 71120000, 71130000, 71140000, 71150000, 71160000, 71170000, 71180000, 71181000, 71211300, 71211310, 71211320, 71211400, 71211600, 71211900, 71300000, 71310000, 71311000, 71320000, 71321000, 71321100, 71321200, 71321300, 71321400, 71330000, 71331000, 71332000, 71332100, 71332200, 71333000, 71340000, 71350000, 71360000, 71380000, 74122000, 74122100, 74122200, 74271600, 74271900, 74321000, 74321100, 74420000, 74421000, 74422000, 74423000, 74423200, 74423210, 74542000, 74543000, 74731100, 74810000, 74811000, 74811100, 74811200, 74811300, 74811310, 74811310, 74811320, 74811330, 74811340, 74812000, 74813000, 74820000, 74821000, 74830000, 74831000, 74831100, 74831110, 74831200, 74831210, 74831300, 74831400, 74831500, 74831510, 74831520, 74831600, 74832000, 74832100, 74841000, 74842000, 74844000, 74850000, 74851000, 74860000, 74861000, 74870000, 74872000, 74873100, 74876000, 74877000, 75000000, 75100000, 75110000, 75111000, 75111100, 75111200, 75112000, 75112100, 75120000, 75121000, 75122000, 75123000, 75124000, 75125000, 75130000, 75131000, 75131100, 75200000, 75210000, 75211000, 75211100, 75211110, 75211200, 75211300, 75220000, 75221000, 75222000, 75230000, 75231000, 75231100, 75231200, 75231210, 75231220, 75231230, 75231240, 75240000, 75241000, 75241100, 75242000, 75242100, 75242110, 75250000, 75251000, 75251100, 75251110, 75251120, 75252000, 75300000, 75310000, 75311000, 75312000, 75313000, 75313100, 75314000, 75320000, 75330000, 75340000, 76000000, 76100000, 76110000, 76111000, 76120000, 76200000, 76210000, 76211000, 76211100, 76211200, 76300000, 76310000, 76320000, 76330000, 76340000, 76400000, 76410000,

Kategorie	Bezeichnung	CPC-Referenznummer	CPV-Referenznummer
			76411000, 76420000, 76430000, 76431000, 76440000, 76450000, 76460000, 76470000, 76480000, 76490000, 76491000, 76492000, 76500000, 76510000, 76520000, 76521000, 76522000, 76530000, 76531000, 77000000, 77100000, 77110000, 77120000, 77210000, 77211000, 77211100, 77211300, 77220000, 77230000, 77330000, 77500000, 77510000, 77600000, 77610000, 77700000, 78400000, 85321000, 85322000, 90114100, 90115000, 90122132, 90123000, 90123100, 90123200, 90123300, 90230000, 91000000, 91100000, 91110000, 91120000, 91130000, 91131000, 91200000, 91300000, 91310000, 91320000, 91330000, 91331000, 91331100, 92230000, 92312211, 93100000, 93110000, 93111000, 93112000, 93120000, 93121000, 93130000, 93140000, 93150000, 93160000, 93200000, 93210000, 93211000, 93220000, 93221000, 93221100, 93221200, 93221300, 93300000, 93310000, 93320000, 93330000, 93411000, 93500000, 93510000, 93511000, 93511100, 93621000, 93700000, 93710000, 93711000, 93711100, 93711110, 93711200, 93712000, 93910000, 93930000, 93940000, 93950000, 95000000, 99000000, 99100000

(¹) Ohne Eisenbahnverkehr der Kategorie 18.

(²) Ohne Aufträge im Zusammenhang mit Ausgabe, Verkauf, Ankauf oder Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten.

(³) Ohne Aufträge über Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen anderer Art als derjenigen, deren Ergebnisse ausschließlich Eigentum des Auftraggebers für seinen Gebrauch bei der Ausübung seiner eigenen Tätigkeit sind, sofern die Dienstleistung vollständig durch den Auftraggeber vergütet wird.

(⁴) Ohne Schiedsgerichts- und Schlichtungsleistungen.

ANHANG II

VERZEICHNIS DER TÄTIGKEITEN NACH ARTIKEL 1 ABSATZ 2 UNTERABSATZ 3

NACE ⁽¹⁾

ABSCHNITT F — BAUGEWERBE

Abteilung	Gruppe	Klasse	Beschreibung	Anmerkungen	CPV Referenznummer
45			Baugewerbe	Diese Abteilung umfaßt: — Neubau, Renovierung und gewöhnliche Instandsetzung	45000000
	45.1		Vorbereitende Baustellenarbeiten		45100000
		45.11	Abbruch-, Spreng- und Entrümmungsgewerbe, Erdbewegungsarbeiten	Diese Klasse umfaßt: — Abbruch von Gebäuden und anderen Bauwerken — Entrümmung von Baustellen — Erdbewegungen: Ausschachtung, Erdauffüllung, Einebnung und Planierung von Baugelände, Grabenaushub, Felsabbau, Sprengen usw. — Erschließung von Lagerstätten: — Auffahren von Grubenbauen, Abräumen des Deckgebirges und andere Aus- und Vorrichtungsarbeiten Diese Klasse umfaßt ferner: — Baustellenentwässerung — Entwässerung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen	45110000
		45.12	Test- und Suchbohrung	Diese Klasse umfaßt: — Test-, Such- und Kernbohrung für bauliche, geophysikalische, geologische oder ähnliche Zwecke. Diese Klasse umfaßt nicht: — Erdöl- und Erdgasbohrungen zu Förderzwecken auf Vertragsbasis (s. 11.20) — Brunnenbau (s. 45.25) — Schachtbau (s. 45.25) — Exploration von Erdöl- und Erdgasfeldern, geophysikalische, geologische und seismische Messungen (s. 74.20)	45120000
	45.2		Hoch- und Tiefbau		45200000
		45.21	Hochbau, Brücken- und Tunnelbau u. ä.	Diese Klasse umfaßt: — Errichtung von Gebäuden aller Art — Errichtung von Brücken, Tunneln u. ä.: — Brücken (einschließlich für Hochstraßen), Viadukte, Tunnel und Unterführungen — Rohrfernleitungen, Fernmelde- und Hochspannungsleitungen, städtische Rohrleitungs- und Kabelnetze einschließlich zugehöriger Arbeiten	45210000

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 293 vom 24.10.1990, S. 1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 761/93 der Kommission vom 24. März 1993 (ABl. L 83 vom 3.4.1993, S. 1).

Abteilung	Gruppe	Klasse	Beschreibung	Anmerkungen	CPV Referenznummer
				<ul style="list-style-type: none"> — Herstellung von Fertigteilbauten aus Beton auf der Baustelle <p>Diese Klasse umfaßt nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Erbringung von Dienstleistungen bei der Erdöl- und Erdgasförderung (s. 11.20) — Errichtung vollständiger Fertigteilbauten aus selbstgefertigten Teilen, soweit nicht aus Beton (s. Abteilungen 20, 26 und 28) — Bau von Sportplätzen, Stadien, Schwimmbädern, Sporthallen und anderen Sportanlagen (ohne Gebäude) (s. 45.23) — Bauinstallation (s. 45.3) — Sonstiges Baugewerbe (s. 45.4) — Tätigkeiten von Architektur- und Ingenieurbüros (s. 74.20) — Projektleitung (s. 74.20) 	
		45.22	Dachdeckerei, Abdichtung und Zimmerei	<p>Diese Klasse umfaßt:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Errichtung von Dächern — Dachdeckung — Abdichtung gegen Wasser und Feuchtigkeit 	45220000
		45.23	Straßenbau und Eisenbahnoberbau	<p>Diese Klasse umfaßt:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Bau von Autobahnen, Straßen und Wegen — Bau von Bahnverkehrsstrecken — Bau von Rollbahnen — Bau von Sportplätzen, Stadien, Schwimmbädern, Tennis- und Golfplätzen (ohne Gebäude) — Markierung von Fahrbahnen und Parkplätzen <p>Diese Klasse umfaßt nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Vorbereitende Erdbewegungen (s. 45.11) 	45230000
		45.24	Wasserbau	<p>Diese Klasse umfaßt:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Bau von: <ul style="list-style-type: none"> — Wasserstraßen, Häfen (einschließlich Jachthäfen), Flußbauten, Schleusen usw. — Talsperren und Deichen — Naßbaggerei — Unterwasserarbeiten 	45240000
		45.25	Spezialbau und sonstiger Tiefbau	<p>Diese Klasse umfaßt:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Spezielle Tätigkeiten im Hoch- und Tiefbau, die besondere Fachkenntnisse bzw. Ausrüstungen erfordern: <ul style="list-style-type: none"> — Herstellen von Fundamenten einschließlich Pfahlgründung 	45250000

Abteilung	Gruppe	Klasse	Beschreibung	Anmerkungen	CPV Referenznummer
				<ul style="list-style-type: none"> — Brunnen- und Schachtbau — Montage von fremdbezogenen Stahlelementen — Eisenbiegerei — Mauer- und Pflasterarbeiten — Auf- und Abbau von Gerüsten und beweglichen Arbeitsbühnen einschließlich deren Vermietung — Schornstein-, Feuerungs- und Industrieofenbau <p>Diese Klasse umfaßt nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Vermietung von Gerüsten ohne Auf- und Abbau (s. 71.32) 	
	45.3		Bauinstallation		45300000
		45.31	Elektroinstallation	<p>Diese Klasse umfaßt:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Installation von: <ul style="list-style-type: none"> — Elektrischen Leitungen und Armaturen — Kommunikationssystemen — Elektroheizungen — Rundfunk- und Fernsehantennen (für Wohngebäude) — Feuermeldeanlagen — Einbruchsicherungen — Aufzüge und Rolltreppen — Blitzableiter usw. <p>in Gebäuden und anderen Bauwerken</p>	45310000
		45.32	Dämmung gegen Kälte, Wärme, Schall und Erschütterung	<p>Diese Klasse umfaßt:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Dämmung gegen Kälte, Wärme, Schall und Erschütterung in Gebäuden und anderen Bauwerken <p>Diese Klasse umfaßt nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Abdichtung gegen Wasser und Feuchtigkeit (s. 45.22) 	45320000
		45.33	Klempnerei, Gas-, Wasser-, Heizungs- und Lüftungsinstallation	<p>Diese Klasse umfaßt:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Installation oder Einbau von: <ul style="list-style-type: none"> — Gas-, Wasser-, und Sanitärinstallation sowie Ausführung von Klempnerarbeiten — Heizungs-, Lüftungs-, Kühl- und Klimaanlage — Lüftungskanälen — Sprinkleranlagen <p>in Gebäuden und anderen Bauwerken</p>	45330000

Abteilung	Gruppe	Klasse	Beschreibung	Anmerkungen	CPV Referenznummer
				Diese Klasse umfaßt nicht: — Installation von Elektroheizungen (s. 45.31)	
		45.34	Sonstige Bauinstallation	Diese Klasse umfaßt: — Installation von Beleuchtungs- und Signalanlagen für Straßen, Eisenbahnen, Flughäfen und Häfen — Installation von Ausrüstungen und Befestigungselementen a.n.g. in Gebäuden und anderen Bauwerken	45340000
	45.4		Sonstiges Baugewerbe		45400000
		45.41	Stukkateurgewerbe, Gipserei und Verputzerei	Diese Klasse umfaßt: — Stuck-, Gips- und Verputzarbeiten innen und außen einschließlich damit verbundener Lattenschalung in und an Gebäuden und anderen Bauwerken	45410000
		45.42	Bautischlerei	Diese Klasse umfaßt: — Einbau von fremdbezogenen Türen, Toren, Fenstern, Rahmen und Zargen, Einbauküchen, Treppen, Ladeneinrichtungen u. ä. aus Holz oder anderem Material — Einbau von Decken, Wandvertäfelungen, beweglichen Trennwänden u. ä. Innenausbauarbeiten Diese Klasse umfaßt nicht: — Verlegen von Parkett- und anderen Holzböden (s. 45.43)	45420000
		45.43	Fußboden-, Fliesen- und Plattenlegerei, Raumausstattung	Diese Klasse umfaßt: — Tapetenkleberei Verlegen von: — Wand- und Bodenfliesen oder -platten aus Keramik, Beton oder Stein — Parkett- und anderen Holzböden — Teppich- und Linoleumböden sowie Bodenbelägen aus Gummi oder synthetischem Material — Terrazzo-, Marmor-, Granit- oder Schieferböden sowie Wandverkleidungen aus diesen Materialien	45430000
		45.44	Maler- und Glasergerbe	Diese Klasse umfaßt: — Innen- und Außenanstrich von Gebäuden — Anstrich von Hoch- und Tiefbauten — Ausführung von Glaserarbeiten, einschließlich Einbau von Glasverkleidungen, Spiegeln usw. Diese Klasse umfaßt nicht: — Fenstereinbau (s. 45.42)	45440000

Abteilung	Gruppe	Klasse	Beschreibung	Anmerkungen	CPV Referenz- nummer
		45.45	Baugewerbe a.n.g.	<p>Diese Klasse umfaßt:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Einbau von Swimmingpools — Fassadenreinigung — Sonstige Baufertigstellung und Ausbuarbeiten a.n.g. <p>Diese Klasse umfaßt nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Innenreinigung von Gebäuden und anderen Bauwerken (s. 74.70) 	45450000
	45.5		Vermietung von Baumaschinen und -geräten mit Bedienungspersonal		45500000
		45.50	Vermietung von Baumaschinen und -geräten mit Bedienungspersonal	<p>Diese Klasse umfaßt nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Vermietung von Baumaschinen und -geräten ohne Bedienungspersonal (s. 71.32) 	

ANHANG III

VERZEICHNIS DER EINRICHTUNGEN UND KATEGORIEN VON EINRICHTUNGEN ÖFFENTLICHEN RECHTS
NACH ARTIKEL 1 ABSATZ 5

I. BELGIEN

Einrichtungen

- Archives générales du Royaume et Archives de l'État dans les provinces — Algemeen Rijksarchief en Rijksarchief in de Provinciën,
- Conseil autonome de l'enseignement communautaire — Autonome Raad van het Gemeenschapsonderwijs,
- Radio et télévision belges, émissions néerlandaises — Belgische Radio en Televisie, Nederlandse uitzendingen,
- Belgisches Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft (Centre de radio et télévision belge de la Communauté de langue allemande — Centrum voor Belgische Radio en Televisie voor de Duitstalige Gemeenschap),
- Bibliothèque royale Albert 1er — Koninklijke Bibliotheek Albert I,
- Caisse auxiliaire de paiement des allocations de chômage — Hulpkas voor Werkloosheidsuitkeringen,
- Caisse auxiliaire d'assurance maladie-invalidité — Hulpkas voor Ziekte-, en Invaliditeitsverzekeringen,
- Caisse nationale des pensions de retraite et de survie — Rijkskas voor Rust- en Overlevingspensioenen,
- Caisse de secours et de prévoyance en faveur des marins naviguant sous pavillon belge — Hulp- en Voorzorgskas voor Zeevarenden onder Belgische Vlag,
- Caisse nationale des calamités — Nationale Kas voor de Rampenschade,
- Caisse spéciale de compensation pour allocations familiales en faveur des travailleurs de l'industrie diamantaire — Bijzondere Verrekenkas voor Gezinsvergoedingen ten bate van de Arbeiders der Diamantnijverheid,
- Caisse spéciale de compensation pour allocations familiales en faveur des travailleurs de l'industrie du bois — Bijzondere Verrekenkas voor Gezinsvergoedingen ten bate van Arbeiders in de Houtnijverheid,
- Caisse spéciale de compensation pour allocations familiales en faveur des travailleurs occupés dans les entreprises de batellerie — Bijzondere Verrekenkas voor Gezinsvergoedingen ten bate van Arbeiders der Ondernemingen voor Binnenscheepvaart,
- Caisse spéciale de compensation pour allocations familiales en faveur des travailleurs occupés dans les entreprises de chargement, déchargement et manutention de marchandises dans les ports débarcadères, entrepôts et stations (appelée habituellement «Caisse spéciale de compensation pour allocations familiales des régions maritimes») — Bijzondere Verrekenkas voor Gezinsvergoedingen ten bate van de Arbeiders gebezigd door Ladings- en Lossingondernemingen en door de Stuwadoors in de Havens, Losplaatsen, Stapelplaatsen en Stations (gewoonlijk genoemd: „Bijzondere Compensatiekas voor kindertoeslagen van de zeevaartgewesten”),
- Centre informatique pour la Région bruxelloise — Centrum voor Informatica voor het Brusselse Gewest,
- Commissariat général de la Communauté flamande pour la coopération internationale — Commissariaat-generaal voor Internationale Samenwerking van de Vlaamse Gemeenschap,
- Commissariat général pour les relations internationales de la Communauté française de Belgique — Commissariaat-generaal bij de Internationale Betrekkingen van de Franse Gemeenschap van België,
- Conseil central de l'économie — Centrale Raad voor het Bedrijfsleven,
- Conseil économique et social de la Région wallonne — Sociaal-economische Raad van het Waals Gewest,
- Conseil national du travail — Nationale Arbeidsraad,
- Conseil supérieur des classes moyennes — Hoge Raad voor de Middenstand,
- Office pour les travaux d'infrastructure de l'enseignement subsidié — Dienst voor Infrastructuurwerken van het Gesubsidieerd Onderwijs,
- Fondation royale — Koninklijke Schenking,
- Fonds communautaire de garantie des bâtiments scolaires — Gemeenschappelijk Waarborgfonds voor Schoolgebouwen,
- Fonds d'aide médicale urgente — Fonds voor Dringende Geneeskundige Hulp,
- Fonds des accidents du travail — Fonds voor Arbeidsongevallen,
- Fonds des maladies professionnelles — Fonds voor Beroepsziekten,
- Fonds des routes — Wegenfonds,

- Fonds d'indemnisation des travailleurs licenciés en cas de fermeture d'entreprises — Fonds tot Vergoeding van de in geval van Sluiting van Ondernemingen Ontslagen Werknemers,
- Fonds national de garantie pour la réparation des dégâts houillers — Nationaal Waarborgfonds inzake Kolenmijnschade,
- Fonds national de retraite des ouvriers mineurs — Nationaal Pensioenfonds voor Mijnwerkers,
- Fonds pour le financement des prêts à des États étrangers — Fonds voor Financiering van de Leningen aan Vreemde Staten,
- Fonds pour la rémunération des mousses enrôlés à bord des bâtiments de pêche — Fonds voor Scheepsjongens aan Boord van Vissersvaartuigen,
- Fonds wallon d'avances pour la réparation des dommages provoqués par des pompages et des prises d'eau souterraine — Waals Fonds van Voorschotten voor het Herstel van de Schade veroorzaakt door Grondwaterzuiveringen en Afpompingen,
- Institut d'aéronomie spatiale — Instituut voor Ruimte-aëronomie,
- Institut belge de normalisation — Belgisch Instituut voor Normalisatie,
- Institut bruxellois de l'environnement — Brussels Instituut voor Milieubeheer,
- Institut d'expertise vétérinaire — Instituut voor Veterinaire Keuring,
- Institut économique et social des classes moyennes — Economisch en Sociaal Instituut voor de Middenstand,
- Institut d'hygiène et d'épidémiologie — Instituut voor Hygiëne en Epidemiologie,
- Institut francophone pour la formation permanente des classes moyennes — Franstalig Instituut voor Permanente Vorming voor de Middenstand,
- Institut géographique national — Nationaal Geografisch Instituut,
- Institut géotechnique de l'État — Rijksinstituut voor Grondmechanica,
- Institut national d'assurance maladie-invalidité — Rijksinstituut voor Ziekte- en Invaliditeitsverzekering,
- Institut national d'assurances sociales pour travailleurs indépendants — Rijksinstituut voor de Sociale Verzekeringen der Zelfstandigen,
- Institut national des industries extractives — Nationaal Instituut voor de Extractiebedrijven,
- Institut national des invalides de guerre, anciens combattants et victimes de guerre — Nationaal Instituut voor Oorlogsinvaliden, Oudstrijders en Oorlogsslachtoffers,
- Institut pour l'amélioration des conditions de travail — Instituut voor Verbetering van de Arbeidsvoorwaarden,
- Institut pour l'encouragement de la recherche scientifique dans l'industrie et l'agriculture — Instituut tot Aanmoediging van het Wetenschappelijk Onderzoek in Nijverheid en Landbouw,
- Institut royal belge des sciences naturelles — Koninklijk Belgisch Instituut voor Natuurwetenschappen,
- Institut royal belge du patrimoine artistique — Koninklijk Belgisch Instituut voor het Kunstpatrimonium,
- Institut royal de météorologie — Koninklijk Meteorologisch Instituut,
- Enfance et famille — Kind en Gezin,
- Compagnie des installations maritimes de Bruges — Maatschappij der Brugse Zeevaartinrichtingen,
- Mémorial national du fort de Breendonck — Nationaal Gedenkteken van het Fort van Breendonck,
- Musée royal de l'Afrique centrale — Koninklijk Museum voor Midden-Afrika,
- Musées royaux d'art et d'histoire — Koninklijke Musea voor Kunst en Geschiedenis,
- Musées royaux des beaux-arts de Belgique — Koninklijke Musea voor Schone Kunsten van België,
- Observatoire royal de Belgique — Koninklijke Sterrenwacht van België,
- Office belge de l'économie et de l'agriculture — Belgische Dienst voor Bedrijfsleven en Landbouw,
- Office belge du commerce extérieur — Belgische Dienst voor Buitenlandse Handel,
- Office central d'action sociale et culturelle au profit des membres de la communauté militaire — Centrale Dienst voor Sociale en Culturele Actie ten behoeve van de Leden van de Militaire Gemeenschap,
- Office de la naissance et de l'enfance — Dienst voor Borelingen en Kinderen,
- Office de la navigation — Dienst voor de Scheepvaart,
- Office de promotion du tourisme de la Communauté française — Dienst voor de Promotie van het Toerisme van de Franse Gemeenschap,

- Office de renseignements et d'aide aux familles des militaires — Hulp- en Informatiebureau voor Gezinnen van Militairen,
- Office de sécurité sociale d'outre-mer — Dienst voor Overzeese Sociale Zekerheid,
- Office national d'allocations familiales pour travailleurs salariés — Rijksdienst voor Kinderbijslag voor Werknemers,
- Office national de l'emploi — Rijksdienst voor de Arbeidsvoorziening,
- Office national des débouchés agricoles et horticoles — Nationale Dienst voor Afzet van Land- en Tuinbouwprodukten,
- Office national de sécurité sociale — Rijksdienst voor Sociale Zekerheid,
- Office national de sécurité sociale des administrations provinciales et locales — Rijksdienst voor Sociale Zekerheid van de Provinciale en Plaatselijke Overheidsdiensten,
- Office national des pensions — Rijksdienst voor Pensioenen,
- Office national des vacances annuelles — Rijksdienst voor de Jaarlijkse Vakantie,
- Office national du lait — Nationale Zuiveldienst,
- Office régional bruxellois de l'emploi — Brusselse Gewestelijke Dienst voor Arbeidsbemiddeling,
- Office régional et communautaire de l'emploi et de la formation — Gewestelijke en Gemeenschappelijke Dienst voor Arbeidsvoorziening en Vorming,
- Office régulateur de la navigation intérieure — Dienst voor Regeling der Binnenvaart,
- Société publique des déchets pour la Région flamande — Openbare Afvalstoffenmaatschappij voor het Vlaams Gewest,
- Orchestre national de Belgique — Nationaal Orkest van België,
- Organisme national des déchets radioactifs et des matières fissiles — Nationale Instelling voor Radioactief Afval en Splijtstoffen,
- Palais des beaux-arts — Paleis voor Schone Kunsten,
- Pool des marins de la marine marchande — Pool van de Zeelieden ter Koopvaardij,
- Port autonome de Charleroi — Autonome Haven van Charleroi,
- Port autonome de Liège — Autonome Haven van Luik,
- Port autonome de Namur — Autonome Haven van Namen,
- Radio et télévision belges de la Communauté française — Belgische Radio en Televisie van de Franse Gemeenschap,
- Régie des bâtiments — Regie der Gebouwen,
- Régie des voies aériennes — Regie der Luchtwegen,
- Régie des postes — Regie der Posterijen,
- Régie des télégraphes et des téléphones — Regie van Telegraaf en Telefoon,
- Conseil économique et social pour la Flandre — Sociaal-economische Raad voor Vlaanderen,
- Société anonyme du canal et des installations maritimes de Bruxelles — Naamloze Vennootschap „Zeekanaal en Haveninrichtingen van Brussel”,
- Société du logement de la Région bruxelloise et sociétés agréées — Brusselse Gewestelijke Huisvestingsmaatschappij en erkende maatschappijen,
- Société nationale terrienne — Nationale Landmaatschappij,
- Théâtre royal de la Monnaie — De Koninklijke Muntchouwburg,
- Universités relevant de la Communauté flamande — Universiteiten afhangende van de Vlaamse Gemeenschap,
- Universités relevant de la Communauté française — Universiteiten afhangende van de Franse Gemeenschap,
- Office flamand de l'emploi et de la formation professionnelle — Vlaamse Dienst voor Arbeidsvoorziening en Beroepsopleiding,
- Fonds flamand de construction d'institutions hospitalières et médico-sociales — Vlaams Fonds voor de Bouw van Ziekenhuizen en Medisch-Sociale Instellingen,
- Société flamande du logement et sociétés agréées — Vlaamse Huisvestingsmaatschappij en erkende maatschappijen,

- Société régionale wallonne du logement et sociétés agréées — Waalse Gewestelijke Maatschappij voor de Huisvesting en erkende maatschappijen,
- Société flamande d'épuration des eaux — Vlaamse Maatschappij voor Waterzuivering,
- Fonds flamand du logement des familles nombreuses — Vlaams Woningfonds van de Grote Gezinnen.

Kategorien

- les centres publics d'aide sociale (Fürsorgeämter)
- les fabriques d'église (Kirchenämter).

II. DÄNEMARK

Einrichtungen

- Københavns Havn,
- Danmarks Radio,
- TV 2/Danmark,
- TV2 Reklame A/S,
- Danmarks Nationalbank,
- A/S Storebæltsforbindelsen,
- A/S Øresundsforbindelsen (alene tilslutningsanlæg i Danmark),
- Københavns Lufthavn A/S,
- Byfornylsesselskabet København,
- Tele Danmark A/S mit Tochterunternehmen,
- Fyns Telefon A/S,
- Jydsk Telefon Aktieselskab A/S,
- Københavns Telefon Aktieselskab,
- Tele Sønderjylland A/S,
- Telecom A/S,
- Tele Danmark Mobil A/S.

Kategorien

- De kommunale havne (kommunale Häfen),
- Andre Forvaltningssubjekter (andere Verwaltungsorgane).

III. DEUTSCHLAND

1. Juristische Personen des öffentlichen Rechts

Die bundes-, landes- und gemeindeunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, insbesondere in folgenden Bereichen:

1.1 Körperschaften

- Wissenschaftliche Hochschulen und verfaßte Studentenschaften,
- berufsständige Vereinigungen (Rechtsanwalts-, Notar-, Steuerberater-, Wirtschaftsprüfer-, Architekten-, Ärzte- und Apothekerkammern),
- Wirtschaftsvereinigungen (Landwirtschafts-, Handwerks-, Industrie- und Handelskammern, Handwerksinnungen, Handwerkerschaften),
- Sozialversicherungen (Krankenkassen, Unfall- und Rentenversicherungsträger),
- kassenärztliche Vereinigungen,
- Genossenschaften und Verbände.

1.2 Anstalten und Stiftungen

Die der staatlichen Kontrolle unterliegenden und im Allgemeininteresse tätig werdenden Einrichtungen nicht gewerblicher Art, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Rechtsfähige Bundesanstalten,
- Versorgungsanstalten und Studentenwerke,
- Kultur-, Wohlfahrts- und Hilfsstiftungen.

2. Juristische Personen des Privatrechts

Die der staatlichen Kontrolle unterliegenden und im Allgemeininteresse tätig werdenden Einrichtungen nicht gewerblicher Art, einschließlich der kommunalen Versorgungsunternehmen, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Gesundheitswesen (Krankenhäuser, Kurmittelbetriebe, medizinische Forschungseinrichtungen, Untersuchungs- und Tierkörperbeseitigungsanstalten),
- Kultur (öffentliche Bühnen, Orchester, Museen, Bibliotheken, Archive, zoologische und botanische Gärten),
- Soziales (Kindergärten, Kindertagesheime, Erholungseinrichtungen, Kinder- und Jugendheime, Freizeiteinrichtungen, Gemeinschafts- und Bürgerhäuser, Frauenhäuser, Altersheime, Obdachlosenunterkünfte),
- Sport (Schwimmbäder, Sportanlagen und -einrichtungen),
- Sicherheit (Feuerwehren, Rettungsdienste),
- Bildung (Umschulungs-, Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen, Volkshochschulen),
- Wissenschaft, Forschung und Entwicklung (Großforschungseinrichtungen, wissenschaftliche Gesellschaften und Vereine, Wissenschaftsförderung),
- Entsorgung (Straßenreinigung, Abfall- und Abwasserbeseitigung),
- Bauwesen und Wohnungswirtschaft (Stadtplanung, Stadtentwicklung, Wohnungsunternehmen, Wohnraumvermittlung),
- Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsgesellschaften),
- Friedhofs- und Bestattungswesen,
- Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern (Finanzierung, technische Zusammenarbeit, Entwicklungshilfe, Ausbildung).

IV. GRIECHENLAND

Kategorien

Die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren öffentliche Bauaufträge der staatlichen Kontrolle unterliegen.

V. SPANIEN

Kategorien

- Entidades Gestoras y Servicios Comunes de la Seguridad Social (Verwaltungsbehörden und gemeinsame Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens),
- Organismos Autónomos de la Administración del Estado (unabhängige Organisationen der Verwaltung des Staates),
- Organismos Autónomos de las Comunidades Autónomas (unabhängige Organisationen autonomer Behörden),
- Organismos Autónomos de las Entidades Locales (unabhängige Organisationen lokaler Behörden),
- Otras entidades sometidas a la legislación de contratos del Estado español (andere Einrichtungen, die der staatlichen spanischen Gesetzgebung über das Vergabewesen unterliegen).

VI. FRANKREICH

Einrichtungen

1. Staatliche öffentliche Einrichtungen:

1.1 Wissenschaftlicher, kultureller und professioneller Art:

- Collège de France,
- Conservatoire national des arts et métiers,
- Observatoire de Paris;

1.2 Wissenschaft und Technologie:

- Centre national de la recherche scientifique (CNRS),
- Institut national de la recherche agronomique,
- Institut national de la santé et de la recherche médicale,
- Institut français de recherche scientifique pour le développement en coopération (ORSTOM);

1.3 Verwaltungscharakter:

- Agence nationale pour l'emploi,
- Caisse nationale des allocations familiales,
- Caisse nationale d'assurance maladie des travailleurs salariés,
- Caisse nationale d'assurance vieillesse des travailleurs salariés,
- Office national des anciens combattants et victimes de la guerre,
- Agences financières de bassins.

Kategorien

1. Staatliche öffentliche Einrichtungen:

- universités,
- écoles normales d'instituteurs.

2. Regionale, departementale und lokale öffentliche Einrichtungen mit Verwaltungscharakter:

- collèges (Realschulen),
- lycées (Gymnasien),
- établissements publics hospitaliers (öffentliche Krankenhäuser),
- offices publics d'habitations à loyer modéré (OPHLM) (Ämter für Sozialwohnungen).

3. Gebietskörperschaften:

- syndicats de communes (Gemeindeverbände),
- districts (Distrikte),
- communautés urbaines (städtische Gemeinschaften),
- institutions interdépartementales et interrégionales (interdepartementale und interregionale Einrichtungen).

VII. IRLAND

Einrichtungen

- Shannon Free Airport Development Company Ltd,
- Local Government Computer Services Board,
- Local Government Staff Negotiations Board,
- Córas Tráchtála (Irish Export Board),
- Industrial Development Authority,
- Irish Goods Council (Promotion of Irish Goods),
- Córas Beostoic agus Feola (CBF) (Irish Meat Board),
- Bord Fáilte Éireann (Irish Tourism Board),
- Údarás na Gaeltachta (Development Authority for Gaeltacht Regions),
- An Bord Pleanála (Irish Planning Board).

Kategorien

- Third Level Educational Bodies of a Public Character (öffentliche Einrichtungen für höhere Bildung),
- National Training, Cultural or Research Agencies (nationale Behörden für Ausbildung, Kultur oder Forschung),
- Hospital Boards of a Public Character (öffentliche Krankenhausbehörden),
- National Health & Social Agencies of a Public Character (nationale öffentliche Behörden für Gesundheit und Soziales),
- Central & Regional Fishery Boards (zentrale und regionale Fischereibehörden).

VIII. ITALIEN

Einrichtungen

- Agenzia per la promozione dello sviluppo nel Mezzogiorno.

Kategorien

- Enti portuali e aeroportuali (Hafen- und Flughafenbehörden),
- Consorzi per le opere idrauliche (Konsortien für Wasserbauarbeiten),
- Le università statali, gli istituti universitari statali, i consorzi per i lavori interessanti le università (die staatlichen Universitäten, die staatlichen Universitätsinstitute, die Konsortien für den Ausbau der Universitäten)
- Gli istituti superiori scientifici e culturali, gli osservatori astronomici, astrofisici, geofisici o vulcanologici (Die höheren wissenschaftlichen und kulturellen Institute, die Observatorien für Astronomie, Astrophysik, Geophysik und Vulkanologie),
- Enti di ricerca e sperimentazione (Einrichtungen für Forschung und experimentelle Arbeiten),
- Le istituzioni pubbliche di assistenza e di beneficenza (öffentliche Wohl..?.. und Wohltätigkeitseinrichtungen),
- Enti che gestiscono forme obbligatorie di previdenza e di assistenza (Einrichtungen zur Verwaltung sozialer Pflichtversicherungen),
- Consorzi di bonifica (Konsortien für Mediorationen),
- Enti di sviluppo o di irrigazione (Unternehmen für Entwicklung und Bewässerung),
- Consorzi per le aree industriali (Konsortien für Industriegebiete),
- Comunità montane (Zweckverbände von Gemeinden in Gebirgsregionen),
- Enti preposti a servizi di pubblico interesse (Einrichtungen zur Erbringung von im allgemeinen Interesse liegenden Dienstleistungen),
- Enti pubblici preposti ad attività di spettacolo, sportive, turistiche e del tempo libero (öffentliche Einrichtungen, die Unterhaltungs-, Sport-, touristische und Freizeitaktivitäten bearbeiten),
- Enti culturali e di promozione artistica (Einrichtungen zur Förderung kultureller und künstlerischer Aktivitäten).

IX. LUXEMBURG

Kategorien

- Établissements publics de l'État placés sous la surveillance d'un membre du gouvernement (öffentliche Einrichtungen des Staates, die der Überwachung eines Regierungsmitglieds unterstellt sind),
- Établissements publics placés sous la surveillance des communes (öffentliche Einrichtungen, die der Überwachung der Kommunen unterstellt sind),
- Syndicats de communes créés en vertu de la loi du 14 février 1900 telle qu'elle a été modifiée par la suite (Gemeindeverbände, die aufgrund des Gesetzes vom 14. Februar 1900 und seiner nachfolgenden Änderungen gegründet wurden).

X. NIEDERLANDE

Einrichtungen

- De Nederlandse Centrale Organisatie voor Toegepast Natuurwetenschappelijk Onderzoek (TNO) en de daaronder ressorterende organisaties.

Kategorien

- De waterschappen (Wasserbauverwaltung),
- De instellingen van wetenschappelijk onderwijs vermeld in artikel 8 van de Wet op het Wetenschappelijk Onderwijs (1985), de academische ziekenhuizen (Einrichtungen wissenschaftlicher Bildung, genannt in Artikel 8 des Gesetzes über wissenschaftliche Bildung (1985), die Universitätskliniken).

XI. ÖSTERREICH

- Alle Einrichtungen ohne gewerblichen Charakter, die der Haushaltskontrolle des Rechnungshofes unterliegen.

XII. PORTUGAL

Kategorien

- Estabelecimentos públicos de ensino, investigação científica e saúde (öffentliche Einrichtungen für Bildung, wissenschaftliche Forschung und Gesundheit),
- Institutos públicos sem carácter comercial ou industrial (öffentliche Institute ohne gewerblichen Charakter),
- Fundações públicas (öffentliche Stiftungen),
- Administrações gerais e juntas autónomas (allgemeine Verwaltungen und unabhängige Beiräte).

XIII. FINNLAND

Alle staatlichen oder staatlich kontrollierten Einrichtungen oder Unternehmen ohne gewerblichen Charakter

XIV. SCHWEDEN

Alle Einrichtungen ohne gewerblichen Charakter, deren Auftragsvergabe der Kontrolle des nationalen Amtes für das Vergabewesen unterliegt.

XV. VEREINIGTES KÖNIGREICH

Einrichtungen

- Central Blood Laboratories Authority,
- Design Council,
- Health and Safety Executive,
- National Research Development Corporation,
- Public Health Laboratory Services Board,
- Advisory, Conciliation and Arbitration Service,
- Commission for the New Towns,
- Development Board For Rural Wales,
- English Industrial Estates Corporation,
- National Rivers Authority,
- Northern Ireland Housing Executive,
- Scottish Enterprise,
- Scottish Homes,
- Welsh Development Agency.

Kategorien

- Universities and polytechnics, maintained schools and colleges (Hochschulen und politechnische Schulen, staatlich subventionierte Schulen und Colleges),
 - National Museums and Galleries (staatliche Museen und Galerien),
 - Research Councils (Forschungsförderungseinrichtungen),
 - Fire Authorities (Feuerwehrbehörden),
 - National Health Service Authorities (Behörden des staatlichen Gesundheitsdienstes),
 - Police Authorities (Polizeibehörden),
 - New Town Development Corporations (Gesellschaften zur Planung und Entwicklung einer neuen Stadt),
 - Urban Development Corporations (Gesellschaften für die städtische Entwicklung).
-

ANHANG IV

ZENTRALE REGIERUNGSBEHÖRDEN

BELGIEN

A. Bundesstaat

- Services du premier ministre
- Ministère des affaires économiques
- Ministère des affaires étrangères, du commerce extérieur et de la coopération au développement
- Ministère de l'agriculture
- Ministère des classes moyennes
- Ministère des communications et de l'infrastructure
- Ministère de la défense nationale ⁽¹⁾
- Ministère de l'emploi et du travail
- Ministère des finances
- Ministère de l'intérieur et de la fonction publique
- Ministère de la justice
- Ministère de la santé publique et de l'environnement
- la Poste ⁽²⁾
- la Régie des bâtiments
- le Fonds des routes

B. Nationale Sozialversicherungsanstalt

- L'Institut national d'assurances sociales pour travailleurs indépendants
- L'Institut national d'assurance maladie-invalidité
- L'Office national des pensions
- La Caisse auxiliaire d'assurance maladie-invalidité
- Le Fonds des maladies professionnelles
- L'Office national de l'emploi.

⁽¹⁾ Nicht militärische Materialien.

⁽²⁾ Postaktivitäten gemäß dem Gesetz vom 24.12.1993.

DÄNEMARK

1. Folketinget — Rigsrevisionen
2. Statsministeriet
3. Udenrigsministeriet — 2 departementer
4. Arbejdsministeriet — 5 styrelser og institutioner
5. Boligministeriet — 7 styrelser og institutioner
6. Erhvervsministeriet — 7 styrelser og institutioner
7. Finansministeriet — 3 styrelser og institutioner
8. Forskningsministeriet — 1 styrelse
9. Forsvarsministeriet ⁽¹⁾ — adskillige institutioner
10. Indenrigsministeriet — 2 styrelser
11. Justitsministeriet — 2 direktorater og adskillige politimyndigheder og domstole
12. Kirkeministeriet — 10 stiftsøvrigheder
13. Kulturministeriet — 3 institutioner samt adskillige statsejede museer og højere læreanstalter
14. Landbrugs- og fiskeriministeriet — 23 direktorater og institutioner
15. Miljø- og energiministeriet — 6 styrelser og forsøgsanlægget Risø
16. Skatteministeriet — 1 styrelse

17. Socialministeriet — 4 styrelser og institutioner
18. Sundhedsministeriet — adskillige institutioner inklusive Statens Seruminstitut
19. Trafikministeriet — 12 styrelser og institutioner
20. Undervisningsministeriet — 6 direktorater samt 12 universiteter og andre højere læreanstalter
21. Økonomiministeriet — Danmarks Statistik.

(¹) Nicht militärische Materialien.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

1. Auswärtiges Amt
2. Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
3. Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft
4. Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
5. Bundesministerium der Finanzen
6. Bundesministerium für Forschung und Technologie
7. Bundesministerium des Innern (nur zivile Güter)
8. Bundesministerium für Gesundheit
9. Bundesministerium für Frauen und Jugend
10. Bundesministerium für Familie und Senioren
11. Bundesministerium der Justiz
12. Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
13. Bundesministerium für Post und Telekommunikation (¹)
14. Bundesministerium für Wirtschaft
15. Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit
16. Bundesministerium der Verteidigung (²)
17. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
18. Bundesministerium für Verkehr

(¹) Ohne Telekommunikationseinrichtungen.

(²) Nicht militärische Materialien.

GRIECHENLAND

1. Ministry of National Economy
2. Ministry of Education and Religion
3. Ministry of Commerce
4. Ministry of Industry, Energy and Technology
5. Ministry of Merchant Marine
6. Ministry to the Prime Minister
7. Ministry of the Aegean
8. Ministry of Foreign Affairs
9. Ministry of Justice
10. Ministry of the Interior
11. Ministry of Labour
12. Ministry of Culture and Sciences
13. Ministry of Environment, Planning and Public Works
14. Ministry of Finance
15. Ministry of Transport and Communications
16. Ministry of Health and Social Security
17. Ministry of Macedonia and Thrace

18. Army General Staff
19. Navy General Staff
20. Airforce General Staff
21. Ministry of Agriculture
22. General Secretariat for Press and Information
23. General Secretariat for Youth
24. General State Laboratory
25. General Secretariat for Further Education
26. General Secretariat of Equality
27. General Secretariat for Social Security
28. General Secretariat for Greeks Living Abroad
29. General Secretariat for Industry
30. General Secretariat for Research and Technology
31. General Secretariat for Sports
32. General Secretariat for Public Works
33. National Statistical Service
34. National Welfare Organisation
35. Workers' Housing Organisation
36. National Printing Office
37. Greek Atomic Energy Commission
38. Greek Highway Fund
39. University of Athens
40. University of the Aegean
41. University of Thessaloniki
42. University of Thrace
43. University of Ioannina
44. University of Patras
45. Polytechnic School of Crete
46. Sivitaniidios Technical School
47. University of Macedonia
48. Eginitio Hospital
49. Areteio Hospital
50. National Centre of Public Administration
51. Hellenic Post (EL. TA.)
52. Public Material Management Organisation
53. Farmers' Insurance Organisation
54. School Building Organisation

SPANIEN

1. Ministerio de Asuntos Exteriores
2. Ministerio de Justicia
3. Ministerio de Defensa ⁽¹⁾
4. Ministerio de Economía y Hacienda
5. Ministerio del Interior
6. Ministerio de Obras Públicas, Transportes y Medio Ambiente
7. Ministerio de Educación y Ciencia
8. Ministerio de Trabajo y Seguridad Social
9. Ministerio de Industria y Energía
10. Ministerio de Agricultura, Pesca y Alimentación

11. Ministerio de la Presidencia
12. Ministerio para las Administraciones Públicas
13. Ministerio de Cultura
14. Ministerio de Comercio y Turismo
15. Ministerio de Sanidad y Consumo
16. Ministerio de Asuntos Sociales.

(¹) Nicht militärische Materialien.

FRANKREICH

1. Hauptbeschaffungsstellen

A. Budget général

- Services du premier ministre
- Ministère des affaires sociales, de la santé et de la ville
- Ministère de l'intérieur et de l'aménagement du territoire
- Ministère de la justice
- Ministère de la défense
- Ministère des affaires étrangères
- Ministère de l'éducation nationale
- Ministère de l'économie
- Ministère de l'industrie, des postes et télécommunications et du commerce extérieur
- Ministère de l'équipement, des transports et du tourisme
- Ministère des entreprises et du développement économique, chargé des petites et moyennes entreprises et du commerce et de l'artisanat
- Ministère du travail, de l'emploi et de la formation professionnelle
- Ministère de la culture et de la francophonie
- Ministère du budget
- Ministère de l'agriculture et de la pêche
- Ministère de l'enseignement supérieur et de la recherche
- Ministère de l'environnement
- Ministère de la fonction publique
- Ministère du logement
- Ministère de la coopération
- Ministère des départements et territoires d'outre-mer
- Ministère de la jeunesse et des sports
- Ministère de la communication
- Ministère des anciens combattants et victimes de guerre

B. Budget annexe

On peut notamment signaler:

- Imprimerie nationale

C. Comptes spéciaux du Trésor

On peut notamment signaler:

- Fonds forestier national
- Soutien financier de l'industrie cinématographique et de l'industrie des programmes audiovisuels
- Fonds national d'aménagement foncier et d'urbanisme
- Caisse autonome de la reconstruction

2. Öffentlich-rechtliche Verwaltungseinrichtungen

- Académie de France à Rome
- Académie de marine
- Académie des sciences d'outre-mer
- Agence centrale des organismes de sécurité sociale (ACOSS)
- Agences financières de bassins
- Agence nationale pour l'amélioration des conditions de travail (ANACT)
- Agence nationale pour l'amélioration de l'habitat (ANAH)
- Agence nationale pour l'emploi (ANPE)
- Agence nationale pour l'indemnisation des français d'outre-mer (ANIFOM)
- Assemblée permanente des chambres d'agriculture (APCA)
- Bibliothèque nationale
- Bibliothèque nationale et universitaire de Strasbourg
- Bureau d'études des postes et télécommunications d'outre-mer (BEPTOM)
- Caisse des dépôts et consignations
- Caisse nationale des allocations familiales (CNAF)
- Caisse nationale d'assurance maladie des travailleurs salariés (CNAM)
- Caisse nationale d'assurance-vieillesse des travailleurs salariés (CNAVTS)
- Caisse nationale des autoroutes (CNA)
- Caisse nationale militaire de sécurité sociale (CNMSS)
- Caisse nationale des monuments historiques et des sites
- Caisse nationale des télécommunications (1)
- Caisse de garantie du logement social
- Casa de Velasquez
- Centre d'enseignement zootechnique de Rambouillet
- Centre d'études du milieu et de pédagogie appliquée du ministère de l'agriculture
- Centre d'études supérieures de sécurité sociale
- Centres de formation professionnelle agricole
- Centre national d'art et de culture Georges Pompidou
- Centre national de la cinématographie française
- Centre national d'études et de formation pour l'enfance inadaptée
- Centre national d'études et d'expérimentation du machinisme agricole, du génie rural, des eaux et des forêts
- Centre national et de formation pour l'adaptation scolaire et l'éducation spécialisée (CNEFASES)
- Centre national de formation et de perfectionnement des professeurs d'enseignement ménager agricole
- Centre national des lettres
- Centre national de documentation pédagogique
- Centre national des œuvres universitaires et scolaires (CNOUS)
- Centre national d'ophtalmologie des Quinze-Vingts
- Centre national de préparation au professorat de travaux manuels éducatifs et d'enseignement ménager
- Centre national de promotion rurale de Marmilhat
- Centre national de la recherche scientifique (CNRS)
- Centre régional d'éducation populaire d'Alsace
- Centres d'éducation populaire et de sport (CREPS)
- Centres régionaux des œuvres universitaires (CROUS)
- Centres régionaux de la propriété forestière
- Centre de sécurité sociale des travailleurs migrants
- Chancelleries des universités
- Collège de France
- Commission des opérations de bourse
- Conseil supérieur de la pêche
- Conservatoire de l'espace littoral et des rivages lacustres

- Conservatoire national des arts et métiers
- Conservatoire national supérieur de musique
- Conservatoire national supérieur d'art dramatique
- Domaine de Pompadour
- École centrale — Lyon
- École centrale des arts et manufactures
- École française d'archéologie d'Athènes
- École française d'Extrême-Orient
- École française de Rome
- École des hautes études en sciences sociales
- École nationale d'administration
- École nationale de l'aviation civile (ENAC)
- École nationale des Chartes
- École nationale d'équitation
- École nationale du génie rural des eaux et des forêts (ENGREF)
- Écoles nationales d'ingénieurs
- École nationale d'ingénieurs des industries des techniques agricoles et alimentaires
- Écoles nationales d'ingénieurs des travaux agricoles
- École nationale des ingénieurs des travaux ruraux et des techniques sanitaires
- École nationale des ingénieurs des travaux des eaux et forêts (ENITEF)
- École nationale de la magistrature
- Écoles nationales de la marine marchande
- École nationale de la santé publique (ENSP)
- École nationale de ski et d'alpinisme
- École nationale supérieure agronomique — Montpellier
- École nationale supérieure agronomique — Rennes
- École nationale supérieure des arts décoratifs
- École nationale supérieure des arts et industries — Strasbourg
- École nationale supérieure des arts et industries textiles — Roubaix
- Écoles nationales supérieures d'arts et métiers
- École nationale supérieure des beaux-arts
- École nationale supérieure des bibliothécaires
- École nationale supérieure de céramique industrielle
- École nationale supérieure de l'électronique et de ses applications (ENSEA)
- École nationale supérieure d'horticulture
- École nationale supérieure des industries agricoles alimentaires
- École nationale supérieure du paysage (rattachée à l'École nationale supérieure d'horticulture)
- École nationale supérieure des sciences agronomiques appliquées (ENSSA)
- Écoles nationales vétérinaires
- École nationale de voile
- Écoles normales d'instituteurs et d'institutrices
- Écoles normales nationales d'apprentissage
- Écoles normales supérieures
- École polytechnique
- École technique professionnelle agricole et forestière de Meymac (Corrèze)
- École de sylviculture — Croigny (Aube)
- École de viticulture et d'oenologie de la Tour-Blanche (Gironde)
- École de viticulture — Avize (Marne)
- Établissement national de convalescents de Saint-Maurice
- Établissement national des invalides de la marine (ENIM)
- Établissement national de bienfaisance Koenigs-Wazter

- Fondation Carnegie
- Fondation Singer-Polignac
- Fonds d'action sociale pour les travailleurs immigrés et leurs familles
- Hôpital-hospice national Dufresne-Sommeiller
- Institut de l'élevage et de médecine vétérinaire des pays tropicaux (IEMVPT)
- Institut français d'archéologie orientale du Caire
- Institut géographique national
- Institut industriel du Nord
- Institut international d'administration publique (IIAP)
- Institut national agronomique de Paris-Grignon
- Institut national des appellations d'origine des vins et eaux-de-vie (INAOVEV)
- Institut national d'astronomie et de géophysique (INAG)
- Institut national de la consommation (INC)
- Institut national d'éducation populaire (INEP)
- Institut national d'études démographiques (INED)
- Institut national des jeunes aveugles — Paris
- Institut national des jeunes sourds — Bordeaux
- Institut national des jeunes sourds — Chambéry
- Institut national des jeunes sourds — Metz
- Institut national des jeunes sourds — Paris
- Institut national de physique nucléaire et de physique des particules (I.N2.P3)
- Institut national de promotion supérieure agricole
- Institut national de la propriété industrielle
- Institut national de la recherche agronomique (INRA)
- Institut national de recherche pédagogique (INRP)
- Institut national de la santé et de la recherche médicale (INSERM)
- Institut national des sports
- Instituts nationaux polytechniques
- Instituts nationaux des sciences appliquées
- Institut national supérieur de chimie industrielle de Rouen
- Institut national de recherche en informatique et en automatique (INRIA)
- Institut national de recherche sur les transports et leur sécurité (INRETS)
- Instituts régionaux d'administration
- Institut supérieur des matériaux et de la construction mécanique de Saint-Ouen
- Musée de l'armée
- Musée Gustave-Moreau
- Musée de la marine
- Musée national J.-J.-Henner
- Musée national de la Légion d'honneur
- Musée de la poste
- Muséum national d'histoire naturelle
- Musée Auguste-Rodin
- Observatoire de Paris
- Office de coopération et d'accueil universitaire
- Office français de protection des réfugiés et apatrides
- Office national des anciens combattants
- Office national de la chasse
- Office national d'information sur les enseignements et les professions (ONISEP)
- Office national d'immigration (ONI)
- Institut français de recherche scientifique pour le développement en coopération (ORSTOM)
- Office universitaire et culturel français pour l'Algérie

- Palais de la découverte
- Parcs nationaux
- Réunion des musées nationaux
- Syndicat des transports parisiens
- Thermes nationaux — Aix-les-Bains
- Universités

3. Andere öffentlich-rechtliche Verwaltungseinrichtungen

- Union des groupements d'achats publics (UGAP).

(¹) Lediglich Postwesen.

IRLAND

1. Hauptbeschaffungsstellen

- Office of Public Works

2. Sonstige Stellen

- President's Establishment
- Houses of the Oireachtas (Parliament)
- Department of the Taoiseach (Prime Minister)
- Office of the Tanaiste (Deputy Prime Minister)
- Central Statistics Office
- Department of Arts, Culture and the Gaeltacht
- National Gallery of Ireland
- Department of Finance
- State Laboratory
- Office of the Comptroller and Auditor General
- Office of the Attorney General
- Office of the Director of Public Prosecutions
- Valuation Office
- Civil Service Commission
- Office of the Ombudsman
- Office of the Revenue Commissioners
- Department of Justice
- Commissioners of Charitable Donations and Bequests for Ireland
- Department of the Environment
- Department of Education
- Department of the Marine
- Department of Agriculture, Food and Forestry
- Department of Enterprise and Employment
- Department of Trade and Tourism
- Department of Defence (¹)
- Department of Foreign Affairs
- Department of Social Welfare
- Department of Health
- Department of Transport, Energy and Communicationse.

(¹) Nicht militärische Materialien.

ITALIEN

1. Ministry of the Treasury ⁽¹⁾
2. Ministry of Finance ⁽²⁾
3. Ministry of Justice
4. Ministry of Foreign Affairs
5. Ministry of Education
6. Ministry of the Interior
7. Ministry of Public Works
8. Ministry for Co-ordination (International Relations and EC Agricultural Policies)
9. Ministry of Industry, Trade and Craft Trades
10. Ministry of Employment and Social Security
11. Ministry of Health
12. Ministry of Cultural Affairs and the Environment
13. Ministry of Defence ⁽³⁾
14. Budget and Economic Planning Ministry
15. Ministry of Foreign Trade
16. Ministry of Posts and Telecommunications ⁽⁴⁾
17. Ministry of the environment
18. Ministry of University and Scientific and Technological Research.

⁽¹⁾ Zentrale Beschaffungsstelle für die Mehrzahl der anderen Ministerien und Einrichtungen.

⁽²⁾ Ohne Beschaffungen über die Salz- und Tabakmonopole.

⁽³⁾ Nicht militärische Materialien.

⁽⁴⁾ Lediglich Postdienste.

LUXEMBURG

1. Ministère d'État: service central des imprimés et des fournitures de l'État
2. Ministère de l'agriculture: administration des services techniques de l'agriculture
3. Ministère de l'éducation nationale: lycées d'enseignement secondaire et d'enseignement secondaire technique
4. Ministère de la famille et de la solidarité sociale: maisons de retraite
5. Ministère de la force publique: armée ⁽¹⁾ — gendarmerie — police
6. Ministère de la justice: établissements pénitentiaires
7. Ministère de la santé publique: hôpital neuropsychiatrique
8. Ministère des travaux publics: bâtiments publics — ponts et chaussées
9. Ministère des communications: centre informatique de l'État
10. Ministère de l'environnement: commissariat général à la protection des eaux.

⁽¹⁾ Nicht militärische Materialien.

NIEDERLANDE

1. Ministry of General Affairs — Ministerie van Algemene Zaken
 - Advisory Council on Government Policy — Bureau van de Wetenschappelijke Raad voor het Regeringsbeleid
 - National Information Office — Rijksvoorlichtingsdienst
2. Ministry of the Interior — Ministerie van Binnenlandse Zaken
 - Government Personnel Information System Service — Dienst Informatievoorziening Overheidspersoneel
 - Redundancy Payment and Benefits Agency — Dienst Uitvoering Ontslagitkeringsregelingen
 - Public Servants Medical Expenses Agency — Dienst Ziektekostenvoorziening Overheidspersoneel
 - RPD Advisory Service — RPD Advies
 - Central Archives and Interdepartmental Text Processing — CAS/ITW

3. Ministry of Foreign Affairs + Directorate-General for Development Cooperation of the Ministry of Foreign Affairs — Ministerie van Buitenlandse Zaken + Ministerie voor Ontwikkelingssamenwerking
4. Ministry of Defence — Ministerie van Defensie (¹)
 - Directorate of material Royal Netherlands Navy — Directie materieel Koninklijke Marine
 - Directorate of material Royal Netherlands Army — Directie materieel Koninklijke Landmacht
 - Directorate of material Royal Netherlands Air Force — Directie materieel Koninklijke Luchtmacht
5. Ministry of Economic Affairs — Ministerie van Economische Zaken
 - Economic Investigation Agency — Economische Controledienst
 - Central Plan Bureau — Centraal Planbureau
 - Netherlands Central Bureau of Statistics — Centraal Bureau voor de Statistiek
 - Senter — Senter
 - Industrial Property Office — Bureau voor de Industriële Eigendom
 - Central Licensing Office for Import and Export — Centrale Dienst voor de In- en Uitvoer
 - State Supervision of Mines — Staatstoezicht op de Mijnen
 - Geological Survey of the Netherlands — Rijks Geologische Dienst
6. Ministry of Finance — Ministerie van Financiën
 - State Property Department — Dienst der Domeinen
 - Directorates of the State Tax Department — Directies der Rijksbelastingen
 - State Tax Department/Fiscal Intelligence and Information Department — Belastingdienst/FIOD
 - State Tax Department/Computer Centre — Belastingdienst/Automatiseringscentrum
 - State Tax Department/Training — Belastingdienst/Opleidingen
7. Ministry of Justice — Ministerie van Justitie
 - Education and Training Organization, Directorate General for the Protection of Young People and the care of Offenders — Opleidings- en vormingsorganisatie Directoraat-Generaal Jeugdbescherming en Delinquentenzorg
 - Child Care and Protection Board — Raden voor de Kinderbescherming in de provincies
 - State Institutions for Child care and Protection — Rijksinrichtingen voor de Kinderbescherming in de provincies
 - Prisons — Penitentiaire inrichtingen in de provincie
 - State Institutions for Persons Placed under Hospital Order — Rijksinrichtingen voor TBS-verpleging in de provincies
 - Internal Facilities Service of the Directorate for Young Offenders and Young Peoples Institute — Dienst Facilitaire Zaken van de Directie Delinquentenzorg en Jeugdinrichtingen
 - Legal Aid Department — Dienst Gerechtelijke Ondersteuning in de arrondissementen
 - Central Collection Office for the Courts — Centraal Ontvangstkantoor der Gerechten
 - Central Debt Collection Agency of the Ministry of Justice — Centraal Justitie Incassobureau
 - National Criminal Investigation Department — Rijksrecherche
 - Forensic Laboratory — Gerechtelijk Laboratorium
 - National Police Services Force — Korps Landelijke Politiediensten
 - District offices of the Immigration and Naturalisation Service — Districtskantoren Immigratie- en Naturalisatiedienst
8. Ministry of Agriculture, Nature Management and Fisheries — Ministerie van Landbouw, Natuurbeheer en Visserij
 - National Forest Service — Staatsbosbeheer
 - Agricultural Research Service — Dienst Landbouwkundig Onderzoek
 - Agricultural Extension Service — Dienst Landbouwvoorlichting
 - Land Development Service — Landinrichtingsdienst
 - National Inspection Service for Animals and Animal Protection — Rijksdienst voor de Keuring van Vee en Vlees
 - Plant Protection Service — Plantenziektenkundige Dienst
 - General Inspection Service — Algemene Inspectiedienst
 - National Fisheries Research Institute — Rijksinstituut voor Visserijonderzoek
 - Government Institute for Quality Control of Agricultural Products — Rijkswaardigheids Instituut voor Land- en Tuinbouwproducten
 - National Institute for Nature Management — Instituut voor Bos- en Natuuronderzoek
 - Game Fund — Jachtfonds

9. Ministry of Education and Science — Ministerie van Onderwijs en Wetenschappen
 - Royal Library — Koninklijke Bibliotheek
 - Institute for Netherlands History — Instituut voor Nederlandse Geschiedenis
 - Netherlands State Institute for War Documentation — Rijksinstituut voor Oorlogsdocumentatie
 - Institute for Educational Research — Instituut voor Onderzoek van het Onderwijs
 - National Institute for Curriculum Development — Instituut voor de Leerplan Ontwikkeling
10. Ministry of Social Affairs and Employment — Ministerie van Sociale Zaken en Werkgelegenheid
 - Wages Inspection Service — Loontechnische dienst
 - Inspectorate for Social Affairs and Employment — Inspectie en Informatie Sociale Zaken en Werkgelegenheid
 - National Social Assistance Consultancies Services — Rijksconsulentschappen Sociale Zekerheid
 - Steam Equipment Supervision Service — Dienst voor het Stoomwezen
 - Conscientious Objectors Employment Department — Tewerkstelling erkend gewetensbezwaarden militaire dienst
 - Directorate for Equal Opportunities — Directie Emancipatie
11. Ministry of Transport, Public Works and Water Management — Ministerie van Verkeer en Waterstaat
 - Directorate-General for Transport — Directoraat-Generaal Vervoer
 - Directorate-General for Public Works and Water Management — Directoraat-Generaal Rijkswaterstaat
 - Directorate-General for Civil Aviation — Directoraat-Generaal Rijksluchtvaartdienst
 - Telecommunications and Post Department — Hoofddirectie Telecommunicatie en Post
 - Regional Offices of the Directorates-General and General Management, Inland Waterway Navigation Service — De regionale organisatie van de directoraten-generaal en de hoofddirectie Vaarwegmarkeringsdienst
12. Ministry of Housing, Physical Planning and Environment — Ministerie van Volkshuisvesting, Ruimtelijke Ordening en Milieubeheer
 - Directorate-General for Environment Management — Directoraat-Generaal Milieubeheer
 - Directorate-General for Public Housing — Directoraat-Generaal van de Volkshuisvesting
 - Government Buildings Agency — Rijksgebouwendienst
 - National Physical Planning Agency — Rijksplanologische Dienst
13. Ministry of Welfare, Health and Cultural Affairs — Ministerie van Welzijn, Volksgezondheid en Cultuur
 - Social and Cultural Planning Office — Sociaal en Cultureel Planbureau
 - Inspectorate for Child and Youth Care and Protection Services — Inspectie Jeugdhulpverlening en Jeugdbescherming
 - Medical Inspectorate of Health Care — Inspecties van het Staatstoezicht op de Volksgezondheid
 - Cultural Castle Council — Rijksdienst Kastelenbeheer
 - National Archives Department — Rijksarchiefdienst
 - Department for the Conservation of Historic Buildings and Sites — Rijksdienst voor de Monumentenzorg
 - National Institute of Public Health and Environmental Protection — Rijksinstituut voor Milieuhygiëne
 - National Archeological Field Survey Commission — Rijksdienst voor het Oudheidkundig Bodemonderzoek
 - Netherlands Office for Fine Arts — Rijksdienst Beeldende Kunst
14. Cabinet for Netherlands Antillean and Aruban Affairs — Kabinet voor Nederlands-Antilliaanse en Arubaanse zaken
15. Higher Colleges of State — Hogere Colleges van Staat
16. Council of State — Raad van State
17. Netherlands Court of Audit — Algemene Rekenkamer
18. National Ombudsman — Nationale Ombudsman.

(¹) Nicht militärische Materialien.

ÖSTERREICH

1. Bundeskanzleramt — Amtswirtschaftsstelle
2. Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
3. Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz

4. Bundesministerium für Finanzen
 - a) Amtswirtschaftsstelle
 - b) Abteilung VI/5 (EDV-Beschaffung des Bundesministeriums für Finanzen und des Bundesrechenamtes)
 - c) Abteilung III/1 (Beschaffung von technischen Geräten, Einrichtungen und Sachgütern für die Zollwache)
5. Bundesministerium für Jugend und Familie — Amtswirtschaftsstelle
6. Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
7. Bundesministerium für Inneres
 - a) Abteilung I/5 (Amtswirtschaftsstelle)
 - b) EDV-Zentrum (Beschaffung von elektronischen Datenverarbeitungssystemen (Hardware))
 - c) Abteilung II/3 (Beschaffung von technischen Geräten und Einrichtungen für die Bundespolizei)
 - d) Abteilung I/6 (Beschaffung von Sachgütern (mit Ausnahme der von der Abteilung II/3 zu beschaffenden Sachgüter) für die Bundespolizei)
 - e) Abteilung IV/8 (Beschaffung von Fluggeräten)
8. Bundesministerium für Justiz — Amtswirtschaftsstelle
9. Bundesministerium für Landesverteidigung ⁽¹⁾
10. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
11. Bundesministerium für Arbeit und Soziales — Amtswirtschaftsstelle
12. Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten
13. Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
14. Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
15. Österreichisches Statistisches Zentralamt
16. Österreichische Staatsdruckerei
17. Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
18. Bundesversuchs- und Forschungsanstalt-Arsenal (BVFA)
19. Bundesstaatliche Prothesenwerkstätten
20. Austro Control GmbH — Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mit beschränkter Haftung
21. Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge
22. Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung (nur Postwesen)
23. Bundesministerium für Umwelt — Amtswirtschaftsstelle.

⁽¹⁾ Nicht militärische Materialien.

PORTUGAL

Prime Minister's Office

Legal Centre

Centre for Studies and Training (Local Government)

Government Computer Network Management Centre

National Council for Civil Defence Planning

Permanent Council for Industrial Conciliation

Department for Vocational and Advanced Training

Ministerial Department with special responsibility for Macao

Ministerial Department responsible for Community Service by Conscientious Objectors

Institute for Youth

National Administration Institute

Secretariat General, Prime Minister's Office

Secretariat for Administrative Modernization

Social Services, Prime Minister's Office

Ministry of Home Affairs

Directorate-General for Roads

Ministerial Department responsible for Studies and Planning

Civilian administrations
Customs Police
Republican National Guard
Police
Secretariat General
Technical Secretariat for Electoral Matters
Customs and Immigration Department
Intelligence and Security Department
National Fire Service
Ministry of Agriculture
Control Agency for Community Aid to Olive Oil Production
Regional Directorate for Agriculture (Beira Interior)
Regional Directorate for Agriculture (Beira Litoral)
Regional Directorate for Agriculture (Entre Douro e Minho)
Regional Directorate for Agriculture (Trás-os-Montes)
Regional Directorate for Agriculture (Alentejo)
Regional Directorate for Agriculture (Algarve)
Regional Directorate for Agriculture (Ribatejo e Oeste)
General Inspectorate and Audit Office (Management Audits)
Viticulture Institute
National Agricultural Research Institute
Institute for the Regulation and Guidance of Agricultural Markets
Institute for Agricultural Structures and Rural Development
Institute for Protection of Agri-Food Production
Institute for Forests
Institute for Agricultural Markets and Agri-Foods Industry
Secretariat General
IFADAP (Financial Institute for the Development of Agriculture and Fishing) ⁽¹⁾
INGA (National Agricultural Intervention and Guarantee Institute) ⁽²⁾
Ministry of the Environment and Natural Resources
Directorate-General for Environment
Institute for Environmental Promotion
Institute for the Consumer
Institute for Meteorology
Secretariat General
Institute for Natural Conservancy
Ministerial Department for the Improvement of the Estoril Coast
Regional Directorates for Environment and Natural Resources
Water Institute
Ministry of Trade and Tourism
Commission responsible for the Application of Economic Penalties
Directorate-General for Competition and Prices
Directorate-General for Inspection (Economic Affairs)
Directorate-General for Tourism
Directorate-General for Trade
Tourism Fund
Ministerial Department responsible for Community Affairs
ICEP (Portuguese Foreign Trade Institute)
General Inspectorate for Gambling
National Institute for Training in Tourism
Regional Tourist Boards

Secretariat General
ENATUR (National Tourism Enterprise) — Public enterprise (1)
Ministry of Defence (2)
National Security Authority
National Council for Emergency Civil Planning
Directorate-General for Armaments and Defence Equipments
Directorate-General for Infrastructure
Directorate-General for Personnel
Directorate-General for National Defence Policy
Secretariat General
Office of the Chief of Staff of the Armed Forces (2)
Administrative Council of the Office of the Chief of Staff of the Armed Forces
Commission of Maintenance of NATO Infrastructure
Executive Commission of NATO Infrastructure
Social Works of the Armed Forces
Office of the Chief of Staff, Air Force (2)
Air Force Logistics and Administrative Commando
General Workshop for Aeronautical Equipment
Office of the Chief of Staff, Army (2)
Logistics Department
Directorate for Army Engineering
Directorate for Army Communications
Service Directorate for Fortifications and Army Works
Service Directorate for the Army Physical Education
Service Directorate Responsible for the Army Computer
Service Directorate for Intendancy
Service Directorate for Equipment
Service Directorate for Health
Directorate for Transport
Main Army Hospital
General Workshop of Uniforms and Equipment
General Workshop of Engineering Equipment
Bakery
Army Laboratory for Chemical and Pharmaceutical Products
Office of the Chief of Staff, Navy (2)
Directorate for Naval Facilities
Directorate-General for Naval Equipment
Directorate for Instruction and Training
Directorate of the Service of Naval Health
The Navy Hospital
Directorate for Supplies
Directorate for Transport
Directorate of the Service of Maintenance
Armed Computer Service
Continent Naval Commando
AAores Naval Commando
Madeira Naval Commando
Commando of Lisbon Naval Station
Army Centre for Physical Education
Administrative Council of Central Navy Administration
Naval War Height Institute

Directorate-General for the Navy
Directorate-General for Lighthouses and School for Lighthouse Keepers
The Hydrographic Institute
Vasco da Gama Aquarium
The Alfeite Arsenal
Ministry of Education
Secretariat General
Department for Planning and Financial Management
Department for Higher Education
Department for Secondary Education
Department for Basic Education
Department for Educational Resources Management
General Inspectorate of Education
Bureau for the Launching and Coordination of the School Year
Regional Directorate for Education (North)
Regional Directorate for Education (Centre)
Regional Directorate for Education (Lisbon)
Regional Directorate for Education (Alentejo)
Regional Directorate for Education (Algarve)
Camões Institute
Institute for Innovation in Education António Aurélio da Costa Ferreira
Institute for Sports
Department of European Affairs
Ministry of Education Press
Ministry of Employment and Social Security
National Insurance and Occupational Health Fund
Institute for Development and Inspection of Labour Conditions
Social Welfare Funds
Casa Pia de Lisboa (³)
National Centre for Pensions
Regional Social Security Centres
Commission on Equal Opportunity and Rights for Women
Statistics Department
Studies and Planning Department
Department of International Relations and Social Security Agreements
European Social Fund Department
Department of European Affairs and External Relations
Directorate-General for Social Works
Directorate-General for the Family
Directorate-General for Technical Support to Management
Directorate-General for Employment and Vocational Training
Directorate-General for Social Security Schemes
Social Security Financial Stabilization Fund
General Inspectorate for Social Security
Social Security Financial Management Institute
Employment and Vocational Training Institute
National Institute for Workers' Leisure Time
Secretariat General
National Secretariat for Rehabilitation
Social Services
Santa Casa da Misericórdia de Lisboa (³)

Ministry of Finance

ADSE (Directorate-General for the Protection of Civil Servants)

Legal Affairs Office

Directorate-General for Public Administration

Directorate-General for Public Accounts and General Budget Supervision

Directorate-General for the State Loans Board

Directorate-General for the Customs Service

Directorate-General for Taxation

Directorate-General for State Assets

Directorate-General for the Treasury

Ministerial Department responsible for Economic Studies

Ministerial Department responsible for European Affairs

GAFEEP (Ministerial Department responsible for Studies on the Funding of the State and Public Enterprises)

General Inspectorate for Finance

Institute for Information Technology

State Loans Board

Secretariat General

SOFE (Social Services of the Ministry of Finance)

Ministry of Industry and Energy

Regional Delegation for Industry and Energy (Lisbon and Tagus Valley)

Regional Delegation for Industry and Energy (Alentejo)

Regional Delegation for Industry and Energy (Algarve)

Regional Delegation for Industry and Energy (Centre)

Regional Delegation for Industry and Energy (North)

Directorate-General for Industry

Directorate-General for Energy

Geological and Mining Institute

Ministerial Department responsible for Studies and Planning

Ministerial Department responsible for Oil Exploration and Production

Ministerial Department responsible for Community Affairs

National Industrial Property Institute

Portuguese Institute for Quality

INETI (National Institute for Industrial Engineering and Technology)

Secretariat General

PEDIP Manager's Department

Legal Affairs Office

Commission for Emergency Industrial Planning

Commission for Emergency Energy Planning

IAPMEI (Institute for Support of Small and Medium-sized Enterprises and Investments)

Ministry of Justice

Centre for Legal Studies

Social Action and Observation Centres

The High Council of the Judiciary (Conselho Superior de Magistratura)

Central Registry

Directorate-General for Registers and Other Official Documents

Directorate-General for Computerized Services

Directorate-General for Legal Services

Directorate-General for the Prison Service

Directorate-General for the Protection and Care of Minors Prison Establishments

Ministerial Department responsible for European Law

Ministerial Department responsible for Documentation and Comparative Law

Ministerial Department responsible for Studies and Planning
Ministerial Department responsible for Financial Management
Ministerial Department responsible for Planning and Coordinating Drug Control
São João de Deus Prison Hospital
Corpus Christi Institute
Guarda Institute
Institute for the Rehabilitation of Offenders
São Domingos de Benfica Institute
National Police and Forensic Science Institute
Navarro Paiva Institute
Padre António Oliveira Institute
São Fiel Institute
São José Institute
Vila Fernando Institute
Criminology Institutes
Forensic Medicine Institutes
Criminal Investigation Department
Secretariat General
Social Services
Ministry of Public Works, Transport and Communications
Council for Public and Private Works Markets
Directorate-General for Civil Aviation
Directorate-General for National Buildings and Monuments
Directorate-General for Road and Rail Transport
Ministerial Department responsible for River Crossings (Tagus)
Ministerial Department for Investment Coordination
Ministerial Department responsible for the Lisbon Railway Junction
Ministerial Department responsible for the Oporto Railway Junction
Ministerial Department responsible for Navigation on the Douro
Ministerial Department responsible for the European Communities
General Inspectorate for Public Works, Transport and Communications
Independent Executive for Roads
National Civil Engineering Laboratory
Social Works Department of the Ministry of Public Works, Transport and Communications
Secretariat General
Institute for Management and Sales of State Housing
CTT — Post and Telecommunications of Portugal SA (*)
Ministry of Foreign Affairs
Directorate-General for Consular Affairs and for Financial Administration
Directorate-General for the European Communities
Directorate-General for Cooperation
Institute for Portuguese Emigrants and Portuguese Communities Abroad
Institute for Economic Cooperation
Secretariat General
Ministry of Territorial Planning and Management
Academy of Science
Legal Affairs Office
National Centre for Geographical Data
Regional Coordination Committee (Centre)
Regional Coordination Committee (Lisbon and Tagus Valley)
Regional Coordination Committee (Alentejo)

Regional Coordination Committee (Algarve)
Regional Coordination Committee (North)
Central Planning Department
Ministerial Department for European Issues and External Relations
Directorate-General for Local Government
Directorate-General for Regional Development
Directorate-General for Town and Country Planning
Ministerial Department responsible for Coordination of the Alqueva Project
General Inspectorate for Territorial Administration
National Statistical Institute
António Sérgio Cooperative Institute
Institute for Scientific and Tropical Research
Geographical and Land Register Institute
National Scientific and Technological Research Board
Secretariat General
Ministry of the Sea
Directorate-General for Fishing
Directorate-General for Ports, Navigation and Maritime Transport
Portuguese Institute for Maritime Exploration
Maritime Administration for North, Centre and South
National Institute for Port Pilotage
Institute for Port Labour
Port Administration of Douro and Leixões
Port Administration of Lisbon
Port Administration of Setúbal and Sesimbra
Port Administration of Sines
Independent Executive for Ports
Infante D. Henrique Nautical School
Portuguese Fishing School and School of Sailing and Marine Craft
Secretariat General
Ministry of Health
Regional Health Administrations
Health Centres
Mental Health Centres
Histocompatibility Centres
Regional Alcoholism Centres
Department for Studies and Health Planning
Health Human Resource Department
Directorate-General for Health
Directorate-General for Health Installations and Equipment
National Institute for Chemistry and Medicament
Supporting Centres for Drug Addicts
Institute for Computer and Financial Management of Health Services
Infirmery Technical Schools
Health Service Technical Colleges
Central Hospitals
District Hospitals
General Inspectorate of Health
National Institute of Emergency Care
Dr Ricardo Jorge National Health Institute
Dr Jacinto de Magalhães Institute of Genetic Medicine

Dr Gama Pinto Institute of Ophthalmology
 Portuguese Blood Institute
 General Practitioners Institutes
 Secretariat General
 Service for Prevention and Treatment of Drug Dependence
 Social Services, Ministry of Health

(¹) Authority under joint Ministry of Trade and Tourism and Ministry of Finance control.

(²) Nicht militärische Materialien.

(³) Authority under joint control of the Ministry of Employment and Social Security and Ministry of Health.

(⁴) Lediglich Postdienste.

FINNLAND

Oikeuskanslerinvirasto	Office of the Chancellor of Justice
Kauppa- ja teollisuusministeriö	Ministry of Trade and Industry
Kuluttajavirasto	National Consumer Administration
Elintarvikeviras	National Food Administration
Kilpailuvirast	Office of Free Competition
Kilpailuneuvosto	Council of Free Competition
Asiamiehen toimis	Office of the Consumer Ombudsman
Kuluttajavalituslautakun	Consumer Complaint Board
Patentti- ja rekisterihallitu	National Board of Patents and Registration
Liikenneministeriö	Ministry of Transport and Communications
Telehallintokesku	Telecommunications Administration Centre
Maa- ja metsätalousministeriö	Ministry of Agriculture and Forestry
Maanmittauslaitos	National Land Survey of Finland
Oikeusministeriö	Ministry of Justice
Tietosuojavaltuutetun toimisto	The Office of the Data Protection Ombudsman
Tuomioistuinelaitos	Courts of Law
— Korkein oikeus	
— Korkein hallinto- oikeus	
— Hovioikeudet	
— Käräjäoikeudet	
— Läänioikeudet	
— Markkinatuomioistuin	
— Työtuomioistuin	
— Vakuutus oikeus	
— Vesioikeudet	
Vankeinhoitolaitos	Prison Administration
Opetusministeriö	Ministry of Education
Opetushallitus	National Board of Education
Valtion elokuvatarkastamo	National Office of Film Censorship
Puolustusministeriö	Ministry of Defence
Puolustusvoimat (¹)	Defence Forces
Sisäasiainministeriö	Ministry of the Interior
Väestörekisterikeskus	Population Register Centre
Keskusrikospoliisi	Central Criminal Police
Liikkuva poliisi	Mobile Police
Rajavartiolaitys (¹)	Frontier Guard

Sosiaali- ja terveysministeriö	Ministry of Social Affairs and Health
Työttömyysturvalautakunta	Unemployment Appeal Board
Tarkastuslautakunta	Appeal Tribunal
Lääkelaitos	National Agency for Medicines
Terveydenhuollon oikeusturvakeskus	National Board of Medicolegal Affairs
Tapaturmavirasto	State Accident Office
Säteilyturvakeskus	Finnish Centre for Radiation and Nuclear Safety
Valtion turvapaikan hakijoiden vastaanotto keskuks	Reception Centres for Asylum Seekers
Työministeriö	Ministry of Labour
Valtakunnansovittelijain toimisto	National Conciliators' Office
Työneuvosto	Labour Council
Ulkoasiainministeriö	Ministry for Foreign Affairs
Valtiovarainministeriö	Ministry of Finance
Valtionalouden tarkastusvirasto	State Economy Controller's Office
Valtiokonttori	State Treasury Office
Valtion työmarkkinalaitos	
Verohallinto	
Tullihallinto	
Valtion vakuusrahasto	
Ympäristöministeriö	Ministry of Environment
Vesi- ja ympäristöhallitus	National Board of Waters and Environment

(¹) Nicht militärische Materialien.

SCHWEDEN

A	
Akademien för de fria konsterna	Royal Academy of Fine Arts
Allmänna advokatbyråerna (28)	Public Law-Service Offices (28)
Allmänna reklamationsnämnden	National Board for Consumer Complaints
Arbetskyddsstyrelsen	National Board of Occupational Safety and Health
Arbetsdomstolen	Labour Court
Arbetsgivarverk, statens	National Agency for Government Employers
Arbetslivscentrum	Centre for Working Life
Arbetslivsfonden	Working Lives Fund
Arbetsmarknadsstyrelsen	National Labour Market Board
Arbetsmiljöfonden	Work Environment Fund
Arbetsmiljöinstitutet	National Institute of Occupational Health
Arbetsmiljönämnd, statens	Board of Occupational Safety and Health for Government Employees
Arkitekturmuseet	Museum of Architecture
Arkivet för ljud och bild	National Archive of Recorded Sound and Moving Images
Arrendenämnder (12)	Regional Tenancies Tribunals (12)
B	
Barnmiljörådet	National Child Environment Council
Beredning för utvärdering av medicinsk metodik, statens	Swedish Council on Technology Assessment in Health Care
Beredningen för internationell tekniskt-ekonomiskt samarbete	Agency for International Technical and Economic Co-operation

Besvärsnämnden för rättshjälp	Legal Aid Appeals Commission
Biblioteket, Kungl.	Royal Library
Biografbyrå, statens	National Board of Film Censors
Biografiskt lexikon, svenskt	Dictionary of Swedish Biography
Bokföringsnämnden	Swedish Accounting Standards Board
Bostadsdomstolen	Housing Appeal Court
Bostadskreditnämnd, statens (BKN)	National Housing Credit Guarantee Board
Boverket	National Housing Board
Brottsförebyggande rådet	National Council for Crime Prevention
Brottskadenämnden	Criminal Injuries Compensation Board
C	
Centrala försöksdjursnämnden	Central Committee for Laboratory Animals
Centrala studiestödsnämnden	National Board of Student Aid
Centralnämnden för fastighetsdata	Central Board for Real-Estate Data
D	
Datainspektionen	Data Inspection Board
Departementen	Ministries (Government Departments)
Domstolsverket	National Courts Administration
E	
Elsäkerhetsverket	National Electrical Safety Board
Expertgruppen för forskning om regional utveckling	Expert Group on Regional Studies
Exportkreditnämnden	Export Credits Guarantee Board
F	
Fideikommissnämnden	Entailed Estates Council
Finansinspektionen	Financial Supervisory Authority
Fiskeriverket	National Board of Fisheries
Flygtekniska försöksanstalten	Aeronautical Research Institute
Folkhälsoinstitutet	National Institute of Public Health
Forskningsrådsnämnden	Council for Planning and Co-ordination of Research
Fortifikationsförvaltningen ⁽¹⁾	Fortifications Administration
Frivårdens behandlingscentral	Probation Treatment Centre
Förlikningsmannaexpedition statens	National Conciliators' Office
Försvarets civilförvaltning ⁽¹⁾	Civil Administration of the Defence Forces
Försvarets datacenter ⁽¹⁾	Defence Data-Processing Centre
Försvarets forskningsanstalt ⁽¹⁾	National Defence Research Establishment
Försvarets förvaltningsskola ⁽¹⁾	Defence Forces' Administration School
Försvarets materielverk ⁽¹⁾	Defence Material Administration
Försvarets radioanstalt ⁽¹⁾	National Defence Radio Institute
Försvarets sjukvårdsstyrelse ⁽¹⁾	Medical Board of the Defence Forces
Försvarshistoriska museer, statens ⁽¹⁾	Swedish Museums of Military History
Försvarshögskolan ⁽¹⁾	National Defence College
Försäkringskassorna	Social Insurance Offices
Försäkringsdomstolarna	Social Insurance Courts
Försäkringsöverdomstolen	Supreme Social Insurance Court
G	
Geologiska undersökning, Sveriges	Geological Survey of Sweden
Geotekniska institut, statens	Geotechnical Institute
Glesbygdsmyndigheten	National Rural Area Development Authority

Grafiska institutet och institutet för högre kommunikations- och reklamutbildning

Graphic Institute and the Graduate School of Communications

H

Handelsflottans kultur- och fritidsråd

Swedish Government Seamen's Service

Handelsflottans pensionsanstalt

Merchant Pensions Institute

Handikappråd, statens

National Council for the Disabled

Haverikommission, statens

Board of Accident Investigation

Hovrätterna (6)

Courts of Appeal (6)

Humanistisk-samhällsvetenskapliga forskningsrådet

Council for Research in the Humanities and Social Sciences

Hyresnämnder (12)

Regional Rent Tribunals (12)

Häktena (30)

Remand Prisons (30)

Hälso-och sjukvårdens ansvarsnämnd

Committee on Medical Responsibility

Högsta domstolen

Supreme Court

I

Inskrivningsmyndigheten för företagsinteckningar

Register Authority for Floating Charges

Institut för byggnadsforskning, statens

Council for Building Research

Institut för psykosocial miljömedicin, statens

National Institute for Psycho-Social Factors and Health

Institutet för rymdfysik

Swedish Institute of Space Physics

Invandrarverk, statens

Swedish Immigration Board

J

Jordbruksverk, statens

Swedish Board of Agriculture

Justitiekanslern

Office of the Chancellor of Justice

Jämställdhetsombudsmannen och jämställdhetsdelegationen

Office of the Equal Opportunities Ombudsman and the Equal Opportunities Commission

K

Kabelnämnden/Närradionämnden

Swedish Cable Authority / Swedish Community Radio Authority

Kammarkollegiet

National Judicial Board of Public Lands and Funds

Kammarrätterna (4)

Administrative Courts of Appeal (4)

Kemikalieinspektionen

National Chemicals Inspectorate

Kommerskollegium

National Board of Trade

Koncessionsnämnden för miljö-skydd

National Franchise Board for Environment Protection

Konjunkturinstitutet

National Institute of Economic Research

Konkurrensverket

Swedish Competition Authority

Konstfackskolan

College of Arts, Crafts and Design

Konsthögskolan

College of Fine Arts

Konstmuseer, statens

National Art Museums

Konstnärsnämnden

Arts Grants Committee

Konstråd, statens

National Art Council

Konsumentverket

National Board for Consumer Policies

Krigsarkivet ⁽¹⁾

Armed Forces Archives

Kriminaltekniska laboratorium, statens

National Laboratory of Forensic Science

Kriminalvårdens regionkanslier (7)

Correctional Region Offices (7)

Kriminalvårdsanstalterna (78)

National / Local Institutions (78)

Kriminalvårdsnämnden

National Paroles Board

Kriminalvårdsstyrelsen

National Prison and Probation Administration

Kronofogdemyndigheterna (24)

Enforcement Services (24)

Kulturråd, statens

National Council for Cultural Affairs

Kustbevakningen ⁽¹⁾

Swedish Coast Guard

Kärnkraftinspektion, statens

Nuclear-Power Inspectorate

L

Lantmäteriverk, statens	Central Office of the National Land Survey
Livruskammaren/Skoklosters slott/Hallwylska museet	Royal Armoury
Livsmedelsverk, statens	National Food Administration
Lotterinämnden	Gaming Board
Läkemedelsverket	Medical Products Agency
Läns- och distriktsåklagarmyndigheterna	County Public Prosecution Authority and District Prosecution Authority
Länsarbetsnämnderna (24)	County Labour Boards (24)
Länsrätterna (25)	County Administrative Courts (25)
Länsstyrelserna (24)	County Administrative Boards (24)
Löne- och pensionsverk, statens	National Government Employee Salaries and Pensions Board

M

Marknadsdomstolen	Market Court
Maskinprovningar, statens	National Machinery Testing Institute
Medicinska forskningsrådet	Medical Research Council
Meteorologiska och hydrologiska institut, Sveriges	Swedish Meteorological and Hydrological Institute
Militärhögskolan (!)	Armed Forces Staff and War College
Musiksamlingar, statens	Swedish National Collections of Music

N

Naturhistoriska riksmuseet	Museum of Natural History
Naturvetenskapliga forskningsrådet	Natural Science Research Council
Naturvårdsverk, statens	National Environmental Protection Agency
Nordiska Afrikainstitutet	Scandinavian Institute of African Studies
Nordiska hälsovårdshögskolan	Nordic School of Public Health
Nordiska institutet för samhällsplanering	Nordic Institute for Studies in Urban and Regional Planning
Nordiska museet, stiftelsen	Nordic Museum
Nordiska rådets svenska delegation	Swedish Delegation of the Nordic Council
Notarienämnden	Recorders Committee
Nämnden för internationella adoptionsfrågor	National Board for Intra-Country Adoptions
Nämnden för offentlig upphandling	National Board for Public Procurement
Nämnden för statens gruvegendom	State Mining Property Commission
Nämnden för statliga förnyelsefonder	National Fund for Administrative Development and Training for Government Employees
Nämnden för utställning av nutida svensk konst i utlandet	Swedish National Committee for Contemporary Art Exhibitions Abroad
Närings- och teknikutvecklingsverket	National Board for Industrial and Technical Development

O

Ombudsmannen mot etnisk diskriminering och nämnden mot etnisk diskriminering	Office of the Ethnic Discrimination Ombudsman Advisory Committee on Questions Concerning Ethnic Discrimination
--	--

P

Patentbesvärsträtten	Court of Patent Appeals
Patent- och registreringsverket	Patents and Registration Office
Person- och adressregisternämnd, statens	Co-ordinated Population and Address Register
Polarforskningssekreteriatet	Swedish Polar Research Secretariat
Presstödsnämnden	Press Subsidies Council
Psykologisk-pedagogiska bibliotek, statens	National Library for Psychology and Education

R

Radionämnden	Broadcasting Commission
Regeringskansliets förvaltningskontor	Central Services Office for the Ministries

Regeringsrätten	Supreme Administrative Court
Riksantikvarieämbetet och statens historiska museer	Central Board of National Antiquities and National Historical Museums
Riksarkivet	National Archives
Riksbanken	Bank of Sweden
Riksdagens förvaltningskontor	Administration Department of the Swedish Parliament
Riksdagens ombudsmän, JO	The Parliamentary Ombudsmen
Riksdagens revisorer	The Parliamentary Auditors
Riksförsäkringsverket	National Social Insurance Board
Riksgäldskontoret	National Debt Office
Rikspolisstyrelsen	National Police Board
Riksrevisionsverket	National Audit Bureau
Riksskatteverket	National Tax Board
Riksutställningar, Stiftelsen	Travelling Exhibitions Service
Riksåklagaren	Office of the Prosecutor-General
Rymdstyrelsen	National Space Board
Råd för byggnadsforskning, statens	Council for Building Research
Rådet för grundläggande högskoleutbildning	Council for Renewal of Undergraduate Education
Räddningsverk, statens	National Rescue Services Board
Rättshjälpsnämnden	Regional Legal-aid Commission
Rättsmedicinalverket	National Board of Forensic Medicine
S	
Sameskolstyrelsen och sameskolor	Sami (Lapp) School Board and Sami (Lapp) Schools
Sjöfartsverket	National Maritime Administration
Sjöhistoriska museer, statens	National Maritime Museums
Skattemyndigheterna (24)	Local Tax Offices (24)
Skogs- och jordbrukets forskningsråd	Swedish Council for Forestry and Agricultural Research
Skogsstyrelsen	National Board of Forestry
Skolverk, statens	National Agency for Education
Smittskyddsinstitutet	Swedish Institute for Infectious Disease Control
Socialstyrelsen	National Board of Health and Welfare
Socialvetenskapliga forskningsrådet	Swedish Council for Social Research
Sprängämnesinspektionen	National Inspectorate of Explosives and Flammables
Statistiska centralbyrån	Statistics Sweden
Statskontoret	Agency for Administrative Development
Stiftelsen WHO	Collaborating Centre on International Drug Monitoring
Strålskyddsinstitut, statens	National Institute of Radiation Protection
Styrelsen för internationell utveckling, SIDA	Swedish International Development Authority
Styrelsen för Internationellt Näringslivsbistånd, SWEDECORP	Swedish International Enterprise Development
Styrelsen för psykologiskt försvar (1)	National Board of Psychological Defence
Styrelsen för Sverige bilden	Image Sweden
Styrelsen för teknisk ackreditering	Swedish Board for Technical Accreditation
Styrelsen för u-landsforskning, SAREC	Swedish Agency for Research Cooperation with Developing Countries
Svenska institutet, stiftelsen	Swedish Institute
T	
Talboks- och punktskriftsbiblioteket	Library of Talking Books and Braille Publications
Teknikvetenskapliga forskningsrådet	Swedish Research Council for Engineering Sciences
Tekniska museet, stiftelsen	National Museum of Science and Technology
Tingsrätterna (97)	District and City Courts (97)
Tjänsteförslagsnämnden för domstolsväsendet	Judges Nomination Proposal Committee
Transportforskningsberedningen	Transport Research Board
Transportrådet	Board of Transport
Tullverket	Swedish Board of Customs

U

Ungdomsråd, statens	State Youth Council
Universitet och högskolor	Universities and University Colleges
Utlänningsnämnden	Aliens Appeals Board
Utsädeskontroll, statens	National Seed Testing and Certification Institute

V

Vatten- och avloppsnämnd, statens	National Water Supply and Sewage Tribunal
Vattenöverdomstolen	Water Rights Court of Appeal
Verket för högskoleservice (VHS)	National Agency for Higher Education
Veterinärmedicinska anstalt, statens	National Veterinary Institute
Väg- och trafikinstitut, statens	Road and Traffic Research Institute
Värnpliktsverket ⁽¹⁾	Armed Forces' Enrolment Board
Växsortsnämnd, statens	National Plant Variety Board

Y

Yrkesinspektionen	Labour Inspectorate
-------------------	---------------------

Å

Åklagarmyndigheterna	Public Prosecution Authorities
----------------------	--------------------------------

Ö

Överbefälhavaren	Supreme Commander of the Armed Forces
Överstyrelsen för civil beredskap	National Board of Civil Emergency Preparedness

⁽¹⁾ Nicht militärische Materialien.

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Cabinet Office

Chessington Computer Centre
Civil Service College
Recruitment and Assessment Service
Civil Service Occupational Health Service
Office of Public Services and Science
Parliamentary Counsel Office
The Government Centre on Information Systems (CCTA)
Central Office of Information
Charity Commission
Crown Prosecution Service
Crown Estate Commissioners (Vote Expenditure only)
Customs and Excise Department
Department for National Savings
Department for Education
Higher Education Funding Council for England
Department of Employment
Employment Appeals Tribunal
Industrial Tribunals
Office of Manpower Economics

Department of Health

Central Council for Education and Training in Social Work
Dental Practice Board
English National Board for Nursing, Midwifery and Health Visitors
National Health Service Authorities and Trusts
Prescriptions Pricing Authority
Public Health Laboratory Service Board
United Kingdom Central Council for Nursing, Midwifery and Health Visiting

Department of National Heritage

British Library
British Museum
Historic Buildings and Monuments Commission for England (English Heritage)
Imperial War Museum
Museums and Galleries Commission
National Gallery
National Maritime Museum
National Portrait Gallery
Natural History Museum
Royal Commission on Historical Manuscripts
Royal Commission on Historical Monuments of England
Royal Fine Art Commission (England)
Science Museum
Tate Gallery
Victoria and Albert Museum
Wallace Collection

Department of Social Security

Medical Boards and Examining Medical Officers (War Pensions)
Regional Medical Service
Independent Tribunal Service
Disability Living Allowance Advisory Board
Social Security Advisory Co
Social Security Advisory Committee

Department of the Environment

Building Research Establishment Agency
Commons Commissioners
Countryside Commission
Valuation Tribunal
Rent Assessment Panels
Royal Commission on Environmental Pollution
The Buying Agency

Department of the Procurator General and Treasury Solicitor

Legal Secretariat to the Law Officers

Department of Trade and Industry

Laboratory of the Government Chemist
National Engineering Laboratory
National Physical Laboratory
National Weights and Measures Laboratory
Domestic Coal Consumers' Council
Electricity Committees
Gas Consumers' Council
Central Transport Consultative Committees

Monopolies and Mergers Commission
Patent Office
Department of Transport
Coastguard Services
Transport Research Laboratory
Export Credits Guarantee Department
Foreign and Commonwealth Office
Wilton Park Conference Centre
Government Actuary's Department
Government Communications Headquarters
Home Office
Boundary Commission for England
Gaming Board for Great Britain
Inspectors of Constabulary
Parole Board and Local Review Committees
House of Commons
House of Lords
Inland Revenue, Board of
Intervention Board for Agricultural Produce
Lord Chancellor's Department
Combined Tax Tribunal
Council on Tribunals
Immigration Appellate Authorities
Immigration Adjudicators
Immigration Appeals Tribunal
Lands Tribunal
Law Commission
Legal Aid Fund (England and Wales)
Pensions Appeals Tribunals
Public Trustee Office
Office of the Social Security Commissioners
Supreme Court Group (England and Wales)
Court of Appeal — Criminal
Circuit Offices and Crown, County and Combined Courts (England and Wales)
Transport Tribunal
Ministry of Agriculture, Fisheries and Food
Agricultural Development and Advisory Service
Agricultural Dwelling House Advisory Committees
Agricultural Land Tribunals
Agricultural Wages Board and Committees
Cattle Breeding Centre
Plant Variety Rights Office
Royal Botanic Gardens, Kew
Ministry of Defence ⁽¹⁾
Meteorological Office
Procurement Executive
National Audit Office
National Investment Loans Office
Northern Ireland Court Service
Coroners Courts
County Courts

Court of Appeal and High Court of Justice in Northern Ireland
Crown Courts
Enforcement of Judgements Office
Legal Aid Fund
Magistrates Court
Pensions Appeals Tribunals
Northern Ireland, Department of Agriculture
Northern Ireland, Department for Economic Development
Northern Ireland, Department of Education
Northern Ireland, Department of the Environment
Northern Ireland, Department of Finance and Personnel
Northern Ireland, Department of Health and Social Services
Northern Ireland Office
Crown Solicitor's Office
Department of the Director of Public Prosecutions for Northern Ireland
Northern Ireland Forensic Science Laboratory
Office of Chief Electoral Officer for Northern Ireland
Police Authority for Northern Ireland
Probation Board for Northern Ireland
State Pathologist Service
Office of Fair Trading
Office of Population Censuses and Surveys
National Health Service Central Register
Office of the Parliamentary Commissioner for Administration and Health
Service Commissioners
Ordnance Survey
Overseas Development Administration
Natural Resources Institute
Paymaster General's Office
Postal Business of the Post Office
Privy Council Office
Public Record Office
Registry of Friendly Societies
Royal Commission on Historical Manuscripts
Royal Hospital, Chelsea
Royal Mint
Scotland, Crown Office and Procurator
Fiscal Service
Scotland, Department of the Registers of Scotland
Scotland, General Register Office
Scotland, Lord Advocate's Department
Scotland, Queen's and Lord Treasurer's Remembrancer
Scottish Courts Administration
Accountant of Court's Office
Court of Justiciary
Court of Session
Lands Tribunal for Scotland
Pensions Appeal Tribunals
Scottish Land Court
Scottish Law Commission
Sheriff Courts

Social Security Commissioners' Office

The Scottish Office

Central Services

Agriculture and Fisheries Department

Crofters Commission

Red Deer Commission

Royal Botanic Garden, Edinburgh

Industry Department

Education Department

National Galleries of Scotland

National Library of Scotland

National Museums of Scotland

Scottish Higher Education Funding Council

Environment Department

Rent Assessment Panel and Committees

Royal Commission on the Ancient and Historical Monuments of Scotland

Royal Fine Art Commission for Scotland

Home and Health Departments

HM Inspectorate of Constabulary

Local Health Councils

National Board for Nursing, Midwifery and Health Visiting for Scotland

Parole Board for Scotland and Local Review Committees

Scottish Council for Postgraduate Medical Education

Scottish Crime Squad

Scottish Criminal Record Office

Scottish Fire Service Training School

Scottish Health Service Authorities and Trusts

Scottish Police College

Scottish Record Office

HM Stationery Office (HMSO)

HM Treasury

Forward

Welsh Office

Royal Commission of Ancient and Historical Monuments in Wales

Welsh National Board for Nursing, Midwifery and Health Visiting

Local Government Boundary Commission for Wales

Valuation Tribunals (Wales)

Welsh Higher Education Funding Council

Welsh National Health Service Authorities and Trusts

Welsh Rent Assessment Panels.

ANHANG V

VERZEICHNIS DER IN ARTIKEL 8 GENANNTEN WAREN, SOFERN DIE AUFTRÄGE VON AUFTRAGGEBERN IM BEREICH DER VERTEIDIGUNG VERGEBEN WERDEN ⁽¹⁾

- Kapitel 25: Salz, Schwefel, Steine und Erden, Gips, Kalk und Zement
- Kapitel 26: Metallurgische Erze sowie Schlacken und Aschen
- Kapitel 27: Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation, bituminöse Stoffe, Mineralwachse
- ausgenommen:*
- ex 27.10: Spezialtreibstoffe (außer für Österreich)
- Heizöl und Treibstoffe (nur für Österreich)
- Kapitel 28: Anorganische chemische Erzeugnisse, organische oder anorganische Verbindungen von Edelmetallen, radioaktiven Elementen, Metallen der seltenen Erden und Isotopen
- ausgenommen:*
- ex 28.09: Sprengstoffe
- ex 28.13: Sprengstoffe
- ex 28.14: Tränengase
- ex 28.28: Sprengstoffe
- ex 28.32: Sprengstoffe
- ex 28.39: Sprengstoffe
- ex 28.50: toxikologische Erzeugnisse
- ex 28.51: toxikologische Erzeugnisse
- ex 28.54: Sprengstoffe
- Kapitel 29: Organische chemische Erzeugnisse
- ausgenommen:*
- ex 29.03: Sprengstoffe
- ex 29.04: Sprengstoffe
- ex 29.07: Sprengstoffe
- ex 29.08: Sprengstoffe
- ex 29.11: Sprengstoffe
- ex 29.12: Sprengstoffe
- ex 29.13: toxikologische Erzeugnisse
- ex 29.14: toxikologische Erzeugnisse
- ex 29.15: toxikologische Erzeugnisse
- ex 29.21: toxikologische Erzeugnisse
- ex 29.22: toxikologische Erzeugnisse
- ex 29.23: toxikologische Erzeugnisse
- ex 29.26: Sprengstoffe
- ex 29.27: toxikologische Erzeugnisse
- ex 29.29: Sprengstoffe

⁽¹⁾ Dieses Verzeichnis entspricht dem Verzeichnis des Anhangs I Ziffer 3 des Beschaffungsübereinkommens, das infolge der multilateralen Verhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde (1986—1994) geschlossen wurde.

- Kapitel 30: Pharmazeutische Erzeugnisse
- Kapitel 31: Düngemittel
- Kapitel 32: Gerb- und Farbstoffauszüge, Tanine und ihre Derivate, Farbstoffe, Farben, Anstrichfarben, Lacke und Färbemittel, Kitte, Tinten
- Kapitel 33: Ätherische Öle und Resinoide, zubereitete Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel
- Kapitel 34: Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel und Waschlösungsmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen und „Dentalwachs“
- Kapitel 35: Eiweißstoffe, Klebstoffe, Enzyme
- Kapitel 36: Pulver und Sprengstoffe, pyrotechnische Erzeugnisse, Streichhölzer, pyrophorische Legierungen, brennbare Stoffe (nur für Österreich und Schweden)
ausgenommen (nur für Österreich):
ex 36.01: Schießpulver
ex 36.02: zubereitete Sprengstoffe
ex 36.04: Zündkapseln
ex 36.08: Sprengstoffe
- Kapitel 37: Erzeugnisse zu photographischen und kinematographischen Zwecken
- Kapitel 38: Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie
ausgenommen:
ex 38.19: toxikologische Erzeugnisse (außer für Schweden)
- Kapitel 39: Kunststoffe, Zelluloseäther und -ester, künstliche Resinoide und Waren daraus
ausgenommen:
ex 39.03: Sprengstoffe (außer für Schweden)
- Kapitel 40: Kautschuk (Naturkautschuk, synthetischer Kautschuk und Faktis) und Kautschukwaren
ausgenommen:
ex 40.11: kugelsichere Reifen (außer für Schweden)
- Kapitel 41: Häute und Felle, Leder (außer für Österreich)
- Kapitel 42: Lederwaren, Sattlerwaren, Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse, Waren aus Därmen (außer für Österreich)
- Kapitel 43: Pelzfelle und künstliches Pelzwerk, Waren daraus
- Kapitel 44: Holz, Holzkohle und Holzwaren (außer für Österreich)
- Kapitel 45: Kork und Korkwaren
- Kapitel 46: Flechtwaren und Korbmacherwaren
- Kapitel 47: Ausgangsstoffe für die Papierherstellung
- Kapitel 48: Papier und Pappe, Waren aus Papierhalbstoff, Papier und Pappe (außer für Österreich)
- Kapitel 49: Waren des Buchhandels und Erzeugnisse des graphischen Gewerbes (außer für Österreich)

- Kapitel 65: Kopfbedeckungen und Teile davon
ausgenommen (nur für Österreich):
ex 65.05: militärische Kopfbedeckungen
- Kapitel 66: Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon
- Kapitel 67: Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen, künstliche Blumen, Waren aus Menschenhaaren
- Kapitel 68: Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen
- Kapitel 69: Keramische Waren
- Kapitel 70: Glas und Glaswaren
- Kapitel 71: Echte Perlen, Edelsteine, Schmucksteine und dergleichen, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen, Waren daraus, Phantasieschmuck
- Kapitel 72: Münzen (nur für Österreich und Schweden)
- Kapitel 73: Eisen und Stahl
- Kapitel 74: Kupfer
- Kapitel 75: Nickel
- Kapitel 76: Aluminium
- Kapitel 77: Magnesium, Beryllium
- Kapitel 78: Blei
- Kapitel 79: Zink
- Kapitel 80: Zinn
- Kapitel 81: Andere unedle Metalle
- Kapitel 82: Werkzeuge, Messerschmiedewaren und Eßbestecke, aus unedlen Metallen
ausgenommen:
ex 82.05: Werkzeuge (ohne Österreich)
ex 82.07: Werkzeugteile
ex 82.08: Handwerkzeuge (nur für Österreich)
- Kapitel 83: Verschiedene Waren aus unedlen Metallen
- Kapitel 84: Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte
ausgenommen:
ex 84.06: Motoren
ex 84.08: andere Triebwerke
ex 84.45: Maschinen
ex 84.53: automatische Datenverarbeitungsmaschinen (außer für Österreich)
ex 84.55: Teile für Maschinen der Tarif-Nr. 84.53 (außer für Österreich und Schweden)
ex 84.59: Kernreaktoren (außer für Österreich und Schweden)

- Kapitel 85: Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte sowie andere elektronische Waren
ausgenommen:
ex 85.03: Batterien (nur für Österreich)
ex 85.13: Geräte für die Fernsprech- oder Telegraphentechnik
ex 85.15: Sendegeräte
- Kapitel 86: Schienenfahrzeuge, ortsfestes Gleismaterial, nicht elektrische mechanische Signalvorrichtungen für Verkehrswege
ausgenommen:
ex 86.02: gepanzerte Lokomotiven
ex 86.03: andere gepanzerte Lokomotiven
ex 86.05: gepanzerte Wagen
ex 86.06: Werkstattwagen
ex 86.07: Wagen
- Kapitel 87: Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge
ausgenommen:
ex 87.08: Panzerwagen und andere gepanzerte Fahrzeuge
ex 87.01: Zugmaschinen
ex 87.02: Militärfahrzeuge
ex 87.03: Abschleppwagen
ex 87.09: Krafträder
ex 87.14: Anhänger
- Kapitel 88: Luftfahrzeuge (nur für Österreich)
- Kapitel 89: Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen
ausgenommen:
ex 89.01: Kriegsschiffe (nur für Österreich)
ex 89.01A: Kriegsschiffe (außer für Österreich)
ex 89.03: schwimmende Vorrichtungen (nur für Österreich)
- Kapitel 90: Optische, photographische und kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte, Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte, medizinische und chirurgische Instrumente, -apparate und -geräte
ausgenommen:
ex 90.05: Ferngläser
ex 90.13: verschiedene Instrumente, Laser
ex 90.14: Entfernungsmesser
ex 90.28: elektrische oder elektronische Meßinstrumente
ex 90.11: Mikroskope (außer für Österreich und Schweden)
ex 90.17: medizinische Instrumente (außer für Österreich und Schweden)
ex 90.18: Apparate und Geräte für Mechanothérapie (außer für Österreich und Schweden)
ex 90.19: orthopädische Apparate (außer für Österreich und Schweden)
ex 90.20: Röntgenapparate und -geräte (außer für Österreich und Schweden)

Kapitel 91:	Uhrmacherwaren
Kapitel 92:	Musikinstrumente, Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte oder Bild- und Tonwiedergabegeräte für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Instrumente und Geräte
Kapitel 94:	Möbel, medizinisch-chirurgische Möbel, Betausstattungen und ähnliche Waren <i>ausgenommen:</i> ex 94.01A: Sitze für Luftfahrzeuge (außer für Österreich)
Kapitel 95:	Bearbeitete Schnitz- und Formstoffe, Waren aus Schnitz- und Formstoffen
Kapitel 96:	Besen, Bürsten, Pinsel, Puderquasten und Siebwaren
Kapitel 97:	Spielwaren, Spiele, Freizeit- und Sportartikel (nur für Österreich und Schweden)
Kapitel 98:	Verschiedene Waren

ANHANG VI

DEFINITION BESTIMMTER TECHNISCHER SPEZIFIKATIONEN

Im Sinne dieser Richtlinie:

1. a) sind „eine technische Spezifikationen“ bei öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen Spezifikationen, die in einem Schriftstück enthalten sind, das Merkmale für ein Erzeugnis vorschreibt, wie Qualitätsstufen, Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit oder Abmessungen, einschließlich der Vorschriften über Verkaufsbezeichnung, Terminologie, Symbole, Prüfungen und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung sowie über Konformitätsbewertungsverfahren.
 - b) sind „technische Spezifikationen“ bei öffentlichen Bauaufträgen sämtliche, insbesondere in den Verdingungsunterlagen enthaltenen technischen Anforderungen an eine Bauleistung, ein Material, ein Erzeugnis oder eine Lieferung, mit deren Hilfe die Bauleistung, das Material, das Erzeugnis oder die Lieferung so bezeichnet werden können, daß sie ihren durch den Auftraggeber festgelegten Verwendungszweck erfüllen. Zu diesen technischen Anforderungen gehören Qualitätsstufen, Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit und Abmessungen, einschließlich der Konformitätsbewertungsverfahren, der Terminologie, der Symbole, der Versuchs- und Prüfmethode, der Verpackung, der Kennzeichnung und Beschriftung. Außerdem gehören dazu auch die Vorschriften für die Planung und die Berechnung von Bauwerken, die Bedingungen für die Prüfung, Inspektion und Abnahme von Bauwerken, die Konstruktionsmethoden oder -verfahren und alle anderen technischen Anforderungen, die der Auftraggeber bezüglich fertiger Bauwerke oder der dazu notwendigen Materialien oder Teile durch allgemeine und spezielle Vorschriften anzugeben in der Lage ist.
 2. ist „eine Norm“: eine technische Spezifikation, die von einem anerkannten Normungsgremium zur wiederholten oder ständigen Anwendung angenommen wurde, deren Einhaltung jedoch nicht zwingend vorgeschrieben ist und die unter eine der nachstehenden Kategorien fällt:
 - internationale Norm: Norm, die von einer internationalen Normungsorganisation angenommen wird und der Öffentlichkeit zugänglich ist;
 - europäische Norm: Norm, die von einem europäischen Normungsgremium angenommen wird und der Öffentlichkeit zugänglich ist;
 - nationale Norm: Norm, die von einem nationalen Normungsgremium angenommen wird und der Öffentlichkeit zugänglich ist.
 3. ist „eine europäische technische Zulassung“ eine positive technische Beurteilung der Brauchbarkeit eines Produkts hinsichtlich der Erfüllung der wesentlichen Anforderung an bauliche Anlagen; sie erfolgt aufgrund der spezifischen Merkmale des Produkts und der festgelegten Anwendungs- und Verwendungsbedingungen. Die europäische technische Zulassung wird von einer zu diesem Zweck vom Mitgliedstaat zugelassenen Organisation ausgestellt.
 4. sind „gemeinsame technische Spezifikationen“ technische Spezifikationen, die nach einem von den Mitgliedstaaten anerkannten Verfahren erarbeitet und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wurden.
 5. ist eine „technische Bezugsgröße“ jedes Erzeugnis das keine offizielle Norm ist und das von den europäischen Normungsgremien nach den an die Bedürfnisse des Marktes angepaßten Verfahren erarbeitet wurde.
-

ANHANG VII

TEIL A

Informationen die in den Bekanntmachungen für Ausschreibungen enthalten sein müssen**Vorinformation**

1. Name, Anschrift, Faxnummer, E-mail-Adresse des Auftraggebers und gegebenenfalls der Stelle, bei der zusätzliche Auskünfte eingeholt werden können.
2. Art und Menge oder Wert der zu liefernden Waren. Referenznummer der Nomenklatur
entweder der Gesamtwert einer jeden Beschaffung nach den einzelnen Kategorien des Anhangs I A
oder die Art und der Umfang der Arbeiten sowie der Ausführungsort; für den Fall, daß das Bauwerk in mehrere Lose unterteilt ist, sind die wichtigsten Eigenschaften jedes Loses anzugeben; sofern verfügbar ist eine Schätzung der Kosten bzw. der Kostenspanne für die vorgesehenen Arbeiten anzugeben.
3. Voraussichtlicher Zeitpunkt für den Beginn des Verfahrens zur Vergabe des Auftrages, für Dienstleistungsaufträge nach Kategorien unterteilt.
4. Gegebenenfalls Angabe, ob es sich um eine Rahmenvereinbarung handelt.
5. Gegebenenfalls sonstige Auskünfte.
6. Datum der Absendung der Bekanntmachung.
7. Angabe darüber, ob der Auftrag unter das Beschaffungsübereinkommen fällt oder nicht.

Bekanntmachung

OFFENE, NICHT OFFENE UND VERHANDLUNGSVERFAHREN

1. Name, Anschrift, Faxnummer, E-mail-Adresse des Auftraggebers.
2. a) Gewähltes Vergabeverfahren.
b) gegebenenfalls Rechtfertigungsgründe für ein beschleunigtes Verfahren (für nichtoffene und Verhandlungsverfahren)
c) gegebenenfalls Angabe, ob es sich um eine Rahmenvereinbarung handelt.
3. Art des Auftrages
4. Ort der Lieferung von Waren, der Erbringung von Dienstleistungen oder der Ausführung bzw. Durchführung von Bauarbeiten.
5. a) für Lieferaufträge:
 - Art der zu liefernden Waren, insbesondere Hinweis darauf, ob die Angebote erbeten werden im Hinblick auf Kauf, Leasing, Miete, Mietkauf oder einer Kombination aus diesen. In diesem Fall ist die Referenznummer der Nomenklatur anzugeben.
 - Menge der zu liefernden Waren, insbesondere Hinweis auf Optionen bezüglich zusätzlicher Aufträge und, sofern bekannt, auf den vorläufigen Zeitplan für die Inanspruchnahme dieser Optionen.
 - Bei regelmäßig wiederkehrenden oder Daueraufträgen voraussichtlicher Zeitplan, sofern bekannt, für nachfolgende Ausschreibungen für die geplanten Lieferungen.
- b) Dienstleistungsaufträge
 - Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung; Referenznummer der Nomenklatur. Umfang der Dienstleistungen. Insbesondere Hinweis auf Optionen bezüglich zusätzlicher Aufträge und, sofern bekannt, auf den vorläufigen Zeitplan für die Inanspruchnahme dieser Optionen. Bei regelmäßig wiederkehrenden oder Daueraufträgen voraussichtlicher Zeitplan, sofern bekannt, für nachfolgende Ausschreibungen für die geplanten Lieferungen.
 - Angabe darüber, ob die Ausführung der Leistung durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften einem bestimmten Berufsstand vorbehalten ist.

- Hinweis auf die entsprechende Rechts- und Verwaltungsvorschrift.
 - Angabe darüber, ob juristische Personen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben müssen, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen.
- c) Bauaufträge
- Art und Umfang der Bauleistungen, allgemeine Merkmale des Bauvorhabens. Insbesondere Hinweis auf Optionen bezüglich zusätzlicher Bauleistungen und, sofern bekannt, auf den vorläufigen Zeitplan für die Inanspruchnahme dieser Optionen.
 - Falls das Bauvorhaben oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt sind, Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen.
 - Angaben über den Zweck des Bauvorhabens oder des Auftrags, falls dieser auch die Erstellung von Entwürfen umfaßt.
6. Falls der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Angaben der Möglichkeit für die Wirtschaftsteilnehmer für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen.
7. Zeitpunkt, bis zu dem die Lieferungen/Dienstleistungen/Bauarbeiten beendet werden sollen oder Dauer des Lieferauftrags/Dienstleistungsauftrags/Baufauftrags und, sofern möglich, Zeitpunkt, an dem die Lieferungen beginnen oder eintreffen, die Dienstleistungen durchgeführt und die Bauarbeiten erbracht werden sollen.
8. Für Rahmenvereinbarungen: vorgesehene Anzahl von Wirtschaftsteilnehmern die Partei der Vereinbarung werden sollen, Dauer der Vereinbarungen, gegebenenfalls unter Angabe der Rechtfertigungsgründe für eine Rahmenvereinbarungen über einen längeren Zeitraum als drei Jahre, geschätzter Gesamtwert der Lieferungen/Dienstleistungen/Bauarbeiten für die gesamte Dauer der Vereinbarung sowie der Zeitabstand der zu vergebenden Aufträge.
9. Gegebenenfalls, Verbot von Änderungsvorschlägen
10. Gegebenenfalls besondere Bedingungen die die Ausführung des Auftrags betreffen.
11. Für offene Verfahren:
- a) Name und Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und zusätzlichen Unterlagen angefordert werden können.
 - b) Gegebenenfalls Frist, bis zu der die Unterlagen angefordert werden können.
 - c) Gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für diese Unterlagen zu entrichten ist.
12. a) Frist für den Eingang der Angebote (offene Verfahren).
- b) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind.
 - c) Sprache(n), in der (denen) sie abgefaßt sein müssen.
13. Für offene Verfahren:
- a) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen.
 - b) Datum, Uhrzeit und Ort der Öffnung der Angebote.
14. Gegebenenfalls geforderte Kauttionen und Sicherheiten.
15. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften.
16. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muß.
17. Angaben zur Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Angaben und Formalitäten, die zur Beurteilung der Frage erforderlich sind, ob dieser die wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen erfüllt. Besondere Erfordernisse der Anforderungen sind anzugeben.
18. Mindestanzahl, gegebenenfalls auch die Höchstanzahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden (nichtoffene und Verhandlungsverfahren).
19. Bindefrist (offene Verfahren).
20. Gegebenenfalls Name und Anschrift der vom öffentlichen Auftraggeber bereits gewählten Wirtschaftsteilnehmer (Verhandlungsverfahren).

21. Zuschlagskriterien. Kriterien für das wirtschaftliche günstigste Angebot sowie für nichtoffene und Verhandlungsverfahren deren Gewichtung. Für offene Verfahren müssen diese Kriterien genannt werden, falls sie nicht in den Verdingungsunterlagen enthalten sind.
22. Datum der Veröffentlichung der Vorinformation nach den technischen Spezifikationen angegeben in Anhang VIII oder Hinweis auf ihre Nichtveröffentlichung.
23. Datum der Absendung der Bekanntmachung.
24. Hinweis darauf, ob der Auftrag unter das Beschaffungsübereinkommen fällt oder nicht.

Vergabevermerk

1. Name und Anschrift des Auftraggebers.
2. Gewähltes Vergabeverfahren. Im Fall von Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung einer Ausschreibung, Begründung (Artikel 28).
3. Lieferaufträge: Art und Menge der gelieferten Waren, gegebenenfalls nach Auftragnehmer, Referenznummer der Nomenklatur.

Dienstleistungsaufträge: Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung; Referenznummer der Nomenklatur. Umfang der Dienstleistungen.

Bauaufträge: Art und Umfang der erbrachten Leistungen, allgemeine Merkmale des ausgeführten Bauvorhabens.
4. Datum der Auftragsvergabe.
5. Zuschlagskriterien.
6. Anzahl der eingegangenen Angebote.
7. Name und Anschrift der (des) Auftragnehmer(s).
8. Gezahlter Preis oder Preisspanne (Minimum/Maximum).
9. Wert des (der) gewählten Angebots (Angebote) oder höchstes und niedrigstes Angebot, das bei der Vergabe mitberücksichtigt wurde.
10. Gegebenenfalls Wert und Teil des Auftrags, der an Dritte weitervergeben werden kann.
11. Datum der Veröffentlichung der Ausschreibung nach den technischen Spezifikationen angegeben in Anhang VIII.
12. Datum der Absendung der vorliegenden Bekanntmachung.

TEIL B

Informationen die in den Bekanntmachungen von Dienstleistungswettbewerben enthalten sein müssen

Bekanntmachung

1. Name, Anschrift, Faxnummer, E-mail-Adresse des Auftraggebers und gegebenenfalls der Stelle, bei der zusätzliche Auskünfte eingeholt werden können.
2. Beschreibung des Vorhabens.
3. Art des Wettbewerbs: offen oder nichtoffen.
4. Bei offenen Wettbewerben Frist für den Eingang von Wettbewerbsarbeiten.
5. Bei nichtoffenen Wettbewerben:
 - a) voraussichtliche Zahl der Teilnehmer,
 - b) gegebenenfalls Namen bereits ausgewählter Teilnehmer,

- c) Eignungskriterien für die Teilnehmer,
- d) Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme.
6. Gegebenenfalls Angabe darüber, ob die Teilnahme einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist.
7. Kriterien für die Bewertung der Arbeiten.
8. Gegebenenfalls Namen der Mitglieder des Preisgerichts.
9. Angabe darüber, ob die Entscheidung des Preisgerichts für den Auftraggeber verbindlich ist.
10. Gegebenenfalls Anzahl und Wert der Preise.
11. Angabe der an die Teilnehmer zu leistenden Zahlungen.
12. Angabe darüber, ob die Autoren der prämierten Arbeiten Anspruch auf den Zuschlag von Folgeaufträgen haben.
13. Datum der Absendung der Bekanntmachung.

Bekanntmachung über die Ergebnisse eines Wettbewerbs

1. Name, Anschrift, Faxnummer, E-mail-Adresse des Auftraggebers.
2. Beschreibung des Vorhabens.
3. Gesamtzahl der Teilnehmer.
4. Zahl ausländischer Teilnehmer.
5. Der/die Gewinner des Wettbewerbs.
6. Gegebenenfalls der/die Preis(e).
7. Hinweis auf die Wettbewerbsbekanntmachung.
8. Datum der Absendung der Bekanntmachung.

TEIL C

Informationen die in den Bekanntmachungen von Baukonzessionen enthalten sein müssen

1. Name, Anschrift, Faxnummer, E-mail-Adresse des Auftraggebers.
2. a) Ort der Ausführung.
b) Gegenstand der Konzession. Natur und Umfang der Leistungen.
3. a) Frist für den Eingang der Bewerbungen.
b) Anschrift, an die die Bewerbungen zu richten sind.
c) Sprache(n), in der (denen) sie abgefaßt sein müssen.
4. Persönliche, technische oder finanzielle Anforderungen, die die Bewerber erfüllen müssen.
5. Zuschlagskriterien.
6. Gegebenenfalls Mindestvolumensatz der Arbeiten, die an Dritte vergeben werden.
7. Datum der Absendung der Bekanntmachung.

TEIL D**Informationen die in den Bekanntmachungen von Bauaufträgen, die vom Konzessionär vergeben werden enthalten sein müssen**

1. a) Ort der Ausführung.
 - b) Art und Umfang der Leistungen, allgemeine Merkmale des Bauvorhabens.
2. Etwaige Frist für die Ausführung.
3. Name und Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert werden können.
4. a) Einsendefrist für die Anträge auf Teilnahme und/oder für die Angebote.
 - b) Anschrift, an die diese zu richten sind.
 - c) Sprache(n), in der (denen) sie abgefaßt sein müssen.
5. Gegebenenfalls geforderte Kautionen und Sicherheiten.
6. Wirtschaftliche und technische Anforderungen an den Bauunternehmer.
7. Zuschlagskriterien.
8. Datum der Absendung der Bekanntmachung.

ANHANG VIII**TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN FÜR DIE VERÖFFENTLICHUNG**

1. Technische Spezifikationen für die Veröffentlichung
 - a) Verpflichtet diese Richtlinie den Auftraggeber zur Veröffentlichung bestimmter Bekanntmachungen, so übermittelt dieser die entsprechenden Angaben in dem vorgeschriebenen Format entweder auf elektronischem Wege gemäß Ziffer 3 oder auf anderem Wege an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.
 - b) Bei den in Artikel 37 Absatz 9 genannten beschleunigten Verfahren müssen die Bekanntmachungen entweder per Fax oder auf elektronischem Weg gemäß Ziffer 3 übermittelt werden.
 - c) Die Bekanntmachungen nach Maßgabe der Artikel 34, 59, 66 und 72 werden vom Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Der Auftraggeber kann außerdem diese Informationen im Internet in einem unter Ziffer 2 Buchstabe b) definierten „Beschafferprofil“ veröffentlichen.
 - d) Das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften stellt dem Auftraggeber eine Bescheinigung über die Veröffentlichung der übermittelten Bekanntmachung aus, in der das Veröffentlichungsdatum angegeben ist. Diese Bescheinigung gilt als Beleg für die tatsächliche Veröffentlichung.
2. Veröffentlichung zusätzlicher bzw. ergänzender Informationen
 - a) Der Auftraggeber wird bestärkt, die Verdingungsunterlagen vollständig im Internet zu veröffentlichen. Der Auftraggeber, der die Verdingungsunterlagen im Internet veröffentlicht, gibt in den in Artikel 34 Absatz 2, Artikel 59 Absatz 1, und den Artikeln 66 und 72 genannten Bekanntmachungen die Internetadresse an, unter der die Unterlagen abgerufen werden können.
 - b) Der Auftraggeber wird bestärkt, sein „Beschafferprofil“ im Internet zu veröffentlichen. Dieses Profil kann Angaben über laufende Ausschreibungen, geplante Aufträge, vergebene Aufträge, annullierte Verfahren sowie alle sonstigen Informationen von allgemeinem Interesse wie Kontaktstelle, Telefon- und Faxnummer, Postanschrift und E-mail-Adresse enthalten.
3. Übermittlung auf elektronischem Weg

Die Modalitäten der Übermittlung auf elektronischem Weg müssen denjenigen entsprechen, die unter der Internetadresse „<http://simap.eu.int>“ abrufbar sind.

ANHANG IX

REGISTER

TEIL A

Öffentliche Lieferaufträge

Die einschlägigen Berufs- oder Handelsregister, Bescheinigungen oder Erklärungen sind:

- für Belgien: „Registre du commerce“ — „Handelsregister“,
- für Dänemark: „Aktieselskabsregistret“, „Foreningsregistret“ und „Handelsregistret“;
- für Deutschland: „Handelsregister“ und „Handwerksrolle“,
- für Griechenland: „?εχνικό ή Βιομηχανικό ή Εμπορικό Επιμελητήριο“,
- für Spanien: „Registro Mercantil“ oder im Fall nicht eingetragener Einzelpersonen eine Bescheinigung, daß diese eidesstattlich erklärt haben, den betreffenden Beruf auszuüben,
- für Frankreich: „Registre du commerce“ und „Répertoire des métiers“,
- für Italien: „Registro della Camera di commercio, industria, agricoltura e artigianato“ und „Registro delle Commissioni provinciali per l'artigianato“,
- für Luxemburg: „Registre aux firmes“ und „Rôle de la Chambre des métiers“,
- für die Niederlande: „Handelsregister“,
- für Österreich, das „Firmenbuch“, das „Gewerberegister“ und die „Mitgliederverzeichnisse der Landeskammern“,
- für Portugal: „Registro Nacional das Pessoas Colectivas“,
- für Finnland, das „Kaupparekisteri“ und das „Handelsregistret“,
- für Schweden, das „aktiebolags-, handels- eller föreningsregistren“.
- im Fall des Vereinigten Königreichs und Irlands kann der Lieferant aufgefordert werden, eine Bescheinigung des „Registrar of Companies“ oder des „Registrar of Friendly Societies“ vorzulegen, aus der hervorgeht, daß die Lieferfirma „incorporated“ oder „registered“ ist, oder anderenfalls eine Bescheinigung über die von dem Betreffenden abgegebene eidesstattliche Erklärung, daß er den betreffenden Beruf in dem Lande, in dem er niedergelassen ist, an einem bestimmten Ort und unter einer bestimmten Firma ausübt.

TEIL B

Öffentliche Dienstleistungsaufträge

Die einschlägigen Berufs- oder Handelsregister, Bescheinigungen oder Erklärungen sind:

- für Belgien das „registre du commerce — Handelsregister“ und die „ordres professionnels — Beroepsorden“,
- für Dänemark das „Erhvervs- og Selskabsstyrelsen“,
- für Deutschland das „Handelsregister“, die „Handwerksrolle“ und das „Vereinsregister“,
- für Griechenland kann von dem Dienstleistungserbringer eine vor dem Notar abgegebene eidesstattliche Erklärung über die Ausübung des betreffenden Berufes verlangt werden; in den von den geltenden nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen Fällen für die Durchführung der Studienaufträge des Anhangs IA das Berufsregister „?ητρώο Μελετητών“ sowie das „Μητρώο Γραφείων Μελετών“,
- für Spanien das „Registro Central de Empresas Consultoras y de Servicios del Ministerio de Economía y Hacienda“,
- für Frankreich das „registre du commerce“ und das „répertoire des métiers“,
- für Italien das „Registro della Camera di commercio, industria, agricoltura e artigianato“, das „registro delle commissioni provinciali per l'artigianato“ oder der „Consiglio nazionale degli ordini professionali“,
- für Luxemburg das „registre aux firmes“ und das „rôle de la Chambre des métiers“,
- für die Niederlande das „Handelsregister“,
- für Österreich, das „Firmenbuch“, das „Gewerberegister“ und die „Mitgliederverzeichnisse der Landeskammern“,
- für Portugal das „Registro nacional das Pessoas Colectivas“,
- für Finnland, das „Kaupparekisteri“ und das „Handelsregistret“,
- für Schweden, das „aktiebolags-, handels- eller föreningsregistren“.

- im Fall des Vereinigten Königreichs und Irlands kann der Unternehmer aufgefordert werden, eine Bescheinigung des „Registrar of companies“ oder des „Registrar of Friendly Societies“ vorzulegen oder anderenfalls eine Bescheinigung über die von den Betroffenen abgegebene eidesstattliche Erklärung, daß er den betreffenden Beruf in dem Mitgliedsstaat, in dem er niedergelassen ist, an einem bestimmten Ort unter einer bestimmten Firmenbezeichnung ausübt.

TEIL C

Öffentliche Bauaufträge

Die einschlägigen Berufs- oder Handelsregister, Bescheinigungen oder Erklärungen sind:

- für Belgien das „Registre du Commerce“ — „Handelsregister“,
- für Dänemark das „Handelsregistret“ das „Aktieselskabsregistret“ und „Erhvervsregistret“,
- für Deutschland das „Handelsregister“ und die „Handwerksrolle“,
- für Griechenland das „Μητρώο Εργοληπτικών Επιχειρήσεων“ — ΜΕΕΠ Register der Vertragsunternehmen des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und öffentliche Arbeiten (ΥΠΕΧΩΔΕ),
- für Spanien das „Registro oficial de Contratistas del Ministerio de Industria, Comercio y Turismo“,
- für Frankreich das „registre du commerce“ und das „répertoire des métiers“,
- für Italien das „Registro della Camera di commercio, industria, agricoltura e artigianato“,
- für Luxemburg das „registre aux firmes“ und das „rôle de la Chambre des métiers“,
- für die Niederlande das „Handelsregister“,
- für Österreich, das „Firmenbuch“, das „Gewerberegister“ und die „Mitgliederverzeichnisse der Landeskammern“,
- für Portugal das Register der „Comissão de Alvarás de Empresas de Obras Públicas e Particulares (CAEOPP)“,
- für Finnland, das „Kaupparekisteri“ und das „Handelsregistret“,
- für Schweden, das „aktiebolags-, handels- eller föreningsregistren“.
- im Fall des Vereinigten Königreichs und Irlands kann der Unternehmer aufgefordert werden, eine Bescheinigung des „Registrar of Companies“ oder des „Registrar of Friendly Societies“ vorzulegen oder anderenfalls eine Bescheinigung über die von ihm abgegebene eidesstattliche Erklärung beizubringen, daß er den betreffenden Beruf in dem Lande, in dem er niedergelassen ist, an einem bestimmten Ort und unter einer bestimmten Firmenbezeichnung ausübt.

ANHANG X

UMSETZUNGSFRISTEN

(Artikel 80)

Richtlinie	Umsetzungsfristen
92/50/EWG (Abl. L 209 vom 24.7.1992) Österreich, Finnland, Schweden ⁽¹⁾	1. Juli 1993 1. Januar 1995
93/36/EWG (Abl. L 199 vom 9.8.1993) Österreich, Finnland, Schweden ⁽¹⁾	13. Juni 1994 1. Januar 1995
93/37/EWG (Abl. L 199 vom 9.8.1993) Kodifizierung der Richtlinien: — 71/305/EWG (Abl. L 185 vom 16.8.1971) — EG-6 — DK, IRL, VK — Griechenland — Spanien, Portugal — Österreich, Finnland, Schweden ⁽¹⁾ — 89/440/EWG (Abl. L 210 vom 21.7.1989) — EG-9 — Griechenland, Spanien, Portugal — Österreich, Finnland, Schweden ⁽¹⁾	 30. Juli 1972 1. Januar 1973 1. Januar 1981 1. Januar 1986 1. Januar 1995 19. Juli 1990 1. März 1992 1. Januar 1995
97/52/EWG (Abl. L 328 vom 28.11.1997)	13. Oktober 1998

⁽¹⁾ EWR: 1. Januar 1994.

ANHANG XI

ENTSPRECHUNGSTABELLE ⁽¹⁾

Vorliegende Richtlinie	Richtlinie 92/50/EWG	Richtlinie 93/36/EWG	Richtlinie 93/37/EWG	Andere Rechtsakte	
Artikel 1 Absatz 1	Artikel 1 Einleitungssatz angepaßt	Artikel 1 Einleitungssatz angepaßt	Artikel 1 Einleitungssatz angepaßt		
Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 1	—	Artikel 1 Buchstabe a)	—		geändert
Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 2	Artikel 1 Buchstabe a)	—	—		geändert
Artikel 1 Absatz 2	—	—	Artikel 1 Buchstaben a) und c)		geändert
Artikel 1 Absatz 3 Unterabsatz 1	—	Artikel 1 Buchstabe a) letzter Satz angepaßt	—		
Artikel 1 Absatz 3 Unterabsatz 2	Artikel 2	—			
Artikel 1 Absatz 3 Unterabsatz 3 Buchstabe c)	16. Erwägungsgrund angepaßt	—	—		
Artikel 1 Absatz 4 Unterabsatz 1	Artikel 1 Buchstabe c) erster Satz angepaßt	—	—		
Artikel 1 Absatz 4 Unterabsatz 2	—	—	—		neu
Artikel 1 Absatz 4 Unterabsatz 3	Artikel 1 Buchstabe c) Satz 2	Artikel 1 Buchstabe c)	Artikel 1 Buchstabe b)		geändert
Artikel 1 Absatz 5	Artikel 1 Buchstabe b) angepaßt	Artikel 1 Buchstabe b) angepaßt	Artikel 1 Buchstabe b) angepaßt		
Artikel 1 Absatz 6	Artikel 1 Buchstaben d), e) und f) angepaßt	Artikel 1 Buchstaben d), e) und f)	Artikel 1 Buchstaben e), f), g) angepaßt		
Artikel 1 Absatz 7	—	—	—		neu
Artikel 1 Absatz 8	—	—	—		neu
Artikel 1 Absatz 9	Artikel 1 Buchstabe g)	—	—		
Artikel 1 Absatz 10	—	—	Artikel 1 Buchstabe d)		
Artikel 1 Absatz 11	—	—	—		neu
Artikel 1 Absatz 12	—	—	—		neu

(1) „Angepaßt“ weist auf eine Neuformulierung des Wortlautes hin, die keine Änderung hinsichtlich der Tragweite des Wortlauts der aufgehobenen Richtlinien beinhaltet. Änderungen im Hinblick auf die Tragweite der Bestimmungen der aufgehobenen Richtlinien sind mit „geändert“ gekennzeichnet. Dieser Hinweis erscheint in der letzten Spalte, wenn die Änderung die Bestimmungen der drei aufgehobenen Richtlinien betrifft. Betrifft die Änderung nur eine oder zwei dieser Richtlinien, erscheint der Hinweis „geändert“ in der Spalte der jeweiligen Richtlinie.

Vorliegende Richtlinie	Richtlinie 92/50/EWG	Richtlinie 93/36/EWG	Richtlinie 93/37/EWG	Andere Rechtsakte	
Artikel 1 Absatz 13	—	—	—		neu
Artikel 1 Absatz 14	—	—	—		neu
Artikel 2	Artikel 3 Absatz 2	Artikel 5 Absatz 7	Artikel 6 Absatz 6		geändert
Artikel 3 Absatz 1	Artikel 26 Absatz 1 geändert	Artikel 18 angepaßt	Artikel 21 geändert		
Artikel 3 Absatz 2	Artikel 26 Absatz 2 und 3	—	—		
Artikel 4	Artikel 38a) angepaßt	Artikel 28, geändert	Artikel 33a) angepaßt		
Artikel 5	—	Artikel 15 Absatz 2 angepaßt	—		
Artikel 6	—	—	—		neu
Artikel 7	Artikel 4 Absatz 1 angepaßt	Artikel 3 angepaßt	—		
Artikel 8 Buchstaben a) und b)	Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a)	Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) angepaßt	—		geändert
Artikel 8 Buchstabe c)	—	—	Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a)		geändert
Artikel 9	Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a)	—	Artikel 2 und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b)		geändert
Artikel 10	—	—	—		neu
Artikel 11 Absatz 1	—	Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b)	—		
Artikel 11 Absatz 2	—	Artikel 5 Absatz 6	—		
Artikel 11 Absatz 3	—	Artikel 5 Absatz 2	—		
Artikel 11 Absatz 4	—	Artikel 5 Absatz 3	—		
Artikel 11 Absatz 5	—	Artikel 5 Absatz 4	—		
Artikel 11 Absatz 6	—	Artikel 5 Absatz 5	—		
Artikel 12 Absatz 1	Artikel 7 Absatz 2	—	—		
Artikel 12 Absatz 2	Artikel 7 Absatz 7	—	—		
Artikel 12 Absatz 3	Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 1	—	—		
Artikel 12 Absatz 4	Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 2	—	—		
Artikel 12 Absatz 5	Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 3	—	—		

Vorliegende Richtlinie	Richtlinie 92/50/EWG	Richtlinie 93/36/EWG	Richtlinie 93/37/EWG	Andere Rechtsakte	
Artikel 12 Absatz 6	Artikel 7 Absatz 5	—	—		
Artikel 12 Absatz 7	Artikel 7 Absatz 6	—	—		
Artikel 12 Absatz 8	Artikel 7 Absatz 3	—	—		
Artikel 13 Absatz 1	—	—	Artikel 6 Absatz 5		
Artikel 13 Absatz 2	—	—	Artikel 6 Absatz 4		
Artikel 13 Absatz 3	—	—	Artikel 6 Absatz 3 angepaßt		
Artikel 14	Artikel 1 Buchstabe a) Ziffer ii)	Artikel 2 Buchstabe a)	Artikel 4 Buchstabe a)		geändert
Artikel 15	—	—	—		neu
Artikel 16	Artikel 4 Absatz 2	Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b)	Artikel 4 Buchstabe b)		
Artikel 17 Buchstabe a)	Artikel 5 Buchstabe a) angepaßt	Artikel 4 Buchstabe a) angepaßt	Artikel 5 Buchstabe a) angepaßt		
Artikel 17 Buchstaben b) und c)	Artikel 5 Buchsta- ben b) und c)	Artikel 4 Buchsta- ben b) und c)	Artikel 5 Buchstaben b) und c)		
Artikel 18	Artikel 1 Buchstabe a) Ziffern iii) bis ix)	—	—		
Artikel 19	Artikel 6	—	—		
Artikel 20	Artikel 8	—	—		
Artikel 21	Artikel 9	—	—		
Artikel 22	Artikel 10	—	—		
Artikel 23	—	—	—		neu
Artikel 24	Artikel 14	Artikel 8	Artikel 10		geändert
Artikel 25 Absatz 1	Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1	Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 1	Artikel 19 Unter- absatz 1		geändert
Artikel 25 Absatz 2	Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2	Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 2	Artikel 19 Unter- absatz 2		
Artikel 25 Absatz 3	Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 2	Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 3	Artikel 19 Unter- absatz 3		geändert
Artikel 25 Absatz 4 Unterabsatz 1	—	Artikel 16 Absatz 2	—		
Artikel 25 Absatz 4 Unterabsatz 2	Artikel 24 Absatz 2	—	—		
Artikel 26	Artikel 25 angepaßt	Artikel 17 angepaßt	Artikel 20 angepaßt		geändert
Artikel 27	Artikel 28 angepaßt	—	Artikel 23 angepaßt		

Vorliegende Richtlinie	Richtlinie 92/50/EWG	Richtlinie 93/36/EWG	Richtlinie 93/37/EWG	Andere Rechtsakte	
Artikel 28 Absatz 1	Artikel 11 Absatz 1 angepaßt	Artikel 6 Absatz 1 angepaßt	Artikel 7 Absatz 1 angepaßt		
Artikel 28 Absatz 2	Artikel 11 Absatz 4 angepaßt	Artikel 6 Absatz 4 angepaßt	Artikel 7 Absatz 4 angepaßt		
Artikel 28 Absatz 3	—	—	—		
Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a)	Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a)	Artikel 6 Absatz 2	Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a)		
Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe b)	—	—	—		neu
Artikel 29 Absatz 2	Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b)	—	Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c)		
Artikel 29 Absatz 3	Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe c)	—	—		
Artikel 29 Absatz 4	—	—	Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b)		
Artikel 30	—	—	—		neu
Artikel 31 Nummer 1 Buchstabe a)	Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe a)	Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a)	Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a)		
Artikel 31 Nummer 1 Buchstabe b)	Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b)	Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c)	Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b)		
Artikel 31 Nummer 1 Buchstabe c)	Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe d)	Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe d)	Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe c)		
Artikel 31 Nummer 2 Buchstabe a)	—	Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b)	—		
Artikel 31 Nummer 2 Buchstabe b)	—	Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe e)	—		
Artikel 31 Nummer 3	Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe c)	—	—		
Artikel 31 Nummer 4 Buchstabe a)	Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe e)	—	Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe d)		
Artikel 31 Nummer 4 Buchstabe b)	Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe f)	—	Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe e)		
Artikel 32	—	—	—		neu
Artikel 33	—	—	Artikel 9		
Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a) Unterabsatz 1	—	Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 1	—		
Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a) Unterabsatz 2	—	Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 2	—		geändert

Vorliegende Richtlinie	Richtlinie 92/50/EWG	Richtlinie 93/36/EWG	Richtlinie 93/37/EWG	Andere Rechtsakte	
Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b)	Artikel 15 Absatz 1	—	—		
Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c)	—	—	Artikel 11 Absatz 1		
Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 2	Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 2	Artikel 9 Absatz 5 Unterabsatz 2	—		
Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 3	—	—	Artikel 11 Absatz 7 Unterabsatz 2		
Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 4	—	Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2	—		
Artikel 34 Absatz 2	Artikel 15 Absatz 2	Artikel 9 Absatz 2	Artikel 11 Absatz 2		
Artikel 34 Absatz 3 Unterabsatz 1	Artikel 16 Absatz 1	Artikel 9 Absatz 3 Satz 1	Artikel 11 Absatz 5 Satz 1		geändert
Artikel 34 Absatz 3 Unterabsatz 2	—	—	—		neu
Artikel 34 Absatz 3 Unterabsatz 3	Artikel 16 Absatz 3	—	—		
Artikel 34 Absatz 3 Unterabsatz 4	Artikel 16 Absatz 5	Artikel 9 Absatz 3 Satz 2	Artikel 11 Absatz 5 Satz 2		
Artikel 35 Absatz 1	Artikel 17 Absatz 1	Artikel 9 Absatz 4	Artikel 11 Absatz 6		
Artikel 35 Absätze 2, 3 und 4	—	—	—		neu
Artikel 35 Absatz 5	Artikel 17 Absatz 4	Artikel 9 Absatz 6	Artikel 11 Absatz 8		geändert
Artikel 35 Absatz 6	—	—	—		neu
Artikel 35 Absatz 7	Artikel 17 Absatz 6	Artikel 9 Absatz 9	Artikel 11 Absatz 11		geändert
Artikel 35 Absatz 8	Artikel 17 Absatz 8	Artikel 9 Absatz 11	Artikel 11 Absatz 13		geändert
Artikel 35 Absatz 9	Artikel 17 Absatz 7	Artikel 9 Absatz 10	Artikel 11 Absatz 12		
Artikel 36	Artikel 21	Artikel 13	Artikel 17		geändert
Artikel 37 Absatz 1 bis 8	Artikel 18 Absätze 1, 2 und 5 sowie Artikel 19 Absätze 1, 3 und 7	Artikel 10 Absätze 1 und 1a sowie Arti- kel 11 Absätze 1, 3, 3a und 6	Artikel 12 Absätze 1, 2 und 5		geändert
Artikel 37 Absatz 9	Artikel 20 Absatz 1	Artikel 12 Absatz 1 und 3	Artikel 14 Absatz 1		geändert
Artikel 38	Artikel 18 Absatz 3 und 4, Artikel 19 Absatz 6 und Arti- kel 20 Absatz 2 an- gepaßt	Artikel 10 Absatz 2 und 3, Artikel 11 Absatz 5 und Arti- kel 12 Absatz 2 an- gepaßt	Artikel 12 Absatz 3 und 4, Artikel 13 Ab- satz 6 und Artikel 14 Absatz 2 angepaßt		

Vorliegende Richtlinie	Richtlinie 92/50/EWG	Richtlinie 93/36/EWG	Richtlinie 93/37/EWG	Andere Rechtsakte	
Artikel 39	Artikel 19 Absatz 5 und Artikel 20 Absatz 3	Artikel 11 Absatz 4 und Artikel 12 Absatz 3	Artikel 13 Absatz 5 und Artikel 14 Absatz 3		geändert
Artikel 40	Artikel 19 Absatz 2 und Artikel 20 Absatz 3	Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 3	Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 3		geändert
Artikel 41 Absatz 1	Artikel 12 Absatz 1 angepaßt	Artikel 7 Absatz 1 angepaßt	Artikel 8 Absatz 1 angepaßt		
Artikel 41 Absatz 2	Artikel 12 Absatz 2	Artikel 7 Absatz 2 angepaßt	Artikel 8 Absatz 2 angepaßt		
	Artikel 12 Absatz 2 letzter Satz	Artikel 7 Absatz 2 letzter Satz	Artikel 8 Absatz 2 letzter Satz		gestrichen
Artikel 42	Artikel 23 Absatz 2	Artikel 15 Absatz 3	Artikel 18 Absatz 2		geändert
Artikel 43	Artikel 12 Absatz 3	Artikel 7 Absatz 3	Artikel 8 Absatz 3		geändert
Artikel 44 Absatz 1	Artikel 23 Absatz 1 angepaßt	Artikel 15 Absatz 1 angepaßt	Artikel 18 Absatz 1 angepaßt		
Artikel 44 Absätze 2 bis 5	—	—	—		neu
Artikel 44 Absatz 6	Artikel 32 Absatz 4	Artikel 23 Absatz 3	—		geändert
Artikel 45 Absatz 1	Artikel 27 Absatz 1 angepaßt	Artikel 19 Absatz 1 angepaßt	Artikel 22 Absatz 1 angepaßt		
Artikel 45 Absatz 2	Artikel 27 Absatz 2 Unterabsatz 1 und Absatz 3	Artikel 19 Absatz 2 Unterabsatz 1 und Absatz 3	Artikel 22 Absatz 2 Unterabsatz 1 und Absatz 3		geändert
	Artikel 27 Absatz 2 Unterabsatz 2 und Absatz 4	Artikel 19 Absatz 2 Unterabsatz 2 und Absatz 4	Artikel 22 Absatz 2 Unterabsatz 2 und Absatz 4		gestrichen
Artikel 46 Absatz 1	—	—	—		neu
Artikel 46 Absatz 2 Buchstaben a) und b)	Artikel 29 Unterabsatz 1 Buchstaben a) und b) angepaßt	Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben a) und b)	Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben a) und b) angepaßt		
Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe c)	Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe c)	Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c)	Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c)		geändert
Artikel 46 Absatz 2 Buchstaben d), e) und g)	Artikel 29 Absatz 1 Buchstaben d), e) und g)	Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c)	Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben d), e) und g)		
Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe f)	Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe f) geändert	—	—		
Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe h)	—	—	—		neu
Artikel 46 Absätze 3, 4 und 5	Artikel 29 Absätze 2, 3 und 4 geändert	Artikel 20 Absätze 2, 3 und 4 angepaßt	Artikel 24 Absätze 2, 3 und 4		

Vorliegende Richtlinie	Richtlinie 92/50/EWG	Richtlinie 93/36/EWG	Richtlinie 93/37/EWG	Andere Rechtsakte	
Artikel 47 Absatz 1	Artikel 30 Absätze 1, 2 und 3 Satz 1 angepaßt	Artikel 21 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 angepaßt	Artikel 25 Satz 1 angepaßt		
Artikel 47 Absatz 2	Artikel 30 Absatz 2	—	—		
Artikel 48	Artikel 31 angepaßt	Artikel 22 angepaßt	Artikel 26 angepaßt		
Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe c)	Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe c)	Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c)	Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe c)		geändert
Artikel 49 Absatz 1	—	—	—		neu
Artikel 49 Absatz 2	—	Artikel 23 Absatz 1	—		
Artikel 49 Absatz 3	Artikel 32 Absätze 1 und 2	—	—		
Artikel 49 Absatz 4	—	—	Artikel 27 Absatz 1		
Artikel 49 Absatz 5	Artikel 32 Absatz 3	Artikel 23 Absatz 2	Artikel 27 Absatz 2		
Artikel 50	Artikel 33	—	—		geändert
Artikel 51	Artikel 34	Artikel 24	Artikel 28		
Artikel 52 Absatz 1	Artikel 35 Absatz 1 angepaßt	Artikel 25 Absatz 1 angepaßt	Artikel 29 Absatz 1 angepaßt		
Artikel 52 Absatz 2	Artikel 35 Absatz 2 angepaßt	Artikel 25 Absatz 2 angepaßt	Artikel 29 Absatz 2 angepaßt		
Artikel 52 Absatz 3 Unterabsatz 1	—	Artikel 25 Absatz 3 Unterabsatz 1 angepaßt	Artikel 29 Absatz 2 angepaßt		
Artikel 52 Absatz 3 Unterabsatz 2	Artikel 35 Absatz 3 Unterabsatz 1 angepaßt	—	—		
Artikel 52 Absatz 3 Unterabsatz 3	—	—	Artikel 29 Absatz 2 Unterabsatz 1 angepaßt		
Artikel 52 Absatz 4	Artikel 35 Absatz 3 Unterabsätze 2 und 3 angepaßt	Artikel 25 Absatz 3 Unterabsätze 2 und 3 angepaßt	Artikel 29 Absatz 3 Unterabsätze 2 und 3 angepaßt		
Artikel 52 Absatz 5	Artikel 35 Absatz 4 angepaßt	Artikel 25 Absatz 4 angepaßt	Artikel 29 Absatz 4 geändert		
Artikel 52 Absatz 6	Artikel 35 Absatz 5	Artikel 25 Absatz 5	Artikel 29 Absatz 5		
Artikel 53 Absatz 1	Artikel 36 Absatz 1 angepaßt	Artikel 26 Absatz 1 angepaßt	Artikel 30 Absatz 1 angepaßt		
Artikel 53 Absatz 2	Artikel 36 Absatz 2	Artikel 26 Absatz 2	Artikel 30 Absatz 2		geändert
	—	—	Artikel 30 Absatz 3		gestrichen

Vorliegende Richtlinie	Richtlinie 92/50/EWG	Richtlinie 93/36/EWG	Richtlinie 93/37/EWG	Andere Rechtsakte	
Artikel 54	Artikel 37 Unterabsätze 1 und 2	Artikel 27 Unterabsätze 1 und 2	Artikel 30 Unterabsätze 1 und 2		geändert
	Artikel 37 Unterabsatz 3	Artikel 27 Unterabsatz 3	Artikel 30 Absatz 4 Unterabsatz 3		gestrichen
	—	—	Artikel 30 Absatz 4 Unterabsatz 4		gestrichen
	—	—	Artikel 31		gestrichen
	—	—	Artikel 32		gestrichen
Artikel 55	—	Artikel 2 Absatz 2	—		
Artikel 56	Artikel 13 Absatz 3 und 4	—	—		
Artikel 57 Absatz 1	Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 1 und Absatz 2 Unterabsatz 1	—	—		
Artikel 57 Absatz 2 erster Unterabsatz	Artikel 13 Absatz 1 erster bis dritter Gedankenstrich und Absatz 2 erster bis dritter Gedankenstrich				geändert
Artikel 58	—	—	—		neu
Artikel 59 Absatz 1	Artikel 15 Absatz 3	—	—		
Artikel 59 Absatz 2 Unterabsatz 1	Artikel 16 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich	—	—		geändert
Artikel 59 Absatz 2 Unterabsatz 2 und Absatz 3	—	—	—		neu
Artikel 60	Artikel 17 Absätze 1 und 2 Unterabsätze 1 und 2 Absätze 3 bis 6 und Absatz 8	—	—		geändert
Artikel 61	—	—	—		neu
Artikel 62	Artikel 13 Absatz 5	—	—		
Artikel 63	Artikel 13 Absatz 6	—	—		
Artikel 64	—	—	Artikel 3 Absatz 1		geändert
Artikel 65	—	—	—		neu
Artikel 66 Absätze 1 bis 8	—	—	Artikel 11 Absätze 3, 6 bis 11 und Absatz 13		geändert
Artikel 66 Absatz 9	—	—	—		neu

Vorliegende Richtlinie	Richtlinie 92/50/EWG	Richtlinie 93/36/EWG	Richtlinie 93/37/EWG	Andere Rechtsakte	
Artikel 67	—	—	Artikel 15		
Artikel 68	—	—	Artikel 3 Absatz 2		
Artikel 69	—	—	Artikel 3 Absatz 3		
Artikel 70	—	—	—		
Artikel 71 Absatz 1	—	—	Artikel 3 Absatz 4 Unterabsatz 1		geändert
Artikel 71 Absatz 2	—	—	Artikel 3 Absatz 4 Unterabsätze 2, 3 und 4		
Artikel 72 Absätze 1 bis 3	—	—	Artikel 3 Absatz 4 Unterabsatz 1 Satz 1 und Artikel 11 Ab- satz 4 und Absatz 6 Unterabsatz 1		geändert
Artikel 72 Absatz 4	—	—	—		neu
Artikel 73	—	—	Artikel 16		
	Artikel 38	Artikel 30	Artikel 33		gestrichen
Artikel 74	Artikel 39 Absatz 1 angepaßt	Artikel 31 Absatz 1 angepaßt	Artikel 34 Absatz 1 angepaßt		
Artikel 75	Artikel 39 Absatz 2	angepaßt	angepaßt		
	Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe d) Unterabsatz 2	—	—		gestrichen
Artikel 76 Absatz 1	Artikel 40 Absatz 1	Artikel 32 Absatz 1	—		
Artikel 76 Absatz 2	Artikel 40 Absatz 3	Artikel 32 Absatz 2	Artikel 35 Absatz 3		geändert
	Artikel 40 Absatz 2	—	—		gestrichen
Artikel 76 Absatz 3	Artikel 40 Absatz 4 geändert	Artikel 32 Absatz 3	—		
Artikel 77 Absätze 1 und 2	—	—	—		neu
Artikel 77 Absatz 3	Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) Unter- absatz 1	Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c) Unter- absatz 1	Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a) Unter- absatz 1		geändert
Artikel 77 Absatz 4	Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c)	Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d)	Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a) Unter- absatz 2		geändert
Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a)	Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) Unter- absatz 2 angepaßt	Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c) Unter- absatz 2 angepaßt	Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) an- gepaßt		
Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b)	Artikel 16 Absatz 4	—	Artikel 35 Absatz 2		geändert

Vorliegende Richtlinie	Richtlinie 92/50/EWG	Richtlinie 93/36/EWG	Richtlinie 93/37/EWG	Andere Rechtsakte	
Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe c)	—	—	—		neu
Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe d)	—	—	Artikel 35 Absatz 1		
Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe e)	—	Artikel 29 Absatz 3 angepaßt			
Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe f)	—	—	—		neu
Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe g)	—	—	Artikel 35 Absatz 2 angepaßt		
Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe h)	—	—	—		neu
Artikel 78 Absatz 2	Artikel 43 angepaßt	—	—		
Artikel 79	—	—	—		
Artikel 80	—	—	—		
Artikel 81	—	—	—		
Artikel 82	—	—	—		
Anhang I Teil A und B	Anhang I A und I B	—	—		geändert
Anhang II	—	—	Anhang II		geändert
Anhang III	—	—	Anhang I	Rechtsakte betreffend den Beitritt von Österreich, Finnland und Schweden	
Anhang IV	—	Anhang I	—	Rechtsakte betreffend den Beitritt von Österreich, Finnland und Schweden	
Anhang V	—	Anhang II	—		geändert
Anhang VI	Anhang II	Anhang III	Anhang III		geändert
Anhang VII Teil A, B, C und D	Anhänge III und IV	Anhang IV	Anhänge IV, V, VI		geändert
Anhang VIII	—	—	—		neu
Anhang IX Teil A	—	Artikel 21 Absatz 2	—	Rechtsakte betreffend den Beitritt von Österreich, Finnland und Schweden	
Anhang IX Teil B	Artikel 30 Absatz 3	—	—	Rechtsakte betreffend den Beitritt von Österreich, Finnland und Schweden	

Vorliegende Richtlinie	Richtlinie 92/50/EWG	Richtlinie 93/36/EWG	Richtlinie 93/37/EWG	Andere Rechtsakte	
Anhang IX Teil C	—	—	Artikel 25 angepaßt	Rechtsakte betreffend den Beitritt von Österreich, Finnland und Schweden	
Anhang X	—	—	—		neu
Anhang XI	—	—	—		neu